

# Der Pfalzgraf als Richter über den König.

Von

*Julius Weizsäcker.*

Vorgelegt in der Sitzung der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften am 10. Juli 1886.

Nachdem das Amt des Pfalzgrafen am Hofe längst untergegangen war<sup>1)</sup>, erhielt der Rheinische Pfalzgraf auf dem Nürnberger Tag von 1274 das Recht über die Fürsten des Reichs zu richten, M.G.LL. 2, 400 »primo peciit rex sententialiter diffiniri, quis deberet esse iudex, si Romanorum rex super bonis imperialibus et ad fiscum pertinentibus et aliis injuriis regno vel regi irrogatis contra aliquem principem imperii haberet proponere aliquid questionis? et diffinitum fuit ab omnibus principibus et baronibus qui aderant, quod Palatinus comes Reni auctoritatem judicandi super questionibus, quas imperator vel rex movere vult principi imperii, optinuit et optinet ex antiquo“. Und das wird sofort ausgeführt, unmittelbar heisst es weiter »sedente itaque pro tribunali dicto Palatino comite, rex peciit primo sententialiter diffiniri —. secundo peciit —. tercio peciit —«. Also offenbar war K. Rudolf im Zweifel und eine verfassungsrechtliche Bestimmung gab es noch nicht, sonst hätte er keine Anfrage zu stellen gebraucht. Auch ist der Pfalzgraf damit noch nicht Richter auch über den König, und er übt selbst das Gericht über die Fürsten nur aus wenn im einzelnen Fall der Kaiser oder König eine Anklage anstrengen will<sup>2)</sup>. Dass das ein altes Recht sei<sup>3)</sup>,

1) Franklin Reichshofgericht 1, 68.

2) So ist es gleich 1274, indem Pf. Ludwig die Funktion als Fürstenrichter, die ihm durch Zusammenwirken von König und Fürsten übertragen ist, ausübt durch Citation des Königs von Böhmen, Urkunde bei Merkel, Ludovico Wilh. Ant. Pernice — gratulatur, Halis Saxonum 1861 S. 2 (inter fiscum et ejus principes iudex). Vgl. Franklin 169.

3) Merkel l. c. S. 3 meint, für das Alter dieses Rechts können die Fürsten in *Histor.-philol. Classe. XXXIII. 3.*

ist eine Motivierung die keinen Grund hat. Denn es war noch nicht lange her, dass Friedrich II., da er nicht alle Klagen persönlich entscheiden könne, in dem Landfrieden von 1235<sup>1)</sup> das Amt eines justitarius eingeführt hatte<sup>2)</sup>, der als *prepositus iudicii* das Richteramt des Königs an dessen Stelle verwalten sollte, aber es war dabei dem Reichsoberhaupt vorbehalten geblieben persönlich zu richten im allgemeinen *de causis maximis* und insbesondre gerade über die Fürsten und andre höher gestellte Personen in umfassender Kompetenz<sup>3)</sup>. Und zwanzig Jahre später noch hatte K. Wilhelm 21. März 1255 den Grafen Adolf von Waldeck zum *generalem justitiarium nostrum et reipublice* ernannt, und zwar mit sehr weitausgedehnten fast viceköniglichen Befugnissen<sup>4)</sup>, und für die Fürsten ist kein Vorbehalt gemacht. Jedenfalls ist das immer nicht der Pfalzgraf als Richter über die Fürsten wie 1274, und wenn das letztere damals in der Urkunde selbst als altes Recht bezeichnet wird, so müssen wir jetzt vielmehr sagen, dass es im Gegentheil ganz neu ist, und dass es nur einen der vielen Fälle bildet. wo man sich, wenn auch ohne jeden Grund, auf die Vergangenheit und das Her-

---

obiger Stelle als ziemlich tüchtige Zeugen angesehen werden. Allein es ist eine bekannte Finte jener Zeit, etwas alt zu bezeichnen, das man eigentlich erst einführen will. Merkel zweifelt S. 3 im Hinblick auf die entgegengesetzte Haltung des Sachsenspiegels nur »num revera consuetudo vicem legis obtinuerit«; auch das ist nicht richtig, 1274 ist es wirklich ein gesetzgeberischer Akt, der ein Reichsrecht begründet, und dessen verfassungsmässige Giltigkeit jedenfalls durch den Sachsenpiegel nicht gestört wird und überhaupt durch kein Spiegelrecht. — Uebrigens vgl. die weitere Entwicklung unter K. Adolf bei Franklin 174 ff.

1) M.G.LL. 2, 317 *statuimus — reservamus*.

2) Franklin Reichshofgericht 1, 66 ff. 2, 112.

3) In Dingen, welche betreffen *personas jus honorem feoda proprietatem vel hereditatem eorundem*. — Ueber die Analogie des Sicilischen Grosshofjustitarius soll hier nicht gehandelt werden. Winkelmann, Friedrich II 1, 350 f., führt auch einen entsprechenden Vorbehalt des Kaisers an. Die Verschiedenheit des Deutschen und des Sicilischen Amtes s. Franklin 1, 69.

4) Julius Weizsäcker, Der Rheinische Bund 1254 S. 212 nt. 1; Hintze, K. Wilhelm 183—187; Franklin 70—72.

kommen beruft, die nichts davon wissen. Auch im Sachsenspiegel<sup>1)</sup> ist es nicht der Pfalzgraf, sondern der König, welcher über die Fürsten richtet. Das steht auch im Schwabenspiegel<sup>2)</sup>, allerdings mit dem Zusatz jetzt, dass der König, wenn er ausser Landes geht, den Pfalzgrafen damit bevollmächtigen kann; aber wenn er es nicht thut, so hat der Pfalzgraf dieses Recht auch für diesen Fall nicht, also auch da ist es der Pfalzgraf nicht von selbst sondern nur als durch besonderen Akt bestellter Stellvertreter ad hoc. Auch das ist also nicht die ersterwähnte Nürnberger Bestimmung von 1274. Sollte diese Nürnberger Bestimmung unter dem Einfluss des Schwabenspiegels entstanden sein<sup>3)</sup>, so ist sie doch keine einfache Reception sondern eine Festsetzung von anderem und weiterem Gehalt. Ueberall aber ist der Pfalzgraf damit noch nicht Richter über den König selbst, das ist nicht Reichsrecht, es ist die Theorie der Rechtsspiegel.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Frage vom Pfalzgrafen als Richter über den König nicht getrennt werden kann von der Frage der Absetzbarkeit des Königs in der betreffenden Periode. Ich habe die Schrift von Hermann Ehrenberg, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273—1378, Histor. Studien Heft 9, Leipzig 1883, an den betreffenden Stellen nicht übergehen dürfen. Dagegen konnte die Abhandlung<sup>4)</sup> von Otto Harnack, Hat eine rechtliche Befugniss zur Absetzung des Königs im deutschen Reiche bestanden? in Forschungen z. deutschen Gesch. 1886

---

1) Ssp. lib. 3 art. 55 § 1 over — die koning, ed. Homeyer 1 S. 351 (lib. 3 act. 52 § 3 ist es wenigstens nicht der Pfalzgraf).

2) Swsp. ed. Wackernagel 106 S. 103 über — reht daran.

3) Darf der Swsp. so früh angesetzt werden wie Rockinger thut (Münch. akad. Sitzungsber. 1867 S. 408 ff.), so ist es ja nicht unmöglich, aber die Zwischenzeit ist doch recht kurz.

4) Es ist hier, wie ich sehe, auch die ältere Zeit behandelt. Sonst ist in dieser Hinsicht zu verweisen auf Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte 6, 400—404. Dazu kommt in neuerer Zeit Paul Guba zur Berücksichtigung: Der Deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125, in den Hist. Studien Heft 12 S. 93—98, Leipzig 1884, eingeleitet von W. Arndt. Vgl. auch Ehrenberg Reichstag 73 nt. 1.



S. 146—152 nicht berücksichtigt werden, weil meine Arbeit schon abgeschlossen war.

In den Rechtsbüchern wird das Gericht des Pfalzgrafen über den König als bestehende Einrichtung erwähnt. Man erkennt in diesen verschiedenen Aufzeichnungen eine steigende Stufenfolge von Bestimmungen. Noch lange besteht in der Frage kein Reichsgesetz, aber es giebt Theorien, und diese Theorien haben ihre Entwicklung.

Zuerst im Sachsenspiegel ist es ausgesprochen, dass der König angeklagt werden kann<sup>1)</sup>. Sein Richter ist der Pfalzgraf<sup>2)</sup>. Zwei Dinge werden genannt, die ihn treffen können: Absetzung und Tod. Ehe er aber auf den Tod verklagt wird, muss die Absetzung vorausgegangen sein; denn mit ihr verliert er auch das Fränkische Recht, das er erhalten hat durch die Erwählung wenn er auch von Geburt kein Franke ist, und kraft dessen er, so lange er es hat, das Leben nicht verwirken kann<sup>3)</sup>. Diess ist alles. Die Todesstrafe ist also beim König möglich. Der Verlust des Fränkischen Rechts, das er erhalten hat durch die Wahl,

1) Ssp. Ldr. 1, 58, 2 ed. Homeyer 3 A. 1, 211 die klage ne ga denne uppe den koning.

2) ib. 3, 52, 3 ed. Homeyer 3 A. 1, 348 (richter siner scult) als is die palenzgreve over den keiser. Die auch sonst wiederkehrenden Analogien mit Schultheiss und Richter, Burggraf und Markgraf haben wenig Werth; man sieht nur das theoretische System daraus — Ob der Pfalzgraf vom Rhein hier schon gemeint ist, nicht irgend ein Pfalzgraf überhaupt, s. P. J. Merkel l. c. 5, der hier eine ältere Spur findet, u. Schulte A. 5 S. 208 nt.

3) ib. 3, 54, 4 ed. Homeyer 3 A. 1, 350 die koning sal hebben Vrenkesch recht, svenne he gekoren is, von svelker bord he ok si; wanne, alse die Vranke sinen lif nicht verwerken ne mach, he ne werde in der hanthaften dat gevangen, oder ime ne si sin Vrenkesch recht verdelet, also ne mach deme koninge neman an sin lif spreken, ime ne si dat rike vore mit ordelen verdelt. Auf die handhafte That ist beim König weiter nicht Rücksicht genommen vom Spiegel. — In 3, 57, 1 ib. p. 353 ist auch noch von der Strafe des Bannes die Rede, aber sie gehört nicht hierher, weil sie vom Pabst ausgeht und unter »neman« auch wieder geistliche Gewalt zu verstehen ist. — Den Spiegel deutscher Leute hier besonders zu behandeln würde keinen Werth haben; die Parallelstellen sind nach den Vergleichungstafeln in Ficker's Ausgabe leicht zu finden.

bedeutet die Absetzung. Ob aber die Absetzung nur als vorausgehende Bedingung der Todesstrafe, oder ob sie auch als selbständige Strafe in Betracht kommt, ist nicht ausgesprochen.

Der Schwabenspiegel geht schon weiter. Auch hier ist der Pfalzgraf der Richter<sup>1)</sup>. Ebenso sind es dieselben beiden Strafen, und dasselbe Verhältnis der beiden Strafen zu einander<sup>2)</sup>. Aber das ist nicht alles. Im Ssp. wird nichts von Urtheilern gesagt, im Swsp. sind als solche zunächst die Fürsten<sup>3)</sup> überhaupt genannt, nicht etwa nur ein engerer Kreis derselben wie die Kurfürsten; sie sprechen Urtheil über des Königs Leben und seine Ehre, unter der letzteren ist seine Königswürde zu verstehen. Gilt es nur Reichsgut oder andere Reichsrechte, so wird der Kreis der Urtheiler erweitert, ausser Fürsten treten auch Grafen und Freie und Reichsmannen da ein. Es sind also zweierlei Kollegien, wie eine Art von Kriminalsenat mit engerer und von Zivilsenat mit weiterer Besetzung<sup>4)</sup>. Ein Gegensatz gegen den Ssp. liegt darin nicht; denn da im Ssp. der Pfalzgraf Richter ist, so muss er nach deutschem Recht auch Urtheiler neben sich gehabt haben<sup>5)</sup>, wenn sie im Ssp. auch

1) Swsp. CI ed. Wackernagel Landrecht p. 100 der künic sol mit rehte diser hêrscheffe deheine in sîner gewalt hân jâr nude tac: er sol si hinlîhen [Markgrafschaft Pfalzgrafschaft Grafschaft]. unde tuot er des niht, daz klagen die herren (var. fursten) unde ander daz in werre dem phalzgrâven von Rîne. der ist ze rehte rihter über den künic. Auch Anm. 5, und Swsp. CX ib. p. 108 weiter hinten. (Die Stelle Swsp. CVIII lin. 6 kann hier übergangen werden; vgl. Schulte Reichs- und Rechtsgeschichte A. 5 p. 208 nt.)

2) Swsp. CV ib. p. 102 f. dem künige mac nieman an den lîp gesprechen, im werde daz rîche ê widerteilet mit der fürsten urteile. über des küniges lîp unde über sîn êre mac nieman urteil sprechenwan die fürsten. unde krieget er mit iemande umbe guot oder umbe anders iht daz des rîches ist, dâ sullen über sprechen fürsten unde grâven unde vrîen unde des rîches dienstman. Aber doch nicht wol der Reichstag selbst.

3) Vgl. auch Schuster in Wiener Mitth. 4, 198—199, Franklin, Reichsgericht 2, 50. 100.

4) Siehe Anm. 2.

5) Armin. Schulze de jurisdictione principum 68.

nicht genannt sind. Ferner aber schweigt der letztere auch darüber, wer gegen den König klagen kann, im Swsp. sind es nur die Fürsten<sup>1)</sup>. Weiterhin bestimmt jener nicht, worüber geklagt werden kann; im Swsp. dagegen finden sich drei Angaben: wenn der König überhaupt wider Recht thut<sup>2)</sup>, wenn er ein Reichslehen über Jahr und Tag nicht vergibt<sup>3)</sup>, wenn er bei seiner Wahl Bestechung angewendet hat<sup>4)</sup>. Endlich kommt im Swsp. noch als besonderes hinzu das nähere Verfahren im Fall der Bestechung. Wird der König dieser Schuld überwiesen, so ist er zu Unrechte an dem Reich, d. h. er verliert sein Königthum weil er bestochen hat, ganz parallel der Strafe des Kurfürsten, der seine Kur unwiderbringlich verliert, wenn er sich hat bestechen lassen. Beim Kurfürsten ist das Strafe. Beim König ist von Strafe nicht die Rede, auch nicht von Absetzung. Er wird auch nicht gestraft und wird nicht abgesetzt; aber König kann er nicht sein, weil er nie König war. Gestraft durch Absetzung wird der Kurfürst, der ein Kurfürst wirklich gewesen ist und jetzt keiner mehr sein kann; beim König wird gerichtlich nur konstatiert, dass Bestechung vorgekommen, und, dass der mit

---

1) Siehe S. 5 nt. 1, und Swsp. Lehnrecht (Daniels Land- und Lehnrechtbuch art. 41 Berlin 1863 Bd. 2 col. 83) also die fürsten den kiunig went beclagen ob er wider reht tuot, daz suln si tuon vor dem phallentzgraven von Rine, die ere hat er vor andren fürsten; und (ib. art. 147 col. 339, wo davon die Rede ist, dass der Pfalzgraf unter Umständen mit Reichsgut belehnen darf): diz ere hat der hohe phalzgrave von Rhine davon daz er rihtaer ist über den kunc umb sine schulde.

2) Siehe vorige Anm.

3) Siehe S. 5 Anm. 1.

4) Swsp. CX ed. Wackernagel Landrecht p. 107 f. unde wirt ir einer [ein Fürst] darnâch [nach der Königswahl] überreit als reht ist, daz er guot darumbe habe gelobet ze nemen oder hât genomen (daz ist symonie), der hât sîne kur verloren unde sol si nimmermêr gewinnen, unde ist dâzuo meineide. daz sol geschehen [er soll gestraft werden] dâ der künec einen hof gebiutet; dar sol man demselben ouch gebieten. — unde wirt der künec derselben schulden überkomen, sô ist er ze unrehte an dem rîche. daz sol man über in klagen dem phalzgrâven von dem Rîne. nieman mae geziue über in sîn umbe die schulde wan die fürsten, si sîn geistlich oder werltlich.



Bestechung verbundene Wahlakt null und nichtig sei, folgt dann aus der Natur der Sache. Es ist erhärtet, dass ihm keine Legitimität zukommt, dass seine Würde gar nie existiert hat, er braucht also gar nicht abgesetzt zu werden, weil die Wahl keine rechte Wahl war; er ist einfach, wie das Rechtsbuch sagt, zu Unrecht an dem Reiche. Damit ist entschieden über den Gesichtskreis des Ssp. hinausgegangen<sup>1)</sup>.

Das etwas spätere sächsische Weichbildrecht geht abermals weiter. Nur in drei Dingen kann man dem König an Leib und Ehre: 1) wenn er den Römischen Stuhl verderben will, 2) wenn er den Unglauben stärken will, und 3) wenn er sein Eheweib verlassen will. Wird er eines dieser drei Dinge überführt, so soll man ihn richten<sup>2)</sup>, und zwar indem man ihm den Hals abschlägt mit einem goldnen Beil<sup>3)</sup>. Es hat hier eine Uebertragung stattgefunden, die drei genannten Punkte sind im Ssp. diejenigen für welche die geistliche Gewalt den Kaiser auch nach seiner Weihe noch bannen kann<sup>4)</sup>, hier aber werden sie in diejenigen

1) Nicht in den Kreis der Absetzungsfrage kann ich zählen, wenn die Wahl des Königs für nichtig erklärt wird wegen gewisser Mängel an seiner Persönlichkeit, welche schon die Vornahme seiner Wahl hätten verhindern müssen. Da handelt es sich vollends nur um die Kassation eines an sich schon nichtigen Aktes. So Swsp. CII ed. Wackernagel Landrecht p. 101. Es kommt hinzu, dass vom Pfalzgrafen und seinem Richteramt dabei gar nicht die Rede ist. Einige dieser Personalängel zählt auch der Ssp. Ldr. 3, 54, 3 auf, aber ohne weiteres Verfahren anzuschliessen. — Vgl. jedoch Ehrenberg 75 f.

2) Der Zusammenhang, auch mit dem folgenden, ergibt, dass hier nicht das Hinrichten verstanden ist; allgemein zu verstehen auch art. X § 2.

3) Dat buk wichbelde recht, das sächs. Weichbildrecht nach Berl. hs. von 1369 herausg. von Daniels, Berlin 1853, art. IX § 5 welcher disser drier dinge he verwunnen worde, so solde man over en richten und ome dat hovef afhouden mit einer güldinen barden, daromme dat he dat werltlike sward hevet mede to richtene over alle die die unrechte dun. Fast wörtlich ebenso in O. A. Walther's Ausgabe: das Sächsische oder Magdeburgische Weichbildrecht nach Orlamünde - Gothaer hs. von 1381, Leipzig 1871, in art. 16 pag. 7.

4) Homeyer's Ssp. 3, 57, 1 pag. 353; in den Pölmann'schen Distructionen sind beide Auffassungen verbunden, lib. 7 art. 6 dist. 1, auch im Rechtsbuch nach Dist. libr. 7 art. 5 dist. 1.

verwandelt für welche er dem weltlichen Gericht unterliegt. Und zwar ist es ein offenbares Misverständnis, denn die Natur der drei Anklagen weist schon auf das geistliche Gericht hin. Es ist auch eine ganz unglückliche Motivierung für das Verfahren gegeben: er wird mit dem Beil hingerichtet, weil er selbst alle Uebelthäter mit dem weltlichen Schwerte zu richten hat<sup>1)</sup>. Richter ist natürlich der Pfalzgraf, der nach der Einen Fassung dem König und dem Lande zu einem Richter gesetzt ward von Willkür der Fürsten<sup>2)</sup>, nach der andern von Willkür des Königs<sup>3)</sup>. Von Absetzung und Richterkollegium ist nicht die Rede. Neu ist das eigenthümliche Werkzeug der Hinrichtung, das zu diesem Zwecke wenig passt. Es muss aber doch ernstlich gemeint sein, nicht als ein bloss ideales Instrument, denn alles übrige ist höchst ernsthaft; also eben das feinste und kostbarste Metall, weil es der feinste und kostbarste Verbrecher-Hals im Reich ist.

Die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts bringt uns die vierte und Schluss-Stufe dieser juristischen Aufstellungen. Es ist das sogenannte Rechtsbuch nach Distinctionen. Natürlich ist der Pfalzgraf Richter über den Kaiser<sup>4)</sup>. Dann kommt die Bedingtheit der Hinrichtung durch die Absetzung<sup>5)</sup> wie im Ssp. Der Irrthum des Sächsischen Weichbildrechts mit den drei Punkten, welche die Absetzung durch das weltliche Gericht herbeiführen, ist vermieden, im Anschluss an den Ssp. Aber aus die-

1) S. pag. 7 nt. 3.

2) Ausg. Daniels art. 10 § 1.

3) Ausg. O. A. Walther art. 17 pag. 7, ohne »deme koninge und deme lande«.

4) Das Rechtsbuch nach Distinctionen nebst einem Eisenachischen Rechtsbuch, herausg. von Friedr. Ortloff, Jena 1836 (auch der vermehrte Sachsenspiegel genannt) lib. 6 cap. 9 dist. 8 mit dem Parallelismus, durch den auch sonst die richterliche Stellung des Pfalzgrafen über den König erläutert wurde: der untere Richter wird Richter des Höheren, wenn der Letztere selbst Angeklagter ist, wie Ssp. 3, 52, 3, und ähnlich Weichbildrecht ed. Daniels art. X § 1 und ed. O. A. Walther art. 17 pag. 7, auch Rechtsb. nach Dist. lib. 6 cap. 9 dist. 8 und Pölmann'sche Dist. lib. 7 art. 6 dist. 1.

5) Lib. 6 cap. 9 dist. 2. In dem Satze »om sy den daz recht vor mit orteyle vorteylt« ist statt »recht« zu verbessern »rich«.



sem Weichbildrecht stammt dann das goldene Beil für die Hinrichtung her, das hier wieder erscheint<sup>1)</sup>. Nur kommt noch ein neuer Gedanke dazu: wenn der König sein Leben verwirkt, soll der Pfalzgraf persönlich ihn mit diesem merkwürdigen Instrument vom Leben zum Tode bringen<sup>2)</sup>. Dass hier das Unglaubliche wirklich gemeint ist, ergibt der Wortlaut ganz klar und unwiderleglich. Auch ist zu allem Ueberfluss derselbe Wortlaut angewendet, wie da wo es sich um die Hinrichtung von Schöffenbar-Freien durch den wirklichen Gerichtsbüttel handelt<sup>3)</sup>. Endlich verstehen es auch so schon bald darauf die sogenannten Poelmann'schen Distinctionen vom Jahre 1402<sup>4)</sup>, welche das Rechtsbuch nach Distinctionen vor sich gehabt, indem sie es meistens wörtlich wiedergeben und es mit andern Quellen zusammenarbeiten<sup>5)</sup>.

Also dass der Pfalzgraf persönlich den Scharfrichter machen soll, das ist ausser Zweifel<sup>6)</sup>. Dahin läuft die Theorie dieser Rechtsbücher

1) Lib. 6 cap. 21 dist. 1 ober den koning suln richten phalenezgraven von deme Ryne, ab her sinen lip vorwerket, mit einer gulden barten.

2) Vorige Anm.

3) Lib. 6 cap. 21 dist. 3 ober schepphenbare fry lute, wenne die iren lip vorwirken und vorteilt werden, sal nymant richten wen der fronebote (aus Ssp. 3, 55, 2). Einen mit dem Schwert, mit dem Strick richten, über einen rihten, zuo eines libe rihten, Lexer.

4) Die IX Bücher des Magdeburgischen oder Sechssischen Rechten, zuerst herausg. von Pölmann 1574 s. l., auch 1576 s. l. gedruckt sowie 1582 Wittenbergk und 1590 ib. und 1603 Magdeb., sagen lib. 7 art. 6 dist. 1 »und saget hie, man sölle im das heubt abschlagen mit einer gülden barthen (das sol thun der pfaltzgraffe, der dem kōnige und dem lande gesetzt wird von willekōhre), darumb das er das weltliche schwerdt hat zu richten uber alle die da unrecht thun«. Die von mir in Parenthese gesetzten Worte sind nur mit diesen Klammern richtig zu verstehen.

5) O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1, 428.

6) Die Vermuthung liegt nahe, dass der Doppelsinn von »richten«, das auch hinrichten bedeutet, den Anlass zu dieser letzten Wendung der Theorie gegeben hat. Die Worte der Pölmann'schen Distinctionen gerade »das sol thun der pfaltzgraffe« finden sich auch schon im Weichbildrechte bei Daniels art. X § 1 und bei Walther 17 pag. 7, aber ganz sichtlich nur im Sinn des eigentlichen Richtens, nicht des

aus, nachdem schon der Ssp. mit der Todesstrafe überhaupt begonnen hatte. Diese Spitze des Ganzen wirkt aber sehr anregend. Denn man wird natürlich fragen: wie ist es nun mit dem Uebrigen? Eine Erfindung ist ja sicher das pfalzgräfliche Scharfrichteramt, eine Erfindung ist eben so sicher das goldene Beil mit dem er den König vom Leben zum Tode bringt, aber nicht minder ist sein Richteramt über den König eine Erfindung, denn wenigstens die officielle Welt weiss noch am Ende des 13. Jahrhunderts nichts davon, sie weiss nichts davon in dem Augenblick wo es zur Anwendung kommen musste. Das haben wir zunächst zu zeigen.

Um K. Adolfs Katastrophe zu bewirken, sollte am 1. Mai 1298 ein Kurfürstentag in Frankfurt gehalten werden<sup>1)</sup>. Nicht der Pfalzgraf hat ihn ausgeschrieben. Das that vielmehr Erzbischof Gerhard von Mainz. So sagt Albrecht als König später in seiner *excusatio* bei Kopp *Gesch. der eidg. Bünde* 3, 2, 410 unten: a — Gerhardo — per Germaniam archieaucellario, qui hoc sibi de jure et consuetudine ascribit competere, evocati —<sup>2)</sup>. Der Erzbischof muss somit in diesem verlorenen ersten Ausschreiben jedenfalls gesagt haben, die Berufung komme ihm zu durch Recht und Gewohnheit, ihm als dem Erzkanzler. Also gerade wie im zweiten Ausschreiben<sup>3)</sup>, das uns erhalten ist bei Chmel

---

Nachrichtens. — Ich denke nicht, dass ich in der Literatur der Rechtsbücher etwas wesentliches versäumt habe.

1) Chr. Colmar. M.G.SS. 17, 264, 14 und 49. Aber nicht heisst es an ersterer Stelle, wie Schulze 25 meint: *citatum eum esse ad iudicium ineundum*.

2) Es verschwindet gegenüber von dieser authentischen Nachricht ganz, wenn es im chr. Colmar. 17, 264, 48 statt dessen 3 einladende Kurfürsten gewesen zu sein scheinen.

3) Ottokar Lorenz hat mit Geist und Kombination diesen Dingen neue Seiten abzugewinnen gewusst. Er kann es tragen, wenn nachträglich in Einzelheiten ein Einzelner etwas anders urtheilt. Von dem oben angeführten Schreiben ist es doch nicht erlaubt zu sagen (2, 643): »1. Mai schrieb der Kurfürst an K. Adolf — man darf sagen — ein Memoire darüber, wie dem gefährdeten und gestörten Friedenszustande des Reiches Abhilfe geschaffen werden möchte«. Damit ist eben das Schreiben bei Chmel II 1 S. 18 f. gemeint, aber das ist kein Memoire sondern eine

Formelb. Albr. II 1 pag. 18 f. und unterm Datum aus Mainz 1. Mai 1208 nunmehr auf den 15. Juni nach Mainz beruft: *inveterati juris longeveque consuetudinis non tam celebris quam sollempnis auctoritas nobis utpote sacri imperii archicancellario per Germaniam contulit ab antiquo, ut nos. quando evidens utilitas suadet aut imminens necessitas urget, possimus et utique debeamus ex incumbentis nobis officii nostri sollicitudine non solum principes, qui jus optinent eligendi regem Romanorum in imperatorem postmodum promovendum, verum eciam ipsum regem, qui pro tempore fuerit, ad certum locum et terminum convocare, quod principes ipsi congoscere debent et eciam recongoscunt.* Man sieht, der Erzbischof hat offenbar genau ebenso schon in der ersten Einladung geschrieben wie in dieser zweiten, weil er bei jener eben so nothwendig hatte sich zu entschuldigen, dass er König und Kurfürsten

einfache Einladung (mit *Arenga* und *Narratio*) zu der Zusammenkunft, und man erfährt auch keine Abhilfe für die Reichsnöthe sondern diese soll auf der Zusammenkunft erst gefunden werden (*tractaturi et ordinaturi*). — In Palacky Formelb. 1, 235 darf man nicht die Berufung der Kurfürsten sehen, wie Lorenz 2, 649 nt. 1 thut. Was Palacky dort gibt, ist nur ein Auszug aus unserm Schreiben bei Chmel II 1 S. 18 f., das an den König geht, geht also gleichfalls an den König. Aus der gen. Mittheilung bei Palacky ersieht man also noch nicht unmittelbar den Inhalt des Schreibens an die Kurfürsten. Aber freilich ist es schon an und für sich höchst wahrscheinlich, dass sich das letztere wesentlich ebenso ausgesprochen hat wie das an den König gerichtete: Befugnis des Erzbischofs zur Berufung, Zustand des Reichs, Absicht dass über diesen am 15. Juni berathen werde. Chmel I 2 S. 5 hatte von dem Schreiben an die Kurfürsten nur eine archivalische Notiz gegeben, die angeben will was in dem Formelbuch davon steht, daher »*Exordium litterarum eiusdem archiepiscopi quibus electores convocantur*«. Erst 1881 hat P. Schweizer in den Mitth. des Wiener Instituts 2, 255 nunmehr den Wortlaut des Chmel'schen Formelbuches selbst mitgetheilt: »*Forma quomodo electores regis Romanorum sint convocandi. Illustri principi domino Rudolfo duci Bavarie G. dei gratia sancte Maguntine sedis archiepiscopus sacri imperii per Germaniam archicancellarius, cum timore domini bonis operibus habundare. inveterati juris longeveque consuetudinis, und so weiter wie II 1 bei Chmel S. 18 f. (was an den König gerichtet ist) bis contemptibili discordia, womit diese Formel abbricht. Sie bricht ab, offenbar weil auch der Rest mut. mut. identisch ist mit II 1.*



einlud, wie bei dieser. In beiden rechtfertigt er sein Verfahren: wenn es auch nicht häufig vorkommt, er kann so thun im Fall von Nutzen oder Noth d. h. wenn er es für gut hält, ja es ist sogar seine amtliche Schuldigkeit, und gerade das letztere wiederholt er in der Absetzungs-urkunde (Kopp I, 907: er habe die Versammlung angesagt *ex incumbētis officii nostri sollicitudine*), und bereits hat ihn sein Gewissen gedrückt (Chmel p. 19, Kopp p. 905). Immerhin findet er für gut, seine Befugnis und Pflicht erst zu erweisen, wofür er dann freilich nichts besseres aufzubringen vermag, als den damals so sehr misbrauchten Grund einer selbst wieder unbeweisbaren Rechtsgewohnheit. Dem Rechtsgewohnheit war nur, dass er bei Neuwahlen die Kurfürsten zusammenzuberufen hat, nicht aber, dass ihm bei noch besetztem Thron die Einladung der Kurfürsten mitsammt dem König zusteht (Harnack Kurfürstenkollegium 68f.). Er lässt es aber bei seiner eigenen Behauptung nicht bewenden, er ist so glücklich, auch Zeugen dafür zu haben, und zwar an den Kurfürsten selbst, die ihn ja zu der diesmaligen Ausübung seiner Befugnis gedrängt haben, also mit dieser Befugnis auch nothwendig einverstanden sind, dieselbe sogar wirklich anerkennen, wie ihre Schuldigkeit ist (Chmel p. 18). Das war leicht gesagt, und damals selbstverständlich, wenn man es bloss von denjenigen Kurfürsten verstand, die auf Seiten der Revolution waren. Aber wie unbeweisbar diese angebliche Rechtsgewohnheit war, und dass sie nur von Gerhard (und seiner Partei) aufgebracht ist, das hören wir aus seines Prätendenten Munde selbst. Der sagt, der Erzbischof behaupte es eben: »*qui hoc sibi de jure et consuetudine ascribit competere*«, in der späteren *Excusatio K. Albrecht's* bei Kopp 3, 2, 410. So bedenklich äussert sich darüber dieser nämliche Albrecht, in dessen Interesse es doch geschehen war. Er thut es freilich erst im Jahr 1302, in einer Zeit also, wo er nicht mehr Prätendent war, sondern König ist<sup>1)</sup>. Als König durfte er dieses Recht des Erzkanzlers, der nun sein Erzkanzler war, nicht mehr ohne Weiteres zugeben, da es ja auch gegen ihn selbst von neuem angewendet werden konnte<sup>2)</sup>. Im

1) Schon von Lorenz 2, 644 bemerkt.

2) Wäre es damals nicht der Erzkanzler, sondern der Pfalzgraf gewesen, der

Jahr 1302 konnte er es eben wagen, die Befugnis des Mainzers in ein so fragliches Licht zu stellen, nachdem seine eigene Lage gesichert war; im Jahr 1298 würde er damit Alles aufs Spiel gesetzt haben.

Worin besteht nun aber näher das Recht des Erzbischofs, das auf diese Art beansprucht wird? Man kann es definieren aus der Einladung selbst, wenn man die Lage der Dinge dabei nicht vergisst. Nur angedeutet ist es durch jene, deutlich wird es durch diese. Der deutsche Erzkanzler hat das Recht, zusammen einzuladen diejenigen Fürsten *qui jus optinent eligendi* und den König *qui pro tempore fuerit*. Darin liegt es: die Wähler mit ihrem Gewählten, der zur Zeit König ist. Die *evidens utilitas* und *imminens necessitas* beziehen sich auf das Verhältnis zwischen dieser Körperschaft, die den König eingesetzt hat, und demjenigen, der so von ihr eingesetzt worden ist. Denn wenn das nicht der Sinn wäre, warum darf Kurmainz nur Kurfürsten und König zusammenberufen, und nicht lieber gleich einen ganzen Reichstag? Der wäre ja noch viel mehr geboten, wenn es eine allgemeine *utilitas* und eine allgemeine *necessitas* gälte. Aber Nutz und Noth sind hier nur etwas, das den König und seine Wähler betrifft, nichts allgemeineres, sondern sie liegen in der engsten Beziehung zwischen diesen beiden Theilen, die darin besteht, dass er von ihnen die Krone erhalten hat. Dazu kommt die Lage der Dinge, man weiss, was hier beabsichtigt war, es ist alles längst überlegt, der Gedanke geht ja von vornherein auf Absetzung. So liegt ganz klar die Anschauung zu Grunde: was sie ihm durch die Wahl als Kurfürsten gegeben haben, das können sie ihm in irgend einer Form auch wieder nehmen. Deshalb hat der Erzkanzler nicht nöthig, sich das Recht der Berufung eines ganzen Reichstags zuzuschreiben, er hätte das ebensogut und mit demselben Recht oder Unrecht thun können, aber er braucht keinen Reichstag zu seinem Zweck,

---

dieses Recht beanspruchte, so würde sich Albrecht jedenfalls nicht minder bedenklich darüber gezeigt haben, vgl. das Verfahren Karl's IV. in der G.B. im folgenden. — Vgl. Harnack *Kurfürstenkollegium* S. 69 (nt. 3), wo das Schreiben des Erzbischofs mit Recht auch als unzweifelhafte Usurpation bezeichnet ist.

er braucht nur die Kurfürsten, die den König gewählt haben, und die ihn, das ist die Rechtsanschauung, deshalb auch wieder abwählen können. Um Adolf los zu werden, dazu eignet sich eben am besten nicht der Reichstag, sondern das Kurfürstenkollegium, wenn man die Absetzung nur als ein umgekehrtes Wahlverfahren ansah, das den Wählern sogut zusteht wie das vorhergegangene Wählen selbst. So beruft dem Gerhard, in der zweiten Einladung, die wir haben, und sicher ebenso in der ersten, die wir nicht mehr haben, nicht etwa einen allgemeinen Reichstag oder eine allgemeine Fürstenversammlung, sondern nur die Kurfürsten und den König<sup>1)</sup>.

Wie soll nun diese Versammlung vorgehen? Von einem »Rechtsverfahren gegen den König« oder gar von Absetzung und Neuwahl ist nicht die Rede in den Quellen, ehe sie zusammentritt<sup>2)</sup>. Für die beabsichtigte erste Versammlung spricht das chr. Colmar.<sup>3)</sup> nur ganz un-

1) »Die Fürsten und auch den König« sagt Lorenz 2, 644. Die Einladung spricht aber nur von Kurfürsten und König. In der Excusatio (l. c. pag. 411) ist zwar einmal die Rede so davon, als ob gemäss der ersten Einladung eine Verhandlung stattfinden sollte coram rege et principibus imperii, also vor den Fürsten überhaupt. Allein das ist jedenfalls nur ein ungenauer Ausdruck, der da auch weiterhin wiederkehrt: dum a principibus in regem nominati seu electi essemus (ibid.), wo jedenfalls nur die Kurfürsten gemeint sind. — Wenn es im chr. Colmar. M.G. SS. 17, 264, 14 heisst »principes — colloquium seu curiam in festo SS. Philippi et Jacobi pro regni negociis edixerunt, et regem Adolphum et ducem specialiter vocaverunt, so ist Herzog Albrecht natürlich nicht als Mitglied der Versammlung eingeladen, sondern wegen des Verfahrens gegen den König und wegen seiner eigenen Candidatur. — Im Jahr 1105 hat Ruthard Erzbischof von Mainz das Recht der Fürsten (damals natürlich nicht der Kurfürsten), den König abzusetzen, davon begleitet, dass sie ihn ja auch einsetzen, Helmoldi chr. Slavor. M.G. SS. 21, 35, 19.

2) Der Wahltag von Forchheim wurde einst zu Ulm, Februar 1077, nicht als solcher angekündigt nach Berthold M.G. SS. 5, 291, 28 f.; vgl. dagegen Paul. Bernr. bei Watterich 1, 526 c. 88.

3) M.G. SS. 17, 264, 48; und entsprechend colloquium seu curiam in festo sanctorum Philippi et Jacobi [Mai 1] pro regni negociis edixerunt et regem Adolphum et ducem specialiter vocaverunt, lin. 14. — Das »admittere recusaret« in der Ex-



bestimmt von colloquium seu curia pro regni negotiis. Ja Albrecht drückt sich sogar noch im Jahr 1302 in seiner Excusatio<sup>1)</sup> sehr sorgsam dahin aus, als ob es sich nur darum gehandelt habe, wie er selbst, also nicht der König, sich dort entschuldigen könne, und zwar vor König und Fürsten, wegen des Unwillens nämlich, den er beim König auf sich geladen: am wenigsten also ein Gericht über den König, eher eins über Albrecht. Diese Schilderung ist nun freilich doch allzu unschuldig, allein es sollte jetzt vor dem Pabste so aussehen, als ob eben Albrecht damals nur vom Drang sich zu rechtfertigen beseelt gewesen wäre<sup>2)</sup>. Aber auch die Einladung durch den Erzbischof ist sehr zurückhaltend. Es schadet auch bei diesem Punkte nichts, dass uns nur die zweite erhalten ist, wir dürfen, wie bei der Auseinandersetzung des erzkanzlerischen Berufungsrechts, ruhig annehmen, dass die erste Einladung ebenso gelaftet hat und dass eben deshalb nur eine derselben ins Formelbuch kam. Die Abrede war ja im reinen schon vor der ersten, Kurmainz bereits mitten in diesen Dingen, die Absicht beider Berufungen die gleiche. Die Einladung also, eine wie die andere, hört sich nun ganz unschuldig an. Die Kurfürsten sollen kommen, nur ganz im allgemeinen »tractaturi et ordinaturi de turbationibus et defectibus regni«<sup>3)</sup>,

cusatio ist wol nur von der faktischen Ablehnung zu verstehn, die im Kriegszustande lag.

1) l. c. pag. 411. Franklin Reichshofgericht 1, 140 nt. 5 nimmt an, dass als Vorwand für die Herbeirufung des Herzogs angegeben ward, also doch wol bei seiner Herbeirufung selbst, er solle sich vor den Fürsten auf die Beschwerden Adolf's rechtfertigen. Ich halte diese Ausdrucksweise vielmehr für spätere Erfindung der Excusatio.

2) Wie wenig das der Wahrheit entsprach, zeigt gut Schliephake Gesch. von Nassau 3, 405 nt. \*. Den lügenhaften Charakter der Excusatio hat schon Preger Albrecht und Adolf 1869 Aufl. 2 S. 38 fixiert. Man mag gedacht haben, anzufangen mit dem Misverhältnis zwischen Albrecht und dem König, auch ersterer wird speciell eingeladen chr. Colmar. M.G.SS. 17, 264, 14, man brauchte ihn dann ja auch weiterhin, aber überhaupt die Beeinträchtigungen der principes wurden verhandelt Kopp I, 906 u.

3) So bei Chmel. pag. 19. Die Ausdrücke in den verschiedenen Einladungen,

und mehr solche Redensarten, die sich aber immer in diesen Grenzen bewegen, ja sogar wunderlicher Weise die Mehrung der Wohlfahrt Seiner Excellenz des Königs selbst ausdrücklich als Zweck mithervorheben. Immer also nichts von einem Rechtsverfahren gegen ihn oder gar gleich von Absetzung. Auch nicht einmal eine Drohung verlautete dabei, dass es zu so etwas kommen würde; auch nicht eventuell etwa, wenn der König nicht erscheinen wollte, wie doch 1400 R.T.A. 3 nr. 146 geschah. Man konnte es freilich auch ohne das wissen, aber die Form blieb vollkommen gewahrt: man wusste nichts davon, dass man das Recht zu einem Gerichtsverfahren besitze, und man verhehlte deswegen die Absicht, bis sie gelungen war. Erst später hat Albrecht von Sachsen gethan als ob die Versammlung angesetzt worden wäre zu einem Verfahren wider den König: in termino ad hoc prefixo, nämlich bestimmt zu dem Verfahren, wodurch Adolf »est probatione manifesta convictus et alias insufficiens inventus ad tante regimen dignitatis«, Chmel pag. 19—20. Das ist aber nur eine nachträgliche Finte, weil allerdings das Rechtsverfahren, wenn es giltig sein sollte, auch vorher angesagt hätte sein müssen. Es gleich anzusagen aber wagte man nicht, weil man wol wusste, dass die Kurfürsten die Befugnis zu solchem Rechtsverfahren nicht hatten; man wollte es schleichend usurpieren, und Schulze de jurid. princ. 25 hatte nicht Recht mit dem Satze: tamen hoc exemplum comprobatur, principes coercendi imperatoris jus sibi vindicasse, nec hoc jus in dubium esse vocatum.

---

von denen Ellenhard spricht, lassen gar keine andere Möglichkeit zu, als dass er solche Einladungsschreiben gekannt hat, an die Kurfürsten M.G.SS. 17, 135, 41 *super sancta pace terre, que ab omnibus terris imperii confusa succubuit, tractaturi*, und an den König 135, 45 *tractaturi super statu terre bono, que multis discriminibus a tempore sue creationis in regem oppressa fuit*, verglichen mit Chmel's (der zweiten) Einladung *venerande (später auch sancte) pacis gloria per oppressionem injurias confusa succubuit, — tractaturi*. Man sieht aber bei Ellenhard nicht, welche Einladung er meint, ob die erste oder die zweite; meint er die erste, so ist unsere These von der wesentlichen Identität des Inhalts beider Einladungen ausser Zweifel; er scheint aber eher die zweite zu meinen.

Das Verfahren der Versammlung wird dann aber ein ganz anderes als angekündigt war. Man erkennt es in der Absetzungsurkunde, Kopp 1, 905—908<sup>1)</sup>. Der Aussteller ist der Erzbischof. Er bereitet in ihr langsam auf das vor, was man zu erwarten hat. Er hebt es hervor, dass er nicht bloss die Kurfürsten eingeladen, die eine solche Versammlung verlangten, »verum etiam ipsum regem«, was auch die Worte der Einladung selbst sind. Man wird weiter vorbereitet in der Arenga durch allerlei Redensarten von Gericht, Tribunal, Gerechtigkeit, Urtheil, Richter, Richten, aber nur ganz im allgemeinen ist davon die Rede. Deutlicher wird die Absicht dann in der Narratio durch die ausführliche Schilderung der Unthaten des Königs und die darauf begründete Nothwendigkeit der Strafe. Gleichwohl gilt auch hier wieder als Zweck der Zusammenkunft nur Berathung über Frieden, Eintracht, glückselige Staatsregierung, Reichswol, und es ist daher einfach zu verhandeln über die Wirren und Schäden im öffentlichen Wesen, wie mit denselben Worten schon im Ausschreiben der Versammlung gesagt war. Die eigentliche Absicht ist aber viel eingreifender, und gegen wen sie eigentlich gerichtet ist, sieht man schon daraus, dass die Worte der Einberufung »pro excellencie vestre salutis augmento« allein unter allen den Zweckangaben jetzt in der Absetzungsurkunde doch ehrlicherwise weggelassen sind. Man erkennt allmählich ein gegen den König angestelltes gerichtliches Verfahren: der Erzbischof habe auf 15. (16.) Juni einen terminus peremptorius angesagt, der König erscheint nicht und ist daher als contumax anzusehen<sup>2)</sup> (er war ja aber gar nicht vor ein Gericht ge-

1) Das Schreiben Albrecht's von Sachsen bei Chmel im Formelbuch nr. 2 pag. 19—21 ist nur Aufforderung zur Unterwerfung unter den neugewählten K. Albrecht mit Voranschickung von Absetzung und Neuwahl in der Narratio, gerichtet an prudentes viri, die nicht dabei gewesen waren. Dasselbe heisst zwar Forma deposicionis regis Adulphi et de deccione ducis Alberti (ebenso bei Palaeky Formelbücher 1 pag. 236 lin. 1, nur ohne »de«, aber aus dem gleichen Kodex), es ist aber nicht die eigentliche Absetzungsurkunde, trotz diesem Titel. Die Absetzungsurkunde steht vielmehr oben bei Kopp 1, 905—908.

2) Die erstangesagte Versammlung hatte ja auf 1. Mai zu Frankfurt gehalten  
*Histor.-philol. Classe. XXXIII. 4.* C



laden worden), deshalb und wegen Ausbleibens einiger Kurfürsten ist die Frist noch um eine Woche verlängert worden (vom 15. Juni, oder,

---

werden sollen, ohne allen Zweifel mit peremptorischem Termin wie die zweitangesagte, da, wie wir sahen, die verlorene erste Einladung ganz gleich gelantet zu haben scheint mit der noch erhaltenen zweiten. Albrecht aber sagte, er könne nicht kommen und man möge die Zusammenkunft auf einen andern Tag verschieben: in hoc subito consenserunt, chr. Colmar. M.G.SS. 17, 264, 51. Verschoben wurde nun vom 1. Mai auf 15. (16.) Juni, und da die Verschiebung so früh stattfand, dass am 1. Mai wirklich niemand kam, erwähnt die Absetzungsurkunde dieses blosse Vorhaben gar nicht. Dieser zweite Termin ist urkundlich als peremptorisch bezeichnet in der noch erhaltenen Einladung »quam eis pro termino peremptorio assignamus« und in der Absetzung »quam eis pro termino assignavimus peremptorio«. Aber auch beim zweiten Termin erfolgt eine Verlegung, und zwar auf 23. Juni, propter predicti regis contumaciam et quorundam principum electorum absentiam. In der contumacia regis ist freilich eigentlich kein Grund neuer Verlegung gegeben bei peremptorischem Termin; aber es werden so viele Kurfürsten durch absentia gegläntzt haben, dass es nicht mehr anständig gewesen wäre, einen abwesenden König mit so geringer Stimmenzahl zu verurtheilen. Jedenfalls aber ist es also nur eine einmalige Citation des Königs mit peremptorischem Termin, was von Anfang an beabsichtigt war, so dass der König in der That, als die Versammlung zum erstenmal wirklich zu Stande kam, durch sein Ausbleiben contumax wurde. Analog: der Richter kann nach Römischen Rechte die erste Citation schon peremptorisch machen, Wetzell Syst. d. ord. Civilprocesses 3. Aufl. 1878 pag. 981 (vgl. 608), und auch beim deutschen Hofgericht finden sich Fälle, wo der Verklagte, entgegen der Theorie der Rechtsbücher, schon nach einer einzigen Ladung verurtheilt wird, Max Plischke das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen 1885 pag. 21—24 vgl. p. 10 nt. 2 und p. 12. Ist nun aber die Grundlage des Verfahrens die einmalige und peremptorische Citation, so muss es als ein blosses Misverständnis betrachtet werden, wenn Ottokar von Steier bei Pez SS. RR. Austr. 3, 616 c. 673, verführt durch die zweimalige Verschiebung, von einer dreimaligen Ladung des Königs spricht. Auch chr. Colmar. in M.G.SS. 17, 264, 51 redet nicht genau mit »tribus vicibus transtulerunt«. Mit Recht erinnert Lorenz 2, 649 nt. 1 daran, dass man sich an die Urkunden zu halten habe; dann muss man aber auch herzhaft das Vorhandensein einer dreimaligen Vorladung hier als unmöglich bezeichnen. Schulze 25 sagt »semel tantum citatus in iudicium«; wenn auch iudicium nicht richtig ist, so doch das semel, nur ohne »vituperanda formae neglectio«.

weil dieser eine dies feriata war, vom 16. Juni auf den 23. Juni), dann findet inquisicio de predictis und examinacio diligens statt über die gleich anfangs angezählten Verbrechen und Schandthaten des Königs durch Verfahren in weiterem Kreise<sup>1)</sup>, namentlich mit Juristen, unter Zeugenvernehmung und Urkundenbeweis, und der König wird dadurch überführt (irretitus) und insuper inventus est insufficiens et inutilis. Darauf Berathung ebenfalls in dem weiteren Kreise über das was nun zu geschehen hat: cum principibus electoribus, episcopis, prelatis, ducibus, comitibus, baronibus et sapientibus omnibus ibidem presentibus. Dieser weitere Kreis ist einstimmig, einschliesslich der Kurfürsten, aber er urtheilt nicht, sondern auf seinen Rath hin wird nur ausgesprochen, dass der unwürdige Adolf von Gott selbst, also dass er durch Gottesurtheil abgesetzt sei (worunter die militärische Lage zu verstehen ist). Die Urtheilsfällung geben darauf die Kurfürsten allein<sup>2)</sup> (concordi sententia predictorum principum electorum dictante; vgl. ebenso in der Verkündigung durch Albrecht von Sachsen bei Chmel nr. 2), verkündigt wird dieses Urtheil durch den Erzbischof (sentenciando privamus, omnes, qui ei juramento fidelitatis tenentur astricti, a juramento hujusmodi perpetuo absolventes, firmiter inhibendo ne quisquam de cetero sibi tamquam regi pareat vel intendat<sup>3)</sup>). Es ist nur natürlich, dass der die

1) Indem auch alii quam plures regni Alemanie principes comites et barones erschienen sind, cum quibus et aliis sapientibus ibidem tunc presentibus die inquisicio und examinacio stattfindet. Die sapientes sind die Juristen, wie etzliche wise gelerte große phaffen in dem rechten weiter hinten bei K. Wenzel.

2) Harnack Kurfürstenkollegium 111 zu vgl.

3) Massgebend für das Urtheil sind nur die Stimmen der Kurfürsten, die als Schöffen fungieren, und zu diesem Urtheil dürfen die Uebrigen nicht einmal zustimmen (anders Lorenz 2, 649 f.). Bei dem einstimmigen Beschlusse (concordi sententia) sind nur die Kurfürsten betheiligt, das Urtheil ist nicht gefunden worden »durch die vorgenannten versammelten Kurfürsten und durch andere wise Männer« (gegen Lorenz 2, 652). Mit den Anderen nämlich findet nur eine deliberatio statt, ihre Meinung (omnium) ist wie die der Kurfürsten (illorum quorum intererat), dass Adolf schon abgesetzt sei durch Gottesgericht, diese Ansicht vom Gottesgericht spricht dann der Erzbischof aus mit den Worten »ostendimus [et] denunciamus«, und dann

Versammlung leitet, der sie, angeblich mit Recht, berufen hat. Aber unstreitig hat sich das ganze Vorgehen zu einem Gerichtsverfahren entwickelt; schon allein das Wort *sentencia*<sup>1)</sup> würde entscheiden, das auch 1400 gebraucht ist. Gleichgiltig ist, ob der Akt in der Kirche stattfand, oder im Thiergarten. Das chr. Colmar. M.G.SS. 17, 266 f. sagt: »ascenderunt igitur ambonem ecclesie«; die annal. Mog. ib. pag. 3: »in horto ferrarum deposuerunt«. Dem Akt in der Kirche kann auch ein zweiter im Thiergarten gefolgt sein, um der Sache grössere Oeffentlichkeit zu geben<sup>2)</sup>, indem man die Absetzungs-Urkunde noch einmal vor dem weiteren Publikum verlesen liess.

Man wird diese Absetzungsgeschichte bei Lorenz immer mit grösstem Interesse lesen. Nur scheint mir die Stellung des Kurfürsten von Mainz zu der Frage dabei unnöthig verwickelt worden zu sein. Vielleicht haben dazu die Worte verführt, welche Albrecht von der beabsichtigten ersten Versammlung gebraucht, als ob es sich dabei nur darum gehandelt hätte, dass er selbst sich entschuldige vor König und Fürsten,

---

erst kommt als etwas besonderes und neues hinzu (»et nichilominus«, d. h.: und ausserdem), dass ihn die Kurfürsten durch einstimmige Sentenz abgesetzt haben, welches Urtheil dann endlich der Erzbischof als Richter verkündigt (*sentenciando privamus*). Die Zustimmung also, wenn man es so nennen will, der Uebrigen (*de communi consilio et voluntate omnium*), das muss man festhalten, bezieht sich nur auf jene Ansicht vom Gottesgericht, nicht auf das Urtheil der Kurfürsten, höchstens *implicite*, aber nicht *formell*. Auch darf man die Auffassung der Dinge, wie sie im Urtheile liegt, nicht als bloss Kurmainzische ansehen (gegen Lorenz 2, 649); der Erzbischof verkündet ja das Urtheil der Urtheiler, und dass diese sich ebenfalls um ihr Urtheil bekümmert haben, ist doch unzweifelhaft.

1) Hier nicht im Sinn des Weisthums, das auch *sententia* heisst und von Waeker gut erörtert ist: der Reichstag unter den Hohenstaufen, in Hist. Studien 6, 50 ff., Leipzig 1882, eingeleitet von W. Arndt.

2) Aehnlich Lorenz 2, 650 nt. 1. Die Absetzungsurkunde, wie sie bei Kopp 1, 905—908 steht, ist einmal das was sie ist, aber sie ist natürlich weiterhin auch für das grosse Publikum bestimmt. Die kritische Frage wegen der erwähnten Stelle des chr. Colmar. kann ich hier umgehen.



wegen des Unwillens, den jener ohne Grund auf ihn geworfen<sup>1)</sup>. Glaubt man das dem Herzog, so erscheint die Absicht für jene vorgehabte erste Versammlung allerdings recht unverfänglich oder gemässigt, und ein unheilbarer Bruch zwischen Erzbischof und König läge in dieser Absicht freilich nicht. Nur etwas bleibt bestehen: unter allen Umständen hat jener eigenmächtig eine Versammlung nicht bloss seinen Standesgenossen, sondern auch dem König angesagt, und das ist nicht bloss eine unschuldige Ueberschreitung der Rechte des Kurkollegiums, und das weiss der Erzbischof, weil er die erste Citation, wie wir sahen, ebenso feierlich rechtfertigt wie die zweite<sup>2)</sup>. In der That ist das Verfahren unter allen Umständen ein höchst demonstratives, es bildet schon an sich einen rechtlosen und revolutionären Schritt, so dass, auch dadurch allein, jede Brücke zwischen König und Kurmainz abgebrochen war. Letzteres hatte damit sich geradezu an die Spitze der Bewegung gestellt, die Führung sichtbar in die Hand genommen, und es kann keine Rede davon sein, dass Gerhard sich dem König gegenüber auf alle Eventualitäten einen diplomatischen Rückzug offen zu halten suchte. Wenn zuerst für die üble Stimmung des Erzbischofs gegen Adolf eine ganze Anzahl von Gründen vorgelegt worden<sup>3)</sup>, so ist die grosse Zurückhaltung des Ersteren etwas unerwartetes, und für die übergrosse Vorsicht zeigen sich sonst keine Beweise als eben die Vermuthung. Denn auch in den weiter angeführten Stellen bieten sich keine solchen. Dass Gerhard sich in Prag nicht kopfüber in die Empörung gestürzt<sup>4)</sup>, dafür wird die *contin. Ratisb. M.G.SS.* 17, 418, 25 f. angeführt. Aber dort steht von einer specifischen Haltung desselben in Prag überhaupt nichts, nur ist sein Name in der Reihe der Unzufriedenen mitgenannt, seinem Rang nach sogar Allen voraus, und wenn die Versammlung in Kaden ergebnislos verläuft, so ist als Grund davon zwar das Ausbleiben des

---

1) In Albrechts *excusatio* bei Kopp 3, 2, 411. Diese Worte Albrechts sind freilich werthlos, siehe bei uns S. 15.

2) Bei uns S. 11.

3) Lorenz 2, 623—624.

4) Lorenz 2, 631 nt. 1.

Mainzers angegeben, aber mit dem bestimmten Bemerkten, dass er durch K. Adolf gewaltsam am Besuch dieses Verschwörungstags verhindert worden sei. Damit ist also eine volle Erklärung gegeben, und man hat keine Ursache, eine solche darin zu suchen, dass er weit entfernt gewesen sei, sich allzu ernst an den gewaltsamen Herzog von Oesterreich zu binden<sup>1)</sup>. Die andere Stelle aber in Ellenhardi chron. M.G.SS. 17, 138, 18—21 zeigt, dass Gerhard in der That einen ganz hervorragenden Antheil an der Vorbereitung der Erhebung Albrechts hatte, dass er aber schliesslich bei der Wahl desselben<sup>2)</sup> und bei der darauf folgenden kriegerischen Entscheidung<sup>3)</sup> sich gleichwol nicht gut gehalten, endlich jedoch aus der Noth eine Tugend gemacht habe. Also erst im letzten Augenblicke tritt das ein, es ist ein ausdrücklicher Wechsel seiner Haltung, nicht aber wird dadurch ihr Charakter überhaupt und von vornherein ein zurückhaltender.

Nach Ottokar von Steier soll noch ein anderer bei dem Gerichtsverfahren eine besondere Rolle gespielt haben, Albrecht von Sachsen. Ottokar von Steier erzählt, dass dieser den Ankläger machte, und zwar, wie es scheint, beauftragt von den Uebrigen; Pez SS. RR. Austriac. 3, 616 ff. cap. 673 und 674. Bei jedem der da angeführten sieben Anklagepunkte tritt allemal dieser Fürst von neuem wieder als der Ankläger auf, wie eine stehende Figur auf der Bühne des Dichters, die in jedem Aufzug unvermeidlich ist. Laut der Absetzungsurkunde war er aber auch unter den Urtheilern, also wäre er Ankläger und Urtheiler zugleich, wie Lorenz 2, 650 erinnert hat, dass er als Bevollmächtigter des jungen Pfalzgrafen ebenfalls Ankläger und Urtheiler zugleich wäre. Dagegen weiss eben diese Urkunde durchaus nichts von einem Ankläger, und ich glaube, wir müssen uns auch hier an die Urkunde halten. An verschie-

1) Lorenz 2 pag. 625.

2) Die erste Wahl Albrechts ist zu verstehen. Auf den auffallenden Charakter des Schreibens von Kursachsen bei Chmel nr. 2 hinsichtlich der Frage, wer an dieser ersten Wahl Theil genommen hat, hat zuerst Lorenz 2, 653 nt. 1 aufmerksam gemacht. Schliephake 3, 458 nt. geht da ganz irre.

3) In conflictu.

denen Orten hat Lorenz dem Werke des Ottokar seine Schranken angewiesen<sup>1)</sup>; ihm selbst folgend würde ich diesen Schriftsteller und seine Nachricht hier nicht einmal bedingungs- und zweifelsweise benutzt haben. Dieser Ottokar erzählt noch weiter (was ich nur zu seiner Charakteristik anführe), dass jener Ankläger auch einen Vorsprech d. h. Vertheidiger bestellt habe. Davon weiss freilich die Absetzungsurkunde ebenfalls gar nichts, während sie uns sonst den genauesten Bericht giebt, den wir haben. Wir erhalten durch sie gar nicht das Bild von einer Verhandlung zwischen Ankläger und Vertheidiger, sondern nur von einer Untersuchung, die das Gericht von sich aus anstellte. Ich bin überzeugt, dass alles das, was Ottokar von diesen Formalien erzählt, lediglich von ihm erfunden ist, wie er sich dachte, dass es zugegangen sein müsse. Er erwähnt dann den Anwalt auch gar nicht mehr; er hat ihn vergessen, nachdem er ihn zuerst der Vollständigkeit des Bildes wegen hineingestellt. Auch die Siebenzahl der Anklage-Punkte ist eine Erfindung des redseligen Erzählers und lässt sich mit den Angaben der Absetzungsurkunde nicht vereinigen, mit der nur eine sehr allgemeine Uebereinstimmung herausgebracht werden kann. Da der Erzähler dann den Erzbischof eine Urkunde (prief) vor der grossen Menge verlesen lässt, so könnte man da an die Absetzungsurkunde denken wollen, oder an eine kürzer gefasste Proklamation von der Sache (wie im Jahr 1400 die kürzere nr. 206 in RTA. 3 neben nr. 204 steht); aber beides ist nicht möglich, denn in dem Vortrag handelt es sich wieder »umb dise sach siben«, und dazu wird der König gar ein »gauch« genannt. Zudem ist bei jedem der sieben Punkte das Verfahren vor Gericht das nämliche: die Fürsten schwören jedesmal, dass er wahr sei, von dem Widerspruch eines Vertheidigers ist keine Rede, sondern auf den Beweis durch den Fürstenschwur wird der König zuerst wegen des ersten Punktes abgesetzt, dann wegen des zweiten, und so fort jedesmal von neuem, ganz ohne Sinn und Verstand, schablonenhaft wiederholt, also mit sieben

---

1) Franklin Reichshofgericht 1, 141 nt. 1 äussert sich über den etwaigen Werth der Schilderung bei Ottokar nicht, was das Gerichtsverfahren betrifft, aus dem er dort eine Stelle anführt.



aufeinanderfolgenden Absetzungsakten, nur weil der Erzähler sich der Feierlichkeit wegen das so ausgedacht hat. Drei Termine für Adolf treten hier ganz bestimmt auf; die zwei ersten Tage haben zu Mainz bereits stattgefunden, aber das ist falsch; auf den dritten Tag wird er mit der Bemerkung des berufenden Erzbischofs entboten, dass man im Fall seines Nichterscheins einfach auf dem Weg Rechtens gegen ihn verfahren würde, und das ist auch falsch, denn wir haben ja schon den Einladungsbrief vom 1. Mai 1298 kennen gelernt, wo nichts vom Weg des Rechtens steht. Ich finde auch in der Absetzungsurkunde nichts davon, dass Adolf den wiederholten Vorladungen nicht Folge geleistet habe<sup>1)</sup>. Denn von Vorladungen ist dort gar nicht die Rede, sondern bloss von sittlichen Ermahnungen: von »monitis salutaribus et precum lenitate«, von »preces humiles et salubria monita«, von »a nobis non semel tantum sed sepius humiliter commonitus et devote«. Nur in dem Grunde, mit dem Ottokar den jungen Pfalzgrafen Ludwig als bevollmächtigenden Stimmgeber einführt, könnte man bei ihm die Benutzung einer Urkunde finden wollen. Pez 3, 617 steht nämlich, der Pfalzgraf habe sich durch einen Gesandten vertreten lassen: »mit guten willen er im het gegeben und bezalt allen den gewalt, der dem jungen fursten pederben möcht angeerben von seinen vordern her«, was erinnert an das »ordine geniture« bei Chmel nr. 3 in der Vollmacht Ludwigs an Albrecht von Sachsen. Aber das zu sagen lag nahe, auch ohne Kenntnis einer Urkunde, wegen der Existenz des älteren Pfalzgrafen Rudolf, und die Absendung eines besondern Stellvertreters durch Ludwig ist überhaupt sehr bedenklich, wie wir noch sehen werden. Man findet aber hier in dieser Absetzungsgeschichte, wie sie Ottokar giebt, dass er nicht etwa bloss unzuverlässige Nachrichten in Reime gebracht hat, sondern dass er auch das Bedürfnis kannte, über Dinge zu berichten, von denen er eigentlich gar nichts wusste, dass er einfach als Dichter erfindet, was seiner Ansicht nach zur Einzelschilderung nothwendig ist, mit Einem Worte, dass er auch vollkommener Schwindler wird, wenn nichts andres helfen kann.

---

1) Womit Lorenz 2, 650 die Anklage gegen K. Adolf beginnen lässt.

Ich kehre zu unserer Absetzungs-Geschichte nach den Urkunden zurück. Also ursprünglich kein Gericht, die Einladung weiss nichts davon, dann aber gleichwol gerichtliches Verfahren, und so, als Gerichtsverfahren vor dem Kurfürstentribunal, hat es endlich auch nachträglich Albrecht selbst bezeichnet 1298 Juli 5 im Brief an den Bischof von Passau, Kopp 3, 1, 286: »exigentibus suis excessibus gravibus et diversis ac justis causis per sententiam principum quorum intererat (Kurfürsten) rite latam regno privatus«. Eine andere Bedeutung der Versammlung kennt er nicht, auch nicht in der Excusatio. Ebenso stellt es der Kurfürst von Sachsen dar: »in termino ad hoc prefixo est probatione manifesta convictus«, und »juris etiam ordine ut decuit observato«, und »animadvertendum juste duximus in eundem«<sup>1)</sup>. Und so war es auch in der Stille von Anfang an beabsichtigt. Gerhard sagt es mit bestimmten Worten, dass er von den abwesenden Kurfürsten von Köln und Böhmen ausdrückliche Vollmacht habe, nicht nur zu den friedlichen Gesprächen über das Reichswol, sondern auch zu Gericht und Absetzung: »ad universa et singula que in superioribus sunt expressa, et etiam que sequuntur«, und das ist eben die gerichtliche Absetzung, die dann folgt, in der Urkunde darüber Kopp 1, 907, und so wird dann auch vorgegangen. Eben weil die genannte Vollmacht schon auf gerichtliche Absetzung lautete, ist die Ansicht von vornherein abzuweisen, als sei es ursprünglich auf ein reichsgerichtliches Verfahren gar nicht abgesehen gewesen. Ganz richtig ist vielmehr, dass die Zwecke der Verhandlung schon vorher abgemacht waren. Nur gebot die Vorsicht, mit dem Gedanken eines usurpierten Gerichts über den König nicht zu früh hervorzutreten. Auch im Jahr 1400 wird der König aufgefordert zu erscheinen, um die Reichszustände zu bessern, es wird zwar mit Abfall gedroht, wenn er nicht erscheine, aber vom Gericht wird nichts gesagt. Natürlich wussten Adolf und Wenzel gleich gut, was sie bei einer solchen

---

1) Immerhin mit einigem Schwanken: weil die Kurfürsten für Frieden und Ehre des Reichs sorgen müssen, haben sie das Recht der Absetzung, wozu also ein Gericht eigentlich nicht nothwendig ist, Chmel 20.

Citation zu erwarten hatten, die schon an sich ungesetzlich war, mochte das weitere dann in einer Form erfolgen in welcher es wollte. Wenn nun aber die Kurfürsten<sup>1)</sup> das Recht zu Gerichte und Absetzung auch wirklich gehabt hätten, so konnte doch auf die vorliegende Art ein legitimes Verfahren nie zu Stande kommen, wozu mindestens gehört hätte, dass der König nicht bloss im allgemeinen zu Reichssachen eingeladen, sondern dass er förmlich zum Gerichte citiert worden wäre und dass dies auch ausgesprochen wurde in der Einladung. Das gerichtliche Verfahren ist eben ein erschlichesenes, die Veranstalter glauben selbst nicht dass sie ein verfassungsmässiges Recht zu der Einleitung desselben haben.

Merkwürdig ist nun aber, wie sich Albrecht selbst verhält zu der Frage, ob die Kurfürsten das Recht hatten den König abzusetzen. Ein paar Tage nach der Schlacht von Göllheim schreibt er an den Bischof von Passau voll freudigen Triumphes: »exigentibus suis excessibus gravibus et diversis ac justis causis per sententiam principum quorum intererat<sup>2)</sup> rite latam regno privatus contra nos qui concorditer electi in regno sibi successimus«, Kopp 3, 1, 286. Die Kurfürsten haben das also,

---

1) Ehrenberg 73 f. tadelt die Ansicht, welche diese Absetzung nur durch die Kurfürsten erfolgen lässt. Allein wie Frühere so hat sich dann auch O. Harnack im Kurfürstencollegium 111 ausgesprochen, ich für meine Person kann auch nichts anderes thun und verweise auf die obige Auseinandersetzung. Unterstützt wird sie noch dadurch, dass ausser dem Angeklagten nur noch seine Verurtheiler mit Namen genannt sind. Wenn Schliephake in dem Verfahren Parteinassung und Gewalt findet (3, 449), beruft sich Ehrenberg 76 darauf, dass es doch »immerhin ein gerichtliches Verfahren« gewesen sei »und Schwabenspiegel wie Herkommen boten die Handhaben dazu«, gibt aber zu dass im einzelnen die Klage unbegründet gewesen sein und die Einleitung des Verfahrens Anstoss geben möge.

2) In der Anzeige an den Pabst M. G. LL. 2, 467 ff. reden sie nur von der zweiten Wahl, und übergehen die erste ganz mit Stillschweigen, diese gilt ihnen also wirklich nicht mehr. Ganz ebenso in der Anzeige an's Reich ib. 470. — Das Verhältnis der Kurie zu der Angelegenheit kann im übrigen hier übergangen werden. Ich führe nur an, wie P. Bonif. VIII urtheilt: »contra ipsum superbe rebellans, ipso rege Adulfo vivente, de facto, cum de jure non posset, in Romanorum regem se eligi procuravit«, Kopp 3, 1, 315 Olenschl. St. G. Urk.-B. S. 3.



dies ist die Meinung, mit allem Recht gethan, es ist ihre Sache gewesen, der Urtheilsspruch der Absetzung ist in Ordnung, die nachfolgende Wahl ist rechtmässig. Ganz anders in der Excusatio vom 27. März 1302, Kopp 3, 2, 410 f. Da schreibt er die Ansicht, dass Adolf *jure privandus* sei, nicht sich selbst zu, sondern nur dem Mainzer et aliis quibusdam principibus imperii electoribus. Ja er sagt höhnisch: »eo, prout moris esse dicebant<sup>1)</sup>, per imperii principes amoto«; und in demselben Stil und Geist: »dum a principibus in regem nominati seu electi essemus, ut dicitur, prefato rege vivente«. Mit dieser seiner mehr als zweifelnden Auffassung stimmt dann ganz, dass er sich noch einmal wählen liess; und die andere Ansicht, dass es die Kurfürsten gewesen, die ihn bestimmt hätten damit ihre Theilnahme das zweitemal eine vollständigere werde als das erstemal (Kopp 3, 2, 4), hindert mich nicht, anzunehmen, dass es umgekehrt war, indem der Gedanke der Neuwahl vom Könige selbst ausgieng. Gerade die Kurfürsten, deren Stimmen bei der ersten Wahl betheiligte waren, mussten aufs dringendste veranlasst sein an dieser festzuhalten. Auch sie haben sich allerdings zu der Nullitätsbehandlung der ersten Wahl bestimmen lassen, aber Albrecht selbst war es, der nicht getraut hat, ob man einen König absetzen kann so dass er wirklich nicht mehr König ist, und dass man daher noch bei Lebzeiten eines solchen einen neuen wählen kann, dass also seine eigene erste Wahl eine rechtmässige und unanfechtbare war<sup>2)</sup>.

1) Das haben die Kurfürsten also nur mündlich gethan, in der Absetzungs-urkunde ist von *mos* oder *consuetudo* zu reden nicht gewagt worden.

2) Ich stimme also auch nicht dafür, dass der Mainzer Kurfürst dem Herzog die Vornahme der zweiten Wahl eingeblasen und dass dieser ihm darin nur nachgegeben habe. Vielmehr Albrecht war selbst seines Rechts nicht sicher, was Absetzung und erste Wahl betrifft, und er konnte es nicht sein. Diese Unsicherheit musste gesteigert werden, wenn er von jenem einblasenden Kurfürsten Dinge hörte wie »(regnum) quod male intraverat« (so Kurmainz in chr. Osterhov. M. G. SS. 17, 552, 9), oder wenn ihm die öffentliche Meinung nahe trat (»rumor extollitur, ducem Austrie non posse esse regem Romanorum, quia rex Adolfus non fuisset rite depositus, nec potuisse duos reges simul regnare«, chr. Sampetrin. Erfurt. ed. Bruno Stübel in Gesch. Quellen der Provinz Sachsen 1, 139). Es kann dabei ganz gut

In der Excusatio thut er dann auch, als ob er selber die Absetzung Adolf's sowie jene erste Wahl gar nie anerkannt hätte. Er habe es nur aus Nützlichkeitsgründen hie und da zugelassen, dass man ihn vor der Neuwahl schon König nannte, wegen des Eindrucks auf sein Militär, da Adolf noeh aus dem Felde zu schlagen war (Kopp 3, 2, 411). Aber die Wahrheit dieser Behauptung ist doeh sehr zu beanstanden<sup>1)</sup>. Er hat die erste Wahl vielmehr officiell und vollkommen anerkannt, weil er sie brauchte; das zeigt eben jener Brief an den Bisehof von Passau. Aber er hat naeh der Niederlage und dem Tode Adolf's das siehrere vorgezogen, sich noeh einmal wählen zu lassen, zu einer Zeit also wo die Frage vom Absetzungsrecht nicht mehr in Betracht kam, weil der Gegner todt war. Es ist ganz glaublich, dass er seinen eigentlichen Grund den Kurfürsten jetzt nicht sagte; denn er brauchte sie noch, und so hat er sich mit demjenigen Grunde an sie gewendet den sie annehmen konnten: es seien bei der ersten Wahl nicht alle anwesend gewesen<sup>2)</sup>. Später, in der Excusatio vom Jahr 1302, als er sich vor den Kurfürsten nicht mehr zu scheuen brauchte, geht er dann dem Pabst gegenüber mit seinen

---

sein, dass ein Anderer dabei vorgeschoben wurde der sich dazu verwenden liess, und dass das der Erzbischof von Mainz war, der bereits wusste, zu welchen Gewährungen für ihn jetzt Albrecht bereit war.

1) Gegen Schliephake 3, 463.

2) Ellenhardi chr. M. G. SS. 17, 138, 52 »qui non intererant sue prime electioni«. Die Kurfürsten in ihren Wahlanzeigen M. G. LL. 2, 468 und 470 heben, wohl in diesem Sinne, nachdrücklich ihrer Aller Einstimmigkeit bei der zweiten Wahl hervor. Diese Einstimmigkeit und ihr Gegentheil ist dann auch von Albrecht als Motiv gebraucht um zwischen den beiden Wahlen sich nach aussen hin zu entscheiden. In der Excusatio 411 erwähnt er zwar die erste Erwählung, aber nur um sie zu bezeichnen als zu Lebzeiten Adolf's verfrüht und von ihm selbst abgelehnt, denn die Sache geht da nur aus »ab eodem archiepiscopo Maguntino et aliis quibusdam principibus imperii electoribus«, und ihr wird pag. 411 unten und 412 oben entgegengestellt die »electio de nobis celebrata in Romanorum regem concorditer per omnes ecclesiasticos et seculares principes ad quos electio hujusmodi dinoscitur pertinere, — cui electioni annuentes consensimus«; dies ist die zweite Wahl, und diese allein erkennt er da an.

Zweifeln offen heraus, da es ihm bei diesem nützen konnte. Er verfährt also in dieser Frage ganz so ungleich wie in der früher behandelten ob der Erzbischof von Mainz die Versammlung überhaupt berufen konnte. Das Recht der Absetzung des Königs durch gerichtliches Verfahren vor den Kurfürsten findet aber jedenfalls in Albrecht's Aeusserungen nichts weniger als eine Stütze, wie er selbst so werden noch mehrere gedacht und gesagt haben, und mit dieser öffentlichen Meinung hat er gerechnet. Mit Einem Worte; dieses Recht war damals keineswegs anerkannt<sup>1)</sup>. Auch durch Ssp. und Swsp. hätte es keine Unterstützung gefunden. Sie enthalten nichts von Schöffenfunktion der Kurfürsten als solcher im Gericht über den König. In unsrer Absetzungs-urkunde wird diese Funktion auch nicht bewiesen, sie wird vorausgesetzt, d. h. sie ist eine Usurpation welche eine Erklärung nicht erträgt. Die Erklärung liegt aber in der Thatsache, dass die Personen der Absetzer identisch sind mit denen der Wähler, die sich einfach faktisch die Befugnis zuschreiben ihren früheren positiven Akt durch einen negativen wieder aufzuheben.

Aber auch was den Pfalzgrafen speciell betrifft, so war im Jahr 1298 die Spiegel-Theorie, dass er über den König zu richten habe,

---

1) Nur gelegentlich möchte ich ein Bedenken äussern über die Trennung in Siegel's D. R. G. 1886, wo in § 83 und 84 der Unterschied, zwischen Absetzung wegen begangenen Unrechts (Spiegellehre) und Absetzung wegen Unwürdigkeit, so gemacht wird, dass Adolf rein in die letztere Kategorie kommt. Die Absetzungs-urkunde bei Kopp 1, 907 sagt aber: »inventus fuit de premissis excessibus et criminibus publice et notorie irretitus. insuper — inventus est insufficiens et inutilis — igitur super premissis — sentenciando privamus«. Hier ist also beides. Vielleicht auch bei Wenzel. Denn in Anklagepunkt 6 ist auch Verbrecherisches gemeldet, und RTA. 3, 256, 25 wird fortgefahren »und sint auch diße vorgeschriben artikele und vile andere großer sin ubeltad und gebresten als landkundig und offenbar«. Nur lautet doch der eigentliche Absetzungsausdruck dahin, dass er ihn »umbe diße egenanten und andere vile großer gebresten und sachen« betrifft »als eynen unnützen versümelichen unachtbaren entglieder und unwerdigen hanthaber des heiligen Romischen richs«, wobei also die Verbrechen wenigstens nicht ausdrücklich zu Grund gelegt sind.



zwar wohl vorhanden, aber noch keineswegs recipiert<sup>1)</sup>. An der Stelle des Pfalzgrafen ist der Erzbischof von Mainz der Vorsitzende des Gerichts, und jener tritt nur in der Reihe der Urtheiler auf. Dieser Pfalzgraf ist aber nicht Rudolf, der zwar König Rudolf's Enkel, aber zugleich König Adolf's Schwiegersohn und somit für Albrecht nicht zu haben war. Vielmehr erscheint unter den Urtheilern des Pf. Rudolf jüngerer Bruder Ludwig, der spätere König Ludwig der Baier, ebenfalls K. Rudolf's Enkel und Neffe König Albrecht's. Man könnte nun vermuthen, die Spiegel-Theorie sei damals zwar bekannt und vielleicht auch anerkannt gewesen, habe aber aus dem Grunde nicht ausgeführt werden können, weil der ältere Pfalzgraf nicht zum Richter über den König verwendet werden konnte wegen seiner Gesinnung, der jüngere aber ebenfalls nicht wegen seiner Minderjährigkeit<sup>2)</sup>. Allein man liess doch bei der Absetzung die Stimme Ludwig's als pfalzgräfliche zu, für deren Führung er den Herzog von Sachsen bevollmächtigte<sup>3)</sup>, und Ludwig selbst sagt in der Vollmacht für Sachsen zur Wahl Albrecht's<sup>4)</sup>, er gehöre zum Collegium und übertrage nur seine Stimme. Kopp 3, 1, 266 nt. 6 stellt sogar die Frage auf, ob er nicht selbst anwesend war, wegen der Worte »vive vocis oraculo transtulimus«, was allerdings nicht anders verstanden werden kann als von einem mündlichen Akte. Ottokar von Steier sagt zwar<sup>5)</sup>, Ludwig habe statt seiner geschickt »ainen herrn greisen hohen und weisen der grosser ern phlag«, aber ich traue ihm nicht im min-

---

1) Die Vorgänge von 1298 hat daher Merkel l. c. 5 einfach weggelassen, und redet gleich von Albrecht I.; jene sind aber für die Receptionsfrage wichtig.

2) Ich untersuche hier nicht, ob Riezler Gesch. Baierns 2, 272 Recht hat, wenn er ihn 12 Jahre alt sein lässt, oder Kopp 3, 1, 263 nt. 1 und Lorenz 2, 627, die von 16 sprechen. Die Frage ist für uns unwichtig; denn, wenn doch einmal procuratorio nomine zu verfahren beliebt wurde, so konnte ein anderer Kurfürst nicht bloss seine Stimme führen sondern auch seines Richteramtes warten.

3) Erwähnt in der Absetzungsurkunde, Kopp 1, 907: pro se ac illustri L. comite Palatino Reni procuratorio nomine.

4) Chmel nr. 3: transfundimus plenitudinem potestatis — eligendi, und vorher tam celebri quam sollempni collegio agregati ordine geniture.

5) Pez. SS. RR. Austr. 3, 617.

desten; warum nennt er den Namen nicht, wenn er doch ein solches Bild von dem Gesandten hat? Er nennt ihn nicht, weil derjenige keinen Namen hat, der nicht existierte, und weil es zu gefährlich wäre ihn willkürlich zu taufen. Das Bild von ihm aber ist durchaus in dem sonstigen Ausschmückungsstil Ottokar's, wenn er etwas sagen will wo er nichts weiss und wo nichts ist. Ludwig ist daher auch nicht durch diesen angeblichen Gesandten vertreten, bei beiden Akten, Absetzung und Neuwahl, sondern durch Sachsen. Anwesend wird er nicht gewesen sein. Sicher nicht bei der Neuwahl, wo mit seiner Vollmacht für Sachsen nicht bloss die übliche schliessliche Uebertragung sämtlicher Stimmen auf Einen Kurfürsten gemeint ist<sup>1)</sup> sondern ausdrücklich auch das vorhergehende »nominare«, bei dem er also nicht war. Und auch die Erwähnung seines Namens bei der Absetzung geschieht so, dass man berechtigt ist auf Abwesenheit zu schliessen. Der mündliche Akt der Uebertragung kann also nicht erst zu Mainz stattgefunden haben, aber es steht nichts im Weg ihn früher anzusetzen, das Datum von Chmel nr. 3 hat ja weder Ort noch Zeit. Eine ältere persönliche Zusammenkunft ist ganz gut möglich, auch an eine mündliche Vermittlung durch dritte lässt sich denken. Dem mag nun sein, wie es will, Ludwig wird dabei überall als vollberechtigt zur Ausfüllung seiner Stelle im Collegium anerkannt, und wenn er die Ausübung dieser Befugnisse wiederholt an einen Andern überträgt, so ist gar kein Grund da, warum er nicht das pfalzgräfliche Richteramt über den König ebenfalls hätte übertragen sollen, wenn man das dem Pfalzgrafen überhaupt zuschrieb und er nicht selbst kommen konnte. Auffallender und gar nicht zu rechtfertigen war es jedenfalls, wenn man, wie geschah, das Gericht durch den Erzkanzler halten liess. Aber es ist ganz klar: der Pfalzgraf als Richter über den König hatte im Jahr 1298 überhaupt noch keinen Eingang ins Reichsrecht gefunden<sup>2)</sup>.

1) Das »mandatum speciale« bei Harnack Kurf. Koll. 105.

2) Mit dem von Ehrenberg 75 nt. 5 angeführten Urkundenauszug weiss ich ebenfalls nichts zu machen, und theile seinen Zweifel an der Existenz der Urkunde selbst. Es ist da auch nur von Gericht und Absetzung, nicht vom Pfalzgrafen die Rede.

Das Jahr 1300 bildet den Wendepunkt. Erst bei der Verschwörung<sup>1)</sup> einiger Kurfürsten in diesem Jahr gegen Albrecht kommt es zu einer Anwendung der Grundsätze der Rechtsbücher, indem sich die drei Rheinischen Erzbischöfe an Pfalzgraf Rudolf wenden mit einem Versuch der Absetzung des Königs: »— evocatus est — quod ipse judicaret de rege, quia iudicium pertinet ad Palatinum; dicebant enim, quod principes moverent querimoniam de rege: qualiter ipse occidisset proprium suum dominum sc. regem Adolfum, ideo non posset nec deberet esse rex; et ita simul conspiraverunt contra regem« (Herm. Altah. continuatio tertia, ed. Waitz in M.G.SS. 24, 56 f.). Der Pfalzgraf ist Richter über den König von Rechtswegen, und die Fürsten können über den König klagen vor ihm, also ganz wie im Ssp. bzw. im Swsp., von da kommt das her, es ist fast der Wortlaut selbst. Eine weitere Nachricht über diese Dinge geben Heinrici Rebdorfensis ann. imperatorum et paparum, Böhmer fontes 4, 510. Ich nenne das Werk noch mit diesem Titel, füge aber bei, dass mir weder die Arbeit von Aloys Schulte noch Lorenz' Geschichts-Quellen, 3. Aufl. von 1886 unbekannt geblieben sind. Es war auch für meinen Zweck nicht nöthig, mich überhaupt zu entscheiden, ob Rebdorf aus genannter Herm. Altah. contin. geschöpft hat oder anderswoher. Aber es kommt der Untersuchung doch zu gute, wenn ich sagen darf, dass mir Waitz l. c. 53 ganz recht zu haben scheint mit der Annahme, jener sei hier von diesem unabhängig. Rebdorf ist da nicht eine blosse Amplifikation des Wortlautes jener Continuatio, die ganze Darstellung zeigt bei ihm mehr inneren Zusammenhang von vornherein, die Continuatio ist weniger vertraut mit der Sache selbst und ihrem Hergang, ja sie nennt den Pfalzgrafen Rudolf geradezu falsch den »avunculus« König Albrecht's, indem sie offenbar ihre Quelle un-

---

1) Vgl. Böhmer Reg. S. 372 nr. 247 »contra magnificum virum Albertum ducem Austrie qui nunc rex dicitur Teutonie«, 1300 Okt. 14 (dazu Kopp 3, 2, 71 nt. 10 »specialiter contra nobilem virum dominum Albertum, qui se regem nominat, et ejus complices«). — Matthias Nuewenb. in Böhmer's Fontes 4, 173—174 ergibt für unsern Zweck nichts von Belang.



genau beschreibt, während Rebdorf ganz richtig sagt: »Rudolfum, cujus avunculus [rex Albertus] extitit, quia [Rudolfus] filius sororis sue«, d. h. der Mechthilde K. Rudolf's Tochter. Im wesentlichen ist es freilich dieselbe Nachricht wie jene, und die Worte lassen eine Verwandtschaft beider Quellen nicht verkennen. Die Hauptsache ist dabei, die Stelle<sup>1)</sup> »unde iidem principes [Mog. Col. Trev.] contra ipsum Albertum conspiraverant, eligentes ipsum Rudolfum pro iudice, et asserentes ad comitem Palatinum pertinere ex quadam consuetudine de causis cognoscere que ipsi regi movebantur«<sup>2)</sup>. Die Rheinischen Erzbischöfe haben also damals die Entdeckung gemacht, dass es ein gewohnheitsmässiges Recht des Pfalzgrafen sei, in Dingen zu richten, wo es sich um eine Klage gegen den König handelt, was man im Jahr 1298 noch nicht wusste. Die letzte Absicht, die auf Absetzung geht (ad depositionem ipsius cogitabant), lässt auch durchaus nicht zweifeln, dass der Pfalzgraf als Richter über den König das Recht der Absetzung haben soll. Aber so neu noch ist die Reception des Spiegelrechts, dass der Verfasser dieser Aufzeichnung sichtlich zweierlei Auffassungen mit einander verbindet: 1) dass es dem Pfalzgrafen als Recht zukomme ohne weiteres, und 2) dass er von den Kurfürsten dazu gewählt wird. Beides schliesst einander aus<sup>3)</sup>.

1) Schon Schulze 27 bezeichnet es als lächerlichen Vorwand: »quia dominum suum proprium, scilicet regem Adolfum, occidisset, ideo rex esse non posset«.

2) Böhmer Fontes 4, 510. Die in dieser Ausgabe fehlenden Worte »(pertinere) quod sit officium palatinae dignitatis (ex quadam)« sind leicht zu entbehren.

3) Der spätere (geb. 1440, gest. wahrscheinlich nach 1505) Veit Arnpek (chronicon Austriacum in Pez SS. RR. Austriac. 1, 1235) dreht die beiden Seiten dieser Auffassung geradezu um, denn damals soll Pfalzgraf Rudolf von den vornehmsten Fürsten zum Richter aufgestellt worden sein, und die Absicht ist erst, ein bleibendes Reichsinstitut, eine segensreiche Gewohnheit zu erschaffen: »quamobrem caeteri principes primarii in regno Germaniae Rudolfum comitem Palatinum Rheni iudicem statuerunt, ut deinceps futuris temporibus sua industria hoc officium peragere deberet, ex qua consuetudine reges Romanorum moverentur, ne aliquod malum vituperatione dignum in regno molirentur ac indigni imperio iudicarentur«. Aber richtig ist doch, dass damals für die Theorie vom pfalzgräflichen Gericht über den König eine Epoche war.

Der Verfasser kann sich eben noch so wenig in ein solches Recht als solches hineindenken, dass er den Wahlbegriff damit zusammenbringen muss, um sich die neue Idee in ihrer ungewohnten Art näher zu bringen. Er kennt auch die Rechtsspiegel selbst vielleicht nicht, wenigstens nennt er sie nicht, sondern nur ein Gewohnheitsrecht im allgemeinen. Aber natürlich fließt dieses angebliche Gewohnheitsrecht doch aus diesen Rechtsbüchern. Nur ist es damals, wo es zum erstenmal angewendet werden soll, noch so nagelneu, dass man es gar nicht rein begreifen kann, und dass man Gewohnheitsrecht und Wahl in unsichere Vermischung bringt. — Aus welchem Kreise die Urtheiler zu nehmen sind, wird nicht gesagt. Im Jahr 1298 waren es die Kurfürsten, wo das Spiegelrecht noch nicht recipiert ist. Im Jahr 1300 stimmt auch das zu der Annahme eines bewussten Anschlusses an dieses Recht, dass von den Kurfürsten als Urtheilern nicht mehr die Rede ist, obschon sich aus ihnen der Kreis der Verschwörung bildet, von dem da berichtet wird.

Lorenz 2, 657 scherzt in seiner eleganten Art über die Frage, ob die Kurfürsten zur Absetzung des Königs berechtigt waren. Er findet aber doch, dass in den Rechtsbüchern die Anschauung Ausdruck gefunden habe, dass die Fürsten einen König, welcher die Grundgesetze des Reichs verletzte, vom Throne stossen dürfen und sollen. In den Rechtsbüchern sei das Widerstandsrecht klar ausgesprochen, Ssp. 3, 78, 2; »die man mut ok wol sime koninge unde sime richtere unrechtes wederstan, unde san helpen weren to aller wis, al si he sin mach oder sin herre, unde ne dut dar an weder sine trüwe nicht«. Allein da ist eben nur die Rede von Widerstand im einzelnen Unrechtsfalle, aber nicht von Absetzung. Es wird auch zugegeben, dass in K. Adolf's Falle die Stelle Ssp. 3, 54, 4<sup>1)</sup> nicht genau treffe, da nach 3, 52, 3<sup>2)</sup> die Vorladung hätte vom Pfalzgrafen ausgehen müssen. Man muss aber bestimmt festhalten:

1) pag. 4 nt. 3 bei uns.

2) So muss es heissen statt 3, 32, 3; pag. 4 nt. 2 bei uns. Auch Schmid der Kampf um das Reich 81 nt. 2 hat bemerkt, dass man 1298 vom Swsp. abwich, und dass 1300 die 3 geistlichen Kurfürsten nach dem Swsp. glaubten handeln zu müssen, zieht aber weiter keine Folgerung.

der Ssp. kennt überhaupt so wenig wie der Swsp. ein Absetzungsrecht ohne den Pfalzgrafen als Richter, und der Swsp., der doch Urtheiler nennt, weiss nichts von dem ausschliesslichen Rechte der Kurfürsten als Urtheiler. Gleichwol schreibt sich im Fall Adolf's der engere Kreis der Kurfürsten dieses Absetzungsrecht zu, oder sie handeln doch so, und sie wissen nichts von der Nothwendigkeit des Pfalzgrafen und seiner Hauptrolle dabei, für sie ist die Competenz des Pfalzgrafen als des ausschliesslichen Richters über den König noch nicht entdeckt, wenigstens im Jahr 1298 noch nicht, und diese Entdeckung fällt erst in die kurze Spanne Zeit zwischen 1298 und 1300.

Obschon sich so im Jahr 1298, wo die beste Gelegenheit dazu geboten war, noch keine Reception des Spiegelrechts in das Reichsrecht findet, so brachte also das Jahr 1300 doch den ersten Versuch dazu, durch die Praxis. Und ein zweiter Versuch<sup>1)</sup>, durch Kodifikation, wird

---

1) Die Fälle Ludwig's des Baiern können ganz bei Seite gelassen werden. Heinr. Rebdorf in Böhmer Fontes 4, 525 a. 1344 ist zu unbestimmt. Wesentlicher ist das Jahr 1346. Aber P. Clemens VI. fordert 1346 nicht zur Absetzung auf, sondern nur zur Neuwahl, denn der Thron ist längst erledigt durch die Kurie (*Romanum imperium, propter tyrannidem — Ludovici — adeo justo iudicio reprobati et abjecti, jam per longa tempora dignoscitur vacavisse, prout et vacat ad praesens*, Rayn. ann. eccl. 1346. 8). Und im Anschluss an diese kuriale Anschauung schreibt allerdings Karl IV. 1346 Juli 11: »— principes electores —, communi sententia tam dictorum electorum quam aliorum magnatum et procerum decreto et sententiato, dictum imperium aliquamdiu hactenus vacavisse, ipsi principes electores in personam nostram duxerunt unanimiter vota sua«, Böhmer-Ficker acta imperii p. 561 nr. 837 (auch Wenker appar. p. 201 nr. 31 und Olenschlager St.G. p. 256 nr. 91). Auch die Erzbischöfe von Trier und Köln sagen in ihren Wahlanzeigen vom 11. Juli 1346 bezw. 14. November 1347 dasselbe, ib. p. 749 nr. 1054 und p. 752 nr. 1057, in denen beiden noch extra wiederholt wird »diutina dicti imperii vacacio«. Inzwischen ist auch dieses Kurkölnische Rundschreiben vom 14. Nov. 1347 noch einmal gedruckt worden, aus dem Original in Mühlhausen i. E., in Mossmann's Urk.-B. 1, 210 nr. 234 (Huber reg. Karoli p. 527 Reichssachen nr. 24 hatte schon einen früheren Auszug vor sich). Kurköln schreibt ebenso an Mühlhausen i. Th., bei Herquet Urk.-B. 495, vom 14. Nov. 1347. Ferner steht die lange Erledigung des Reichs in dem Ausschreiben des Wahltags Reg. p. 524 nr. 1, und in der Wahlanzeige an P. Clemens



bei Anlass der Entstehung der Goldenen Bulle gemacht, in deren cap. 5 § 2: »Et quamvis imperator sive rex Romanorum super causis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram comite Palatino Reni sacri imperii archidapifero electore principe respondere, illud tamen iudicium comes ipse Palatinus non alibi preterquam in imperiali curia, ubi imperator seu Romanorum rex presens extiterit, poterit exercere«, Harnack Das Kurfürstenkollegium S. 217 Anh. I.

Ein solcher Paragraph würde von keinem König aus freien Stücken in ein Grundgesetz des Reiches aufgenommen worden sein. Man erkennt auch an dem erkünstelten Wortlaute deutlich, dass er dem König

---

Reg. p. 524 nr. 6. Dass sie in den deutschen Schreiben von Kurtrier und Kurmainz (Mossmann 1, 211 nr. 236 und Herquet 496) weggeblieben ist, hat dem gegenüber nichts zu bedeuten. Wie man diese Vakanz ansah, ist ganz klar gesagt von K. Johann von Böhmen, noch vor der Wahl seines Sohnes Karl, indem dieser an die Stelle des durch den Römischen Stuhl entsetzten Ludwig's gewählt werden soll (Reg. p. 524 nr. 3 Reichssachen 1346 Juni 22, Bodmann cod. epist. Rud. p. 339 nr. XXIII). Also was (in jenem Schreiben von Kurtrier und Kurköln) decretum et sentenciatum fuerit (wie bei Karl 1346 Juli 11), das ist nicht ein richterliches Absetzungsurtheil gegen Ludwig, sondern auf dem Weg oder nach Analogie der Urtheilfindung wird nur die Thatsache festgestellt, dass rechtlich bereits kein König mehr da sei, d. h. dass man zu der sofortigen Neuwahl schreiten könne (vgl. Waeker, über diese Art von Beschlüssen: Der Reichstag unter den Hohenstaufen p. 50). Also von einer der Wahl Karl's unmittelbar vorausgehenden Absetzung Ludwig's kann nicht die Rede sein, die letztere wird ja gerade vermieden, die Thronerledigung vorausgesetzt, aber konstatiert. Gleichwol sieht Ehrenberg 74 hier eine Absetzung, indem er die Stelle zu verwerthen sucht für seinen Satz, dass die Absetzung in jener Zeit nicht durch einen Beschluss bloss der Kurfürsten bewirkt worden sei. Der Fall ist aber ganz ähnlich dem von Forenheim 1077, wo die Ultramontanen, als sie zur Neuwahl schritten, den König auch nicht erst absetzten, indem sie vielmehr davon ausgingen, dass bereits keine Regierung mehr da sei, was ja schon von Gregor VII. besorgt war. Wie Ehrenberg im Falle Ludwig's des Baiern, so hat Guba (der Reichstag 911—1125 pag. 96) bei Heinrich IV. sich nicht vorsichtig ausgedrückt, während doch Waitz Verf.-Gesch. 6, 402 f. existiert. (Vgl. noch Werunsky Karl IV., Innsbr. 1880, 1, 4, 38 f.) — Auch der Fall Günther's gehört nicht hierher, s. Harnack Kurfürstenkollegium 112, Jansson das Königthum Günthers 83.

abgenöthigt worden ist. Von den dabei gepflogenen Verhandlungen wissen wir kein Wort, so erwünscht das auch wäre. Aber es ist noch möglich, durch Kombination die unbekanntes Verhandlungen bis auf einen gewissen Grad wiederherzustellen, ja mit einem Grade von Wahrscheinlichkeit herzustellen, der an Gewissheit grenzt. Es ist damals sichtlich mehr von Karl verlangt worden, als er zu gewähren geneigt war, ohne Zweifel das ganze Spiegelrecht für Gericht und Absetzung. Wenn er so viel zugab als er that, so hatte man, das ist zu erschliessen, mehr verlangt als er zugab. Einen Theil dessen, was man begehrte, sah er sich genöthigt zu gewähren. Der genannte Paragraph ist also ein Kompromiss, ein Kompromiss zwischen König und Kurfürsten, in welchem jede Partei auf einen Theil ihrer Wünsche verzichtet hat. Der König verzichtete auf seinen allgemeinen Widerspruch, der sicher die Sache überhaupt von der Kodifikation fernzuhalten suchte, die Kurfürsten verzichteten auf bestimmtere und speciellere Fixierung ihrer Ansprüche. Der König gab zu, dass in dem neuen Gesetzbuch wirklich die Rede ward von dem Gericht über den König, die Kurfürsten gaben zu, dass die Ausübung dieses Rechts mit gewissen Klauseln versehen wurde, die es für das Königthum ungefährlicher machten.

So kann denn also laut positiven Reichsgesetzes der König wirklich verklagt werden, aber es ist nicht einmal angedeutet, um welcher Dinge willen er verklagt werden kann, während doch schon der Schwabenspiegel diesen Versuch, wenn auch nicht aufs glücklichste, gemacht hatte. Und Karl stellt von vornherein in Zweifel, dass das Gericht über den König schon bisher zur deutschen Verfassung gehört habe, während die Aufnahme dieser Bestimmung doch wieder auf eine vorhandene »Gewohnheit« begründet wird: »sicut ex consuetudine introductum dicitur«<sup>1)</sup> — diese bedenkliche Fassung der Motivierung rührt vom Kaiser her. Die Fürsten also, die Kurfürsten ohne Zweifel, haben es behauptet, sie sind diejenigen, von welchen die Behauptung ausgeht, es sei

1) Vgl. 1300 das »asserentes ad comitem Palatinum pertinere ex quadam consuetudine« S. 33, und 1302 »prout moris esse dicebant« und »ut dicitur«, S. 27.

Gewohnheit; ob sie sich damit auf die Rechtsbücher beziehen wollten, sieht man nicht, es ist aber wahrscheinlich. Karl giebt nun zu, dass ein solches Gericht ausgeübt werden dürfe, aber das ist schon dem Satzbaue nach nicht das, worauf es gerade ihm ankommt, sondern ihm ist es nur darum zu thun, die Beschränkung dieses Gerichts auszusprechen: »quamvis — dicitur, illud tamen iudicium —«. Der Rechtsbrauch wird nur vorausgesetzt, er wird nicht aufgestellt. Sogar die Grundlage dieser Voraussetzung wird als eine ganz unsolide hingestellt<sup>1)</sup>. Aber Karl hat es doch nicht vermeiden können, von dieser Voraussetzung auszugehen. Und nur vom Pfalzgrafen ist dabei die Rede, sofern er der Richter sein soll. Möchten etwa die Kurfürsten, was nicht unmöglich ist, bei ihren damaligen Aspirationen, die wir gleich kennen lernen werden, ausserdem noch gedacht haben, dass sie selbst die besten Urtheiler sein würden, wenn das auch über den Swsp. hinausgieng, so liegt in den Worten »in imperiali curia« (Reichstag), dass es der Kaiser so nicht verstand, sondern eben etwa in der Weise dieses Rechtsbuchs, dass überhaupt die Mitglieder des Reichstags in corpore oder ein Ausschuss derselben, eine Auswahl aus ihnen als Urtheiler fungieren sollten.

Dass ein gerichtliches Verfahren dieser Art auch zur Absetzung des Königs führen könne, war sicherlich die Meinung der Kurfürsten, im Anschluss an die Rechtsbücher, wenn auch vielleicht nicht gerade zum Tod, wie diese ebenfalls verlangten, doch ist auch das möglich. Jedenfalls ist man über diesen Punkt nicht übereingekommen, er wird also einfach weggelassen, von der Strafmart, also auch von Absetzung oder Tod wird überhaupt gar nichts gesagt, und damit war die schärfste Waffe, die gegen den König gerichtet werden konnte, in die Rumpelkammer verwiesen.

Sicher war auch die Meinung gewesen, dass der König vor das Gericht förmlich citiert werden könne, an irgend einen Ort im Reich, der bequem schien oder gar das oppositionelle Verfahren begünstigte, wie etwa die Rhein- und Main-Gegenden, und wie schon 1298 eine Art

1) Merkel l. c. 5 anders als wir: *jurisdictionem istam Aurea Bulla ipsa »ex consuetudine introductam« esse recte dixit.*



halber Citation nach Mainz stattgefunden hatte. Auch darauf geht Karl nicht ein, sondern es wird festgesetzt, das Gericht solle vom Pfalzgrafen nur ausgeübt werden können »in imperiali curia«, d. h. auf einem Reichstag<sup>1)</sup>, den ja der Kaiser beruft, und den er auch berufen kann, wann und wohin er will. Dazu kommt, dass der Pfalzgraf sein Gericht auch da nicht halten kann ohne Anwesenheit des Kaisers. Damit ist das Verfahren in contumaciam bei Nichterscheinen des Kaisers ausgeschlossen<sup>2)</sup>, und, was noch wichtiger ist, der Kaiser braucht nur wegzubleiben, so kann das Gerichtsverfahren überhaupt gar nicht vor sich gehen.

Man sieht, Karl hat alle diese heiklen Fragen in feiner Weise zu lösen gewusst. Sie hat einige Aehnlichkeit mit der Art, wie er mit den Ansprüchen der Kurie zurecht kam, als es sich um die Wahl seines Sohnes Wenzel zu Lebzeiten des Vaters handelte<sup>3)</sup>: er giebt scheinbar nach, aber sein Wille geschieht oder ist vielmehr schon geschehen. Die Goldene Bulle in unserem Falle bestreitet das Recht des Pfalzgrafen nicht, aber sie macht es gefahrlos. Sie bestreitet es nicht; nur lässt sie seine Begründung dahingestellt, wirft es ins Meer des Zweifels, es gilt nur als unbewiesene Sage oder als blosser Behauptung der Gegenpartei. Sie macht es gefahrlos; denn sie untergräbt es mit solchen Cautelen, dass, wenn es einmal darauf ankommen sollte, seitens der Gegenpartei gar nichts damit anzufangen ist. Die Kurfürsten durften zufrieden sein, dass wenigstens der Anspruch im Gesetz erwähnt wurde; sie mussten es aber in einer Form geschehen lassen, durch welche dieser Anspruch unbrauchbar wurde. So kommt es, dass eigentlich mehr davon die Rede ist, was nicht gelten, als davon, was gelten soll. Karl hat es dabei verstanden, die Richtung, welche die Reichsverfassung durch

---

1) Das ist hier sicher der Sinn, nicht einfach: am kaiserlichen Hof. Ich schliesse mich hier an Schulze an, pag. 69. Siegel Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886, S. 187 sagt: »am Hofe, wo der König sich aufhalte«; das kann ich nicht für richtig ansehen.

2) Und zwar ganz nothwendig. Schulze's künstliche Interpretation S. 72 ist völlig unhaltbar.

3) RTA. 1, LXXXVI—LXXXVIII und 5, wo ich das erörtert habe.

Hervorhebung des Kurfürstenkollegiums genommen hatte, nicht dadurch noch zu stärken, dass er Einen aus demselben, den Pfalzgrafen, zu einer stehenden Gerichtsbehörde über sich heranwachsen liess, die nur die politische Bedeutung dieser oberen Fürstenreihe überhaupt steigern konnte.

Diese Vorsicht war um so nothwendiger, als das durch die Goldene Bulle eingeführte Institut der jährlich wiederkehrenden ausschliesslichen Kurfürstentage von denen, die darauf hindrängten, auch nur in dem Sinn gedacht war, die kurfürstliche Aristokratie zu immer höherer Wichtigkeit im Reiche hinaufzuschrauben. Von diesem Institut ist in cap. 12 die Rede, und auch hier erkennen wir Ansprüche, die gemacht werden, und Schranken, an denen sie stehen bleiben müssen. Es ist wieder ein solcher Fall wie der eben besprochene, wo zwischen zwei entgegengesetzten Richtungen ein Kompromiss geschlossen wird, und wo uns der Charakter der schliesslich getroffenen Bestimmungen in den Stand setzt uns die fehlenden Verhandlungen einigermaßen zu ergänzen. Diese Verhandlungen sind noch auf dem Reichstag zu Nürnberg geführt worden, aber nur mit den Kurfürsten allein<sup>1)</sup>, die also dabei Gelegenheit hatten ihre Ansprüche um so freier geltend zu machen, wieder aber ohne dass ihnen dabei allzuviel gelungen wäre. Sicherlich haben sie auch an dieser Stelle beträchtlich mehr gefordert als wir ihnen gewährt sehen, und die Vermuthung geht nicht zu weit, dass sie damals in der That etwas wie ein stehendes kurfürstliches Reichsregiment im Sinne hatten. Ja

---

1) »Habita cum eisdem principibus electoribus deliberatione et de ipsorum consilio, — cum dictis electoribus — duximus ordinandum«. Das hindert nicht, dass die Sache vorher auch in weitem Kreisen besprochen wurde. Wenn Nerger 47 vermuthet, dass die praktische Nichtausführung von cap. 12 ihren Grund im Widerspruch der übrigen Fürsten und der Städte habe, so kann man noch weiter gehen und schon bei der Besprechung der ursprünglichen höheren Ansprüche der Kurfürsten neben dem Widerwillen des Kaisers auch den der übrigen Fürsten und der Städte als die Ursache ansehen, dass die Gedanken der Kurfürsten nur in so verkrüppelter Gestalt zum Gesetze wurden, da ja eben auch andere Fürsten und auch Städte in Nürnberg waren, wie man aus Nerger 12 f. sieht.

die Bestimmungen von cap. 12 lassen sich fast nur so erklären, dass sie den Zweck haben, diese Idee illusorisch zu machen, dieselbe aber also als vorhanden voraussetzen. Was ihnen da gewährt wird, das sind nur besondere Kurfürstentage, und es wird sorgfältig vermieden diese Gewährung auf eine besondere höhere Reichsstellung der Kurfürsten zu begründen<sup>1)</sup>, sie erfolgt ausdrücklich bloss, weil die Kurfürsten, durch das ganze Reich zerstreut, die verschiedensten Gegenden desselben überhaupt kennen und sich daher eignen darüber zu referieren und zu conferieren und gute Rathschläge für Verbesserungen zu geben, eine Motivierung, die ebenso gut oder viel eher dahin geführt haben müsste regelmässige jährliche Reichstage oder allgemeine Versammlungen statt besonderer Kurfürstentage einzuführen. Aus den jährlich zu bestimmter Zeit wiederkehrenden Kurfürstentagen aber eine stehende kurfürstliche Reichsregierung erwachsen zu sehen, das zu verhindern ist der Gesichtspunkt, aus dem alle näheren Bestimmungen hervorgehen, und man darf mit Sicherheit annehmen, dass die Kurfürsten von allen diesen das Gegentheil gefordert hatten. Der Ort selbst für die Zusammenkünfte ist mit voller Absichtlichkeit zu keinem stehenden gemacht, sondern er wird jedesmal vom Kaiser selbst, wenn auch auf Rath der Kurfürsten, von neuem bestimmt. Die Theilnahme an den Zusammenkünften wird ihnen durch die Bestimmung erschwert, dass sie sich nicht durch Gesandte vertreten lassen können. Umgekehrt scheint der Kaiser nur verbunden zu sein auf dem ersten solchen Tag, zu Metz, persönlich zu erscheinen, nachher aber nicht mehr, wodurch die Bedeutung der Institution, auch wenn sie sich erhalten hätte, natürlich mit der Zeit sinken musste. Die Berathungen selbst haben keine gesetzgeberische Kraft für das Reich, sie sind bloss Besprechungen von Sachverständigen. Endlich das wichtigste und deutlichste für die letzten Gedanken des Kaisers, die ganze Einrichtung soll nur so lange dauern, als es dem

---

1) Denn »solide bases imperii et columque immobiles« ist nur schmeichelhafte Redensart ohne jeden staatsrechtlichen Inhalt, ähnlich das »velut septem candelabra lucentia in unitate spiritus septiformis« in der Einleitung der Goldenen Bulle.



Kaiser und den Kurfürsten beliebt<sup>1)</sup>, man könnte das auch besser ausdrücken: solange es dem Kaiser beliebt. Und so ist es denn auch gekommen: die erste derartige Versammlung war gleich nach Metz bestimmt noch im Gesetze selbst, und diese fand auch richtig statt mit dem neuen Reichstag daselbst, aber eben wegen dieser Vermengung mit dem Reichstag<sup>2)</sup> war diese erste Ausführung schon nicht rein nach der Intention des Gesetzes, und auch den in der Goldenen Bulle bestimmten Termin dafür einzuhalten war nicht gelungen<sup>3)</sup>. Diese regelmässig alle Jahre wiederkehrenden Kurfürstentage, wie sie die Goldene Bulle erwarten liess als stehende Einrichtung, wenn auch in sehr abgeschwächter Bedeutung, sind nicht üblich geworden, das alles schief ein, freilich nur deshalb weil es so von Anfang an die stille Absicht des Kaisers gewesen ist. Er war hier zu einer Einrichtung gekommen, die sich ihm zu einer Last entwickeln konnte; er hatte sich dazu sicher nur verstanden, um noch lästigeres und wirklich bedenkliches abzuwenden; und er lässt nun auch das geringere Zugeständnis fallen, weil er nicht dazu gedrängt wird es durchzuführen und weil ihm das durch das Gesetz selbst frei gestellt war. Die Kurfürsten aber hatten ja keinen Grund ihn zu drängen; denn was sie eigentlich gewollt hatten, das war zu einem blossen Compliment herabgedrückt das ihnen der Kaiser

---

1) »Hac nostra ordinatione ad nostrum et ipsorum dumtaxat beneplacitum duratura«. Dass der Vorschlag dieser Kurfürstentage von den Kurfürsten selbst und nicht vom Kaiser ausgieng, schliesst auch Eichhorn Aug. 5 Bd. 3 § 436 S. 312 nt. d, und Nerger die Goldne Bulle S. 47 stimmt ihm bei, findet auch einen neuen Beweis dafür in dieser so eben angeführten Stelle. Man muss aber weiter gehen, man kann aus den Bestimmungen, die endlich Gesetzeskraft erhielten, sehr leicht auf die Ansprüche schliessen, welche von den Kurfürsten bei der Vorbereitung gemacht worden waren. Dies ist der Gedanke, den ich, gewiss mit Recht, nicht bloss bei diesen Kurfürstentagen sondern vorher noch auch bei dem Gerichte des Pfalzgrafen über den König aufgestellt und durchgeführt habe.

2) Ueber die gegenseitige Stellung des Kurfürstenkollegs und des Reichstags zu Nürnberg und Metz s. Harnack Das Kurfürstenkollegium 144 ff.

3) Nerger Die Goldene Bulle 21. 25. 26.

machte. Jeder ernstliche politische Werth der neuen Einrichtung blieb schon durch die Fassung der Gesetzesbestimmung sorgfältig ausgeschlossen<sup>1)</sup>, lässt sich aber als kurfürstliche Intention gerade daraus noch in wünschenswerther Deutlichkeit wenigstens den Umrissen nach erkennen.

Diese beiden Stücke nun, vom Gerichte des Pfalzgrafen über den König und von den festen Kurfürstentagen, gehören auf's innigste zusammen, ihre Verbindung war von der grössten Tragweite, wenn es gelungen wäre den Inhalt so zu fassen wie die Absicht ging. Karl hat also ein ganzes System aus dem Feld geschlagen, das sich gegen ihn richtete: ein kurfürstliches Reichsregiment mit der Waffe der Absetzung, jenes gehandhabt von den Kurfürsten allen, dieses mindestens von Einem unter ihnen im gemeinsamen Interesse. Die Goldene Bulle hat also die Kurfürsten nicht bloss gehoben, sie hat sie auch in ihre Grenzen gewiesen.

Es war doch fast wie wenn Karl IV. vorausgesehen hätte, dass diese Frage vom Gericht über den König eine sehr nahe Bedeutung für sein eignes Haus bekommen könnte. Und das trat ein schon unter seinem Sohne Wenzel. Dass man den König absetzen könne, war doch in der G. B. nicht gesagt. Ein gerichtliches Verfahren überhaupt gegen ihn war laut der G. B. nur auf einem Reichstag möglich, mit seiner persönlichen Gegenwart. Und zudem hatte er selbst diesen zu berufen, das ist ausser Zweifel, niemandem sonst kam es zu. Wenzel weiss das, und er macht auf das Unpassende des Verfahrens im Jahr 1399 aufmerksam<sup>2)</sup>, wo er die Reichsversammlung, die von den Kurfürsten veranstaltet war, weder ausgeschrieben hatte noch selbst dazu eingeladen

---

1) Detto, Entstehung und Bed. der G. B. pag. 18, urtheilt gerade umgekehrt, aber verkehrt, dass es die Absicht Karl's IV. im 12. Kapitel der G. B. gewesen sei, die Kurfürsten in ihrer Bedeutung zu heben: »er vindiciert ihnen also eine Art Aufsichtsrecht, von dem aus es möglich schien einen allmählich zu verstärkenden Einfluss auf die sämtlichen Territorien des Reichs zu gewinnen, die andern Stände aus der errungenen selbständigen Stellung zurückzudrängen, die Reichsregierung endlich ganz in die Hände des kurfürstlichen Collegium's zu verlegen«.

2) RTA. 3, 127, 29.

war. Stärker und deutlicher tritt er gegen einseitiges Verfahren der Kurfürsten auf im Frühjahr 1400<sup>1)</sup>. Die vier Rheinischen Kurfürsten schreiben aber doch den Tag von Oberlahnstein auf 11. Aug. 1400 eigenmächtig aus, und diesmal laden sie auch ihn selbst dazu ein<sup>2)</sup>. Damit haben sie den Rechtsboden im offenen Verfahren gegen den König bereits verlassen, noch ganz abgesehen von ihren bisherigen Abmachungen unter sich. Fand vollends der König sich dann nicht ein, so war das pfalzgräfliche Richteramt, war ein Gericht über den König überhaupt unmöglich, wenn überhaupt die Goldene Bulle noch gelten sollte. Ist man also zur Thronrevolution entschlossen, so muss das Verfahren erst gesucht werden. Es war dann kein gerichtlicher Akt sondern ein rein politischer, der vielleicht streben mochte sich an gerichtliche Formen anzuschliessen so gut es gieng<sup>3)</sup>. Die älteren Vorgänge zu benützen ist immer etwas beliebtes, namentlich wenn man nicht sicher in seiner Sache steht. Aber man kann nicht sagen, dass das Ausschreiben von 1298 sichtlich dabei benützt worden sei. Für ähnliche Fälle bilden sich eben ähnliche Formen immer wieder von neuem. Die Kurfürsten schreiben dem König also<sup>4)</sup> und ersuchen ihn einen Tag zu besuchen mit ihnen und den Fürsten auf 11. August in Oberlahnstein zur Reform der Zustände des Reichs. Von einer Anklage und einem Rechtsverfahren gegen ihn ist nicht im mindesten die Rede, so wenig wie 1298; auch nicht in den an Jost von Mähren und Rudolf von Sachsen gerichteten Einladungsschreiben RTA. 3 nr. 148—151. Aber deutlicher und drohender als 1298 ist das Schreiben von 1400:

---

1) RTA. 3, 186, 28, auch 187, 10, in nr. 139; auch nr. 140.

2) RTA. 3 nr. 146—151.

3) Was ich hier von dieser Absetzung halte, das geht nur auf ihre formale Seite. Ich frage nicht nach den politischen Gründen, sondern nach der rechtlichen Seite des Verfahrens. Beide müssen genau auseinander gehalten werden, und über die letztere wird sich allerdings ein abschliessendes und allseitig annehmbares Urtheil im wesentlichen geben lassen. Meine Arbeit ist ein Versuch dazu. Wir werden sehen, wie die Rechts- und Gewissensfrage schon 1400 lebendig war.

4) RTA. 3 nr. 146—147.



im Fall seines Ausbleibens bei dem Reformtag wollen sie ihre eidliche Verpflichtung gegen ihn für erloschen ansehen. Also durch sein Ausbleiben wird er die Absetzung herbeiführen, auch ohne gerichtliches Verfahren<sup>1)</sup>.

Man hat, um die Form eines streng korrekten gerichtlichen Verfahrens zu erweisen, auch schon zu zeigen gesucht, dass eine dreimalige Ladung des Königs stattgefunden habe<sup>2)</sup>. Die Voraussetzung ist natürlich, dass diese Dreimaligkeit nothwendig gewesen sei. Aber das Verfahren beim deutschen Hofgericht, das eine Analogie bietet, scheint ein freieres gewesen zu sein, s. pag. 18 nt. Wäre die dreimalige Ladung aber auch erforderlich gewesen, so müsste man doch sagen: von dieser Dreimaligkeit ist hier keine Spur, nicht in der Ladung nach Oberlahnstein, aber auch nicht in der Absetzungsurkunde<sup>3)</sup>. In der letzteren heisst es: »so hatten wir nū leste anderwerbe dem — konige geschriben«<sup>4)</sup> d. h. jetzt abermals, und damit ist die Entbietung des Königs nach Oberlahnstein RTA. 3 nr. 146 gemeint; es folgen die Worte: »und yn unser furderster ersuchunge eygentlich ermanet«, und damit wird sicher auf die Artikel vom December 1397 RTA. 3 nr. 9 hingewiesen, womit auch Lindner K. Wenzel 2, 433 stimmt. Ebenso ist es mit dem

---

1) Also ganz anders die Warnung, dass beim Ausbleiben des Angeklagten dennoch das Rechtsverfahren seinen Fortgang haben werde, wie in den Beispielen bei Franklin Reichshofgericht 2, 214. — Ich halte es nicht für richtig, wenn Lindner 2, 423 sagt, man habe dabei die Formen eines Processverfahrens wahren wollen; das geschieht gerade in dieser Einladung gar nicht. Ebenso, dass man den König eingeladen habe »um die ihm vorgehaltenen Gebrechen abzulegen, zu rechtfertigen, zu bessern«. Die in der Einladung erwähnten Gebrechen sind nicht solche des Königs sondern der Kirche und des Reichs, p. 194 lin. 37 f.; »abelegen« ist hier »abstellen«, und »rechtfertigen« heisst hier »in guten stand setzen«, s. Lexer.

2) Löher das Rechtsverfahren bei K. Wenzel's Absetzung im Münch. hist. Jahrb. für 1865 S. 83—85. Mein Urtheil über diese Abhandlung liegt in meiner Darstellung selbst; diesen Einen Punkt habe ich specieller behandelt. Weiterhin vgl. Lindner l. c. 433.

3) RTA. 3 nr. 204—205.

4) RTA. 3, 257, 7.

»aber« (abermals) in der Ladung nach Oberlahnstein RTA. 3, 194, 43. Dann ist also überhaupt keine dreimalige Citation sichtbar, und die specielle nach Oberlahnstein ist jedenfalls nur Einmal geschehen. Etwas zu Gunsten der dreimaligen Citation ergibt auch nicht RTA. 4 nr. 188, wo sich K. Ruprecht an die Lombarden wendet: die Kurfürsten haben Wenzeln »aber« geschrieben<sup>1)</sup>, d. h. wie sie ihn schon früher öfter<sup>2)</sup> ermahnt haben zu Reformen, und diesmal<sup>3)</sup> zugleich, dass er nach Lahnstein zu Reformberathungen kommen solle, und auf diesen Termin haben sie ihn nur Einmal geladen, und mit keinem Wort von einer Gerichtscitation, sie warten dann nur, ob er käme, um die Zustände des Reichs zu bessern<sup>4)</sup>. Ganz unbestimmt heisst es in dem Schreiben der drei Rheinischen Erzbischöfe an die Kardinäle<sup>5)</sup>: »labore previo — Wenczeslaum ad diversa nostra parlamenta vocavimus requisivimus et pluries monuimus ut — curaret«. Ganz klar wird es, dass von der dreimaligen Ladung nicht gesprochen werden kann, aus Ruprecht's Schreiben an K. Martin III. von Aragonien<sup>6)</sup>: »pluries per eos evangelice et canonice requisitum et monitum publice et occulte ac eciam successive peremptorie vocatum«. Mit »pluries« sind nur die Mahnungen zur Besserung gemeint. Mit »successive« ist gesagt, dass darauf gefolgt sei die Ladung nach Oberlahnstein, nichts weiter. Das sind nun lauter officiële Aktenstücke, in ihnen allen, besonders aber in der Absetzungsurkunde, wäre es von Werth gewesen, das fragliche Faktum zu erwähnen; aber überall ist es vermieden, es ist also eben kein solches Faktum dagewesen. Viel weniger Werth hat, wegen seines stark apologetischen Charakters, der wenigstens wol officiös zu nennende Bericht des königlichen Notars Matthias Sobernheim RTA. 3 nr. 231. Aber auch er wagt keine

---

1) RTA 4, 218, 9.

2) Z. 10 »dicke«, Z. 26 »dicke und vil«.

3) Ist sichtlich zu ergänzen, eine andere Einladung nach Lahnstein als diese giebt es ja nicht.

4) Z. 21.

5) RTA. 3, 280, 27.

6) RTA. 4, 314, 29—31.

solche Behauptung, nur »iterum legittime suis patentibus literis citarunt et vocaverunt ad opidum Laynstein«<sup>1)</sup>, also nichts dreimaliges, und auch das »iterum« bezieht sich nur auf das 288, 21 vorhergehende »(electores) — instabant — quod personaliter venit in Frankefordiam«, das letztere ist jedenfalls keine Gerichts-Citation<sup>2)</sup>, der König war aber auch wirklich in Frankfurt<sup>3)</sup>. Das »citarunt et vocaverunt« wird<sup>4)</sup> auch auf Sachsen und Brandenburg angewendet, die doch hier überhaupt nicht vor Gericht citiert werden. Sobernheim erklärt den König zwar für contumax<sup>5)</sup>, aber nicht wegen dreimaligen, sondern wegen einmaligen Ausbleibens zu Lahnstein; es geschieht das ganz im Anschluss an RTA. 3 nr. 146, wo die Kurfürsten den Wenzel einladen, und ihm, wenn er nicht kommt, einfach den Gehorsam aufkündigen. Es ist also die einmalige und doch zugleich peremptorische Ladung wie bei Adolf 1298 (s. o. S. 18 nt.), und so ist es zu verstehen, wenn Sobernheim sagt: »ipso tamquam pro contumace reputato«. — Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen über Sobernheim's Brief zu machen, die eigentlich nicht in diesen Zusammenhang gehören, aber zur Charakteristik desselben dienen. Er bezeichnet die vier Rheinischen Kurfürsten als die »major et sanior pars electorum«<sup>6)</sup>, indem er damit eine bei Bischofswahlen vorkommende Mehrheitsbezeichnung<sup>7)</sup> anwendet auf die Absetzung des Königs. Das ist eine Uebertragung, die sonst nirgends vorkommt, und die ohne Zweifel nur aus der Erfindung Sobernheim's erwachsen ist, hier aber in der That keinen Sinn hat. Ja dieser scheint die kirchliche Uebung gar nicht genau gekannt zu haben, mindestens sehr unsicher dabei zu sein, indem er mit Grund ein vorsichtiges »tanquam« hinzufügt. Er

1) RTA. 3, 288, 35—289, 1.

2) Wenn das »instare« u. s. w. überhaupt wahr ist.

3) RTA. 3 nr. 1 kön. Brief dat. 1397 Dec. 23 Frankfurt.

4) RTA. 3, 289 lin. 4.

5) RTA. 3, 289, 10. Der Ausdruck erscheint 1298 in der Absetzung, 1400 nicht.

6) l. c. lin. 20.

7) Dass Below, die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel, Leipz. hist. Studien 1883 Heft 11 S. 14, richtig erörtert, bezweifle ich keinen Augenblick.



wiederholt dann denselben Begriff bei der Wahl, auch wieder verständnislos: »facta est per majores et saniores voces«. Auch die Goldene Bulle wird unrichtig von ihm behandelt. Indem er nämlich die Abwesenheit von Sachsen und Brandenburg anführt und den vier Anwesenden das volle Wahlrecht beilegt<sup>1)</sup>, sagt er von ihr: »que continet, quando electores ad tale factum legitime essent vocati et si solum duo venirent, hii duo procedere et concludere possent«. Aber das ist durchaus nicht der Sinn der Goldenen Bulle c. 2 art. 4 und 5<sup>2)</sup>, in ihr steht nirgends etwas darüber, wieviele Kurfürsten persönlich anwesend sein müssen, ja es könnte nach ihr die Wahl auch durch lauter blosse Gesandte vorgenommen werden, und man möchte hier zunächst auch bloss wieder die ungenaue und willkürliche Art erkennen, mit welcher Sobernheim in solchen Dingen verfährt. Es ist hier nur um so auffallender, weil er mit »auget voces« lin. 5 offenbar den genannten Artikel 5 (eligentium augere numerum) wirklich vor sich hat. Es ist nun aber höchst merkwürdig, woher er die Behauptung von den »duo« nimmt. Die Quelle ist nämlich keine andere als die Rechtsdarlegungen der Gesandten K. Richard's, wie sie in dem Briefe P. Urban's IV. vom 31. August 1263 enthalten sind, und wie Rodenberg sie sowol als den historischen Bericht der Englischen Gesandten herausgeschält hat aus dem einen interpolierten Briefe, wobei aber die Echtheit derselben unangetastet geblieben ist. Der interpolierte Brief Urban's steht in Rayn. a. 1263 § 53—60, und die Interpolation daraus bei Rodenberg im Neuen Archiv 10, 175—177. Da heisst es nun von den sieben Kurfürsten: »ad — pertinet — convocare. quibus omnibus vel saltem duobus ex ipsis die prefixa convenientibus apud oppidum de Franckenford, intus vel extra ipsum oppidum, in terra que

1) Die Worte RTA. 3, 289, 23—26 sind sicher auf die Wahl und nicht auf die vorhergehende Absetzung zu beziehen, und die Interpunktion ist so zu verbessern: »lecta. non — possent, die —«.

2) Vgl. Otto Harnack, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrh., S. 147. 152. — Die Verbindung der Vierer-Mehrheit und der Zweier-Anwesenheit hat auch die Sachsenh. Appell. von 1324, aber der Wortlaut spricht nicht für Entlehnung dorther durch Sobernheim.

dicitur Francheserde, loca quidem ad hoc deputata specialiter ab antiquo, ad electionem ipsam procedi potest et debet«. Bei Vergleichung mit Sobernheim kann man gar nicht zweifeln, dass dieser den Wortlaut aus dem interpolierten Briefe Urban's vor sich gehabt hat. Indem er aber das als Inhalt der Goldnen Bulle angibt, hat er eine unbestreitbare Fälschung begangen, und ohne Zweifel mit Bewusstsein. Zu dem Strassburger Stadtschreiber Wernher Spatzinger, an den sein Brief gerichtet ist, hatte er wohl das Zutrauen, dass dieser nichts merken werde, und wenn man sich an die Antwort dieses Stadtschreibers hält, wie sie RTA. 3, 290 f. nr. 232 steht, so hat sich Sobernheim darin auch nicht getäuscht. Aber aus diesem Citat Sobernheim's aus 1263 sieht man auch noch etwas anderes. Er ist ja der Notar K. Ruprecht's gewesen, und hat seinen Brief als solcher unterschrieben mit diesem Titel. Seine Kenntnisse in der deutschen Verfassungsgeschichte sind ohne Zweifel auch schon bei der Vorbereitung der Wahl K. Ruprecht's benutzt worden. Man sieht also, dass man dabei auch die älteren Akten über Wahlsachen bei Hofe studiert hat und zwar so genau, dass man dabei bis auf die Wahl von 1257 zurückgieng. Freilich ist jener Satz von den »duo« niemals anerkanntes Reichsrecht geworden und gewesen, sondern er blieb die einseitige von dem einen Wahlfall abstrahierte Behauptung der einen Partei aus der Doppelwahl, und diese Einwendung war zu fürchten, wenn die Quelle dieses Satzes redlich angegeben wurde. Da war es das einfachste, dass man that als ob er in der Goldnen Bulle stünde, die ein unbestreitbares Reichsgesetz war. In Strassburg muss kein Exemplar der letzteren gewesen sein, sonst hätte man leicht dahinter kommen können. Aber Sobernheim kann es leicht gewusst haben, dass es keins dort gab. Das lustige an der Sache ist aber, dass es gar nicht nöthig war, eine solche Fälschung mit der Goldnen Bulle vorzunehmen. Nachdem nämlich in dieser letzteren, c. 2 art. 4, im allgemeinen das Majoritätsprincip für die Königswahlen festgestellt ist, behandelt art. 5 noch einen speciellen Fall. Dieser Artikel setzt vier persönlich anwesende oder durch ihre Gesandten vertretene Kurfürsten zum Wahlakt voraus, und wenn diese vier Stimmen sich auf einen der vier persön-

lich anwesenden oder durch ihre Gesandten vertretenen Kurfürsten selbst vereinigen wollen, so darf dieser vierte Kurfürst oder sein Gesandter seine Stimme in giltiger Weise für dessen eigene Wahl abgeben, und es wird auf solche Weise die erforderliche absolute Mehrheit für eine legale Wahl wirklich erzielt. Somit sind die vier Kurfürsten, die sich zu Lahnstein im Jahr 1400 eingefunden hatten<sup>1)</sup>, in völlig genügender Anzahl um Einen aus ihrer Mitte mit rechtlichem Erfolg zu wählen, und man brauchte, um das letztere zu beweisen, nur den wirklichen Text der Goldenen Bulle anzuführen, und konnte sich die Fälschung völlig ersparen. Der Art. 5 war ja wie eigens gemacht für den Fall Ruprecht, und lautet auch verständlich genug. Das Stück von 1263 mit seinen zwei erforderlichen Kurfürsten konnte höchstens deshalb noch erwünschter scheinen, weil nach ihm die Anzahl der zu Lahnstein anwesenden im Jahr 1400 eine nicht bloss genügende sondern sogar überflüssig grosse war, — als ob dieser Ueberfluss noch mehr Rechtssicherheit gewährte.

Ich muss aber hier noch einen Augenblick stehen bleiben. Lindner, K. Wenzel 2, 433 f., sagt nämlich: »es waren ihrer nur vier, welche die Absetzung aussprachen; konnten sie das thun, während Sachsen und Brandenburg fehlten? Sie fühlten selbst, dass hier ein wunder Fleck war, aber sie hielten sich an die Bestimmungen der Goldenen Bulle über die Wahl. Wie bei dieser allein die Mehrheit der anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Kurfürsten<sup>2)</sup> in Betracht kam, die Stimmen

1) Freilich James Hamilton Wylie, History of England under Henry the fourth, London 1884, tom. 1 pag. 165 weiss, dass es 5 Kurfürsten waren, welche im Jahr 1400 die Absetzung Wenzel's aussprachen und Ruprecht erwählten. Das kommt wohl durch Verwechslung mit den Verträgen der Tage vom Sept. 1399, Febr. 1400, Mai 1400.

2) Aehnlich K. Fr. Eichhorn D. St. u. R. Gesch. 3, 36 § 395: »die von der Mehrheit der zur Wahl wirklich Versammelten vollzogene Wahl hat die nehmliche Wirkung wie wenn alle einstimmig gewesen wären«. Hillebrand 1856 S. 492 ebenso. Auch Rospatt, die deutsche Königswahl S. 159, verstehe ich in demselben Sinn. Die Meisten dieser Bücher übergehen diesen Unterschied. Es scheint mir zu den letzteren auch Siegel Deutsche Rechtsgeschichte 1886 S. 179 zu gehören.



der übrigen ausfielen, so wollten sie es auch bei der Absetzung handhaben«, mit Bezug auf Sobernheim RTA. 3, 289 nr. 231. Ich glaube zwar nicht, dass hier der Briefschreiber die blosse Vierzahl der Absetzenden, sondern dass er die der Wählenden rechtfertigt (s. S. 48 nt. 1); aber im allgemeinen ist es ja doch richtig, dass man sich bei dieser Absetzung nach dem Grundsatz der Wahl richtete, insofern 4 bei jener so gut zu genügen schienen als bei dieser, da sie eben als »Rückseite« des Wahlakts betrachtet wurde. Es ist aber nicht richtig dass laut der Goldenen Bulle bei der Wahl allein die Mehrheit der anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Kurfürsten in Betracht kam. Es lag sicher nicht in der Absicht des Gesetzgebers, dass, wenn nur 3 anwesend oder vertreten waren, die Mehrheit von 2 gegen 1 entscheiden sollte. Vielmehr ist es so: nicht die absolute Mehrheit der anwesenden oder vertretenen entschied, sondern es mussten mindestens 4 anwesend oder vertreten sein, und wenn das wirklich nur mit 4 der Fall war, so mussten diese als die Mehrheit des ganzen Kollegs einstimmig sein, die 3 übrigen fielen weg, wenn sie weder anwesend noch vertreten waren, sie konnten aber auch mitwirken durch Anwesenheit oder Vertretung, dann vermehrten sie entweder durch ihre Stimmen die Mehrheit, oder aber sie änderten das Ergebnis nicht, wenn sie anders stimmten als die 4 andern anwesenden oder vertretenen. Da auch Harnack G.B. 147. 152 nicht näher auf diese Sache eingeht, ebenso Nерger die G.B. pag. 40, ebenso Detto S. 15, vielleicht weil es ihnen selbstverständlich schien, möchte ich meine Meinung kurz begründen. In der G.B. kommen c. 2 § 4 und 5 in Betracht. In § 5 ist nur die Frage aufgeworfen, ob 4 anwesende oder vertretene Kurfürsten Einen aus ihrer Mitte wählen können. Sie wird dahin entschieden, dass ein Kurfürst sich auch die eigene Stimme geben kann, und dass also vier Einen aus ihrer Mitte wählen können, wenn dieser für sich selbst stimmt. Vorausgesetzt ist aber dabei, dass überhaupt mindestens 4 Stimmen für den Kandidaten abgegeben werden müssen, d. h. es entscheidet nicht die absolute Mehrheit der anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Kurfürsten, sondern es entscheidet im Gegentheile die absolute Mehrheit der sämtlichen 7 Stim-

men des Kollegiums, und es kommt zwar nicht darauf an, dass alle 7 anwesend oder vertreten sind, aber 4 müssen doch anwesend oder vertreten sein und sich für Einen Kandidaten erklären, weil sonst die erforderliche absolute Mehrheit unter den 7 Stimmen nicht vorhanden wäre. Soweit nach § 5. Damit streitet nicht, was in § 4 von der nöthigen Mehrheit gesagt ist: »postquam autem in eodem loco ipsi vel pars eorum major numero elegerit, talis electio perinde haberi et reputari debebit, ac si foret ab ipsis omnibus nemine discrepante concorditer celebrata«. Die Stelle ist so zu verstehen: wenn in Frankfurt die 7 Kurfürsten (ipsi) oder auch nur 6, 5, 4 von ihnen (pars eorum major numero) einen Wahlakt vorgenommen haben, so soll das Wahlergebnis, auch wenn der Gewählte wegen Abwesenheit und Nichtvertretung Einiger oder auch durch ihre abweichende Stimmgebung nicht alle Stimmen erhält, sofern er doch immer noch die Mehrheit unter den 7 auf sich vereinigt, dasselbe Ansehen und dieselbe Geltung haben (haberi et reputari), wie wenn es eine einstimmige Wahl aller 7 wäre. Mit diesem Satz ist an das in der Praxis der vorhergehenden Zeit mitwirkende Einstimmigkeitsprincip angeknüpft, und es wird damit ausgedrückt, dass das durch die Goldne Bulle definitiv und ausschliesslich acceptierte Mehrheitsprincip keine geringere Rechtskraft mit sich führe. Wie diese Mehrheit aber zu verstehen sei, ob als Mehrheit unter den 7 Kurfürsten überhaupt oder als Mehrheit bloss der bei der Wahl mitwirkenden Kurfürsten, das wird vollends in § 5 klar, indem es mit erörtert wird bei der Frage ob ein Kurfürst sich selbst die Stimme geben darf. Er darf es nach § 5 sicher in dem Fall, dass es nur 4 mitwirkende im ganzen sind, wo also seine eigene Stimme entscheidet, und man muss weiter schliessen, dass er es um so mehr auch in dem andern Falle darf, wo es mehr als 4 mitwirkende sind und also seine Stimme nicht einmal die entscheidende ist.

Es scheint mir nicht, dass die Frage vom Absetzungsverfahren des Jahres 1400 durch die Untersuchungen und Meinungsäusserungen, die bis jetzt erschienen sind, vollkommen erledigt sei, und ich hoffe einiges beizutragen zur Klarstellung der Sache, indem ich möglichst deutlich

zeige, wie unklar und schwankend einst die gleichzeitige Auffassung derselben war und zweierlei Gesichtspunkte mit einander kämpfen.

Die Absetzungsurkunde von 1400 hat eine auffallende Aehnlichkeit mit derjenigen von 1298: auch sie redet zunächst von keinem gerichtlichen Verfahren, und auch sie führt in der Narratio zunächst die Uebelthaten des Königs ausführlich auf. Aber indem das diesmal in sechs wohlunterschiedenen und wohlgeordneten Punkten geschieht, sieht es schon mehr einer Rekapitulation auf einem Anklage-Akte ähnlich. Zeugenverfahren und Urkundenbeweis fallen diesmal weg, sie sind nicht nöthig weil die Sünden des Königs den Charakter der Notorietät haben<sup>1)</sup>. Vielleicht ist aber auch hier ein weiterer Kreis von Rathgebern anzunehmen<sup>2)</sup>. Endlich erfolgt ein wirkliches Urtheil, und zwar auch wieder nur durch die Kurfürsten, welche allein die Urtheiler sind. Denn zu einem wirklichen gerichtlichen Urtheil<sup>3)</sup> entwickelt sich, aber nur allmählich, auch diese Urkunde wie die von 1298. Dass man diesen Urtheils-Charakter weiterhin theils zugeben theils leugnen konnte, erklärt sich eben aus ihrer halben Natur. Man muss auch sagen: eigentlich war eine Absetzung durch Urtheil ganz überflüssig, denn der König hatte ja der Ladung keine Folge geleistet, und für diesen Fall war ihm

1) RTA. 3, 256, 25 »als landkundig und offenbar, daz sy nit zu beschonen noch zu decken sint«.

2) RTA. 3, 257, 33—35 »ubermicz vil und manchirley handelunge und raid dy wir darumbe under uns und mit vil andern fursten und herren des heiligen richs ernstlichen gehabt han«, und ganz ähnlich in dem Bericht in die Lombardei 4, 218, 37, falls diese Berathungen wirklich bloss auf Oberlahnstein und den entscheidenden Akt zu beziehen sind.

3) Orteil 258, 2; urteil und sententie 258, 19; uff eyne stüle daselbs zu eyne richtestule erhaben 258, 22; in gerichtes stad geseßen 257, 40. Auch an die Kardinalē 3, 280, 34 per nostram sentenciam diffinitivam; in die Lombardei 4, 218, 39 mit rechtem orteil; in der Bekanntmachung 3 nr. 206 amovemus ac deponimus hac nostra sententia. Dass aber die Kurfürsten allein zu Gericht sitzen, und dass die andern Anwesenden nur Zeugen sind als das Urtheil »gelesen und außgesprochen« wurde, nicht als »Umstand« zu betrachten sind, das hat Lindner 2, 433 mit Grund gegen Löher 77—79 geltend gemacht.



schon in der Einladung<sup>1)</sup> von den Kurfürsten gesagt worden, dass ihre Eide gegenüber von ihm nichts mehr gelten sollten.

Nicht der Pfalzgraf hat das Urtheil verkündet, wie es durch den nöthigen Anschluss an die Goldne Bulle gefordert war. Aber er ist dabei, als Urtheiler, wenn auch nicht als Richter. Die letztere Funktion hätte allerdings auch keinen grossen Werth gehabt, bei der Unbestimmtheit der richterlichen Befugnisse, die ihm die Goldne Bulle noch gelassen hatte, und da die wesentlichen Festsetzungen der letzteren ja doch nicht eingehalten wurden oder werden konnten. Möglich ist auch, dass man es lieber vermied ihn das Urtheil verkünden zu lassen, da er zugleich derjenige war, welcher nachher gewählt werden sollte. An seine Stelle tritt der Erzbischof von Mainz, gerade wie 1298, als Urtheilsverkünder. Mit welchem Rechte thut er das? und mit welchem Rechte fungieren die Kurfürsten überhaupt als Urtheiler? Diesmal wird in der That versucht, das in der Absetzungsurkunde zu begründen, während 1298 ein solcher Versuch kaum angedeutet ist. Im Jahr 1400 werden sie nun eben in der entscheidenden Urkunde bezeichnet als »oberste und allernehste gelidder des heiligen richs«<sup>2)</sup> oder in der lateinischen Uebersetzung »superiora et proximiora sacri imperii membra«<sup>3)</sup>. Dies ist aus der Goldnen Bulle genommen, wo es c. 2 § 4 heisst »propinquiora sacri imperii membra«, und in der deutschen Uebersetzung der Neuen und vollständigeren Sammlung der Reichs-Abschiede (Frkf. Koch 1747) 1, 55 § 8 »die nestin gleder — des heiligen richs«. Aber in der Goldnen Bulle hat es nur den Sinn, dass sie deshalb den Anspruch besitzen, zuerst unter allen Fürsten in ihren Privilegien bestätigt zu werden; hier dagegen wird es verwendet, um den Kurfürsten das Recht der Staatsveränderung zuzuschreiben, denn als solche »allernehste« haben sie eine besondere eidliche Verpflichtung, für eine gute Reichsregierung zu sorgen<sup>4)</sup>, so wird gesagt. Das kann sich nur auf den Eid beziehen,

1) RTA. 3 nr. 146.

2) RTA. 3, 257, 1.

3) RTA. 3, 262, 32.

4) RTA. 3, 257, 1 »von unser eyde wegen damidde wir besünder als oberste

der von den Kurfürsten vor der Wahl geschworen wird, G. B. c. 2 § 2; aber richtig genommen versprechen sie in diesem Eide nur eine ehrliche und gute Wahl. Noch weiter berufen sie sich darauf: »als daz auch klerlich unser brieve innehaltent«<sup>1)</sup>. Damit ist verwiesen auf die Einladung nach Oberlahnstein RTA. 3 nr. 146 pag. 195, 5, also auf den Eid, durch den sie dem Reiche verbunden sind und auf den sie dort sich berufen, und dieser ist doch auch wieder kein anderer als der eben genannte in G. B. c. 2 § 2. Auch Stellen wie G. B. c. 3 beweisen hier natürlich gar nichts für das den Kurfürsten zukommende Absetzungsrecht: »(electorum) qui velut columpne proceres sacrum edificium — sustentant« u. s. w. Aber doch verwendet K. Ruprecht diese Stelle gegenüber dem König von Aragonien<sup>2)</sup>: als »prae-fati columnae imperii« einfach haben die Kurfürsten die Absetzung und die Neuwahl vollbracht »per eorum definitivam sententiam«<sup>3)</sup>.

und allernehste gelidder des heiligen richs demselben riche verbunden sin —, wir müsten, als uns daz auch zugehoret und wir daz schuldig sin zu thüne, darczu gedanken und thun, daz das heilige rich — furbaßer — baß und nuczlicher gehanthabt wurde« (lat. 262, 31—36). Ebenda 257, 15 »von unser eyde wegen«, womit natürlich eben dieser besondere Eid gemeint ist, wie auch schon 203, 29 und in dem Ausschreiben nach Oberlahnstein 195, 5. Auch die Stadt Köln erinnert sich dessen: »we dat si — eine veranderinghe an deme riche meinten zo doin ind dat si ire eide ind trüwe de si deme riche gedaen hetten darzo dronege«. Auch in die Lombardei hat K. Ruprecht das mitgetheilt 4, 218, 16, und ebenso an die Schweizer 4 nr. 292. Man sieht, wie oft man diese Dinge wiederholt und welches Gewicht also darauf gelegt wird. Das Stück, das wohl auch von Sobernheim ist, RTA. 3, 290, 12, lässt schon die Vorbereitung vor Jahren aus solcher Pflicht hervorgehn: »quod coram deo obligati essent ad emendacionem«.

1) RTA. 3, 257, 16. Die Anrufung des gemeinen Landes, von der sie 3, 257, 14 (auch 3, 195, 4 nr. 146) sprechen, gibt ihnen natürlich auch kein formelles Recht, sie könnten höchstens eine moralische Verpflichtung daraus herzuleiten suchen.

2) RTA. 4, 314, 28.

3) Vollends kein Recht gibt ihnen wieder die »Anrufung« von Seiten der Kirche und des Reichs RTA. 3, 255, 28. Dazu RTA. 3, 195, 4. 203, 28. 257, 14.

Man erwartet, dass die Juristen, von welchen die Städte sich belehren lassen wollen und von denen wir gleich reden werden, das Recht auf Absetzung ausführlich begründen werden<sup>1)</sup>. Dass sie vom Pfalzgrafen kein Wort sagen, ist begreiflich. Aber sie reden wenigstens von den Kurfürsten, indem sie »meinent daz sie dez auch wol in dem rechten macht gehabt haben zû tûn«<sup>2)</sup>. Aber was für ein Beweis folgt nun? Es sind alle Kurfürsten eingeladen worden zur Vornahme der Thronveränderung, und da sie trotzdem nicht alle erschienen, so haben die anwesenden, welche die Mehrheit des Kollegiums bildeten, »in dem rechten wol macht gehabt« eine Neuwahl vorzunehmen, auch die Uebertragung der Pfälzischen Wahl-Stimme auf Kurmainz sei in der Ordnung gewesen<sup>3)</sup>, und Wenzel habe seitdem keinen Anspruch mehr. Man sieht, die Frage, die gelöst werden soll, ist damit nur umgangen, nicht einmal in Angriff genommen. So wenig haben selbst die Juristen zu leisten vermocht<sup>4)</sup>. Mit dem Absetzungsrechte der Kurfürsten steht es also in der That ganz schlecht. Ja merkwürdig! nachdem die Absetzung gelungen ist, werden auch die Herrn Kollegen ganz keck und unverblümt<sup>5)</sup>, nichts mehr von einem Gericht, sondern sie haben als Kurfürsten einfach das Recht dem Reich einen andern Regenten zu geben: »daz wir als kûrfursten des heiligen riches von rechtes wegen schuldig sin und uns angehoret daz heilige riche anders zû bestellen und zû versehen, und han eindrechtlichen — Wenzlaw — entsetzet und abegetan«. Die angeblichen Urtheiler haben sich so selbst als blosse Kurfürsten entlarvt. Wie wir sahen, dass im Verfahren erst allmählich der Standpunkt des Gerichtes gewonnen wird, so verlässt man diesen auch wieder, sobald er seine Dienste gethan hat. Die Kurfürsten können es, alles

---

1) RTA. 4 nr. 120.

2) So sagen natürlich auch die Kurfürsten selbst, RTA. 4, 180, 36.

3) Diese Frage würde mich hier zu weit führen.

4) Ich bin also mit Löher Münch. hist. Jahrb. 1865 S. 10 f. nicht einverstanden.

5) RTA. 3, 267, 40 in nr. 209. (In nr. 206, in deren Auffassung ich Lindner Wenzel 2, 430 nt. 1 jetzt Recht geben muss, heisst es noch »hac nostra sententia«.)



andre ist nur Form, und darauf kommt es schliesslich auch mit den Worten hinaus; die Sache endet gerichtlos wie sie angefangen, nur hat sie in der Mitte ihrer Entwicklung die Aequatorlinie eines Gerichtsverfahrens passirt. Dass der neue König nachher auch wieder zur Vorsicht ein Urtheil ergangen sein lässt<sup>1)</sup>, thut nichts zur Sache. Es ist auch einerlei wie es hergieng. Denn unter keinen Umständen hatten die Kurfürsten ein solches Recht auszuüben. War man aber einmal so weit, dass die Kurfürsten als solche es können, so ist es nur natürlich, dass der von Mainz die erste Rolle dabei spielt. Nicht von der Rolle des Tagberufens ist diesmal mit Sicherheit auszugehen, nicht Kurmainz hat 1400 den Tag in den drei noch vorhandenen Berufungen<sup>2)</sup> alleine angesagt sondern alle vier Rheinischen Kurfürsten zusammen, und wer die Andern z. B. die Städte besandt hat<sup>3)</sup>, wissen wir nicht. Aber der Mainzer Kurfürst gilt längst als der Erste unter den Kollegen, wie denn er es ist, der bei einer Thronerledigung die Wahl auszuschreiben hat. Und so haben denn die Gesandten des neuen Königs am 30. Aug. 1400 in ihren Verhandlungen mit der Stadt Frankfurt seine Stellung mit den Worten bezeichnet: »item und wie der erzbischof von Menceze als ein dechann under den andern kurfürsten uffinberlich lass und virkundete, wie daz unser herre der konig sich gehalten hette und sich des richs unwirdig gemacht, darumb sie in entseczit han«<sup>4)</sup>. So hat ihn dann diese Stadt noch ferner betitelt: »als ein dechan under den kurfürsten«<sup>5)</sup>, und ebenso der ungenannte Verfasser von RTA. 7 nr. 53<sup>6)</sup>: »decanus electorum dicitur«. Auch die Gesandten von Kur-

---

1) RTA. 3, 271, 1 und 270, 40<sup>a</sup>.

2) RTA. 3 nr. 146—151.

3) RTA. 3, 227, 18 die Stelle aus Königshofen.

4) RTA. 4, 152, 30. In der G. B. finde ich diesen Titel noch nicht. Er scheint bei dieser Gelegenheit erst entstanden.

5) RTA. 7, 69, 11, im Jahr 1410 Okt. 1: er hat als solcher nach Ableben Ruprechts die Kurff. zur Neuwahl zu berufen.

6) RTA. 7, 78 col. 1 lin. 2 [1411] Jan. 1: er hat als solcher vorzugsweise die Messe-Abhaltung zu befehlen bei der Wahl.

mainz<sup>1)</sup>: »unser herre von Menceze were ein dechan« d. h. ein Dechan der Kurfürsten. Die Gesandten Ruprecht's in der eben angeführten Stelle reden dabei auch durchaus nicht von einem Urtheil, der Dekan unter den Kurfürsten liest kein Urtheil vor und verkündigt kein Urtheil, sondern nur, dass die Kurfürsten den König abgesetzt haben, also durch einen einfachen kollegialen Beschluss. Gleichwohl kann gar keine Frage sein, dass die Absetzungsurkunde selbst sich als Urtheilsspruch gibt. Und so muss denn die Sache auch von diesem Gesichtspunkt betrachtet werden. Die Absetzungsurkunde gebraucht den Dekanatstitel noch nicht, und sie braucht ihn auch nicht, denn sie spricht ein gerichtliches Urtheil, und dieses Urtheil wird vom Kurfürsten von Mainz ausgegeben. Man könnte nun meinen, dass in dieser Urkunde der Erzbischof von Mainz vollkommen als der Richter, der im Gericht nur Einer sein kann, die übrigen Kurfürsten als Schöffen oder Urtheiler zu betrachten sind. In der That ist ja jener als Richter aufgetreten, indem er allein das Urtheil ausgibt und die Gerichtsgewalt übt, die Absetzungsurkunde ausstellt und darin alle Mitglieder des Reichs von Eiden und Huldern losspricht. Aber auffallend ist in der Absetzungsurkunde die Stelle<sup>2)</sup>: »und wir Johann —, in gerichtes stad geseßen, in namen und wegen unsere vorgeschriben herren und middekorfursten des heiligen Romischen richs und auch unser selbes, — abethûn und abesezen mit dißem unserme orteil, daz wir thun und geben in dißer schrift«, und dem entsprechend die andre Stelle<sup>3)</sup>: »gelesen und ußgesprochen wart das vorgeschriben urteil und sententie von uns Johan — als von unser und der vogenanten middekorfursten wegen —, als die

---

1) RTA. 7, 143, 14 nr. 102 von 1411 Juni 11: er hat vor der Wahl das übliche Gelübde der Stadt Frankfurt nicht bloss für sich sondern auch für die übrigen Kurfürsten abzunehmen, eben als Dekan.

2) RTA. 3, 257, 40; lat. 263, 20 vice et nomine — coelectorum nostrorum ac eciam nostro.

3) RTA. 3, 258, 18; lat. 263, 38 lecta et promulgata fuit hec prescripta sententia per nos Johannem — nostro et dictorum — coelectorum nominibus —, pre-nominatis — coelectoribus nostris et nobis ibidem in iudicio sedentibus.

vorgenanten — korfursten und wir daselbs zu gerichte saßen«. Also der Riehter hat hier Theil am Urtheil wie Einer der Sehöffen. Das Verfahren unterscheidet sich sehr deutlich von der blossen Verkündigung oder Ausgebung des Urtheils durch den Richter, der als solcher auf den Inhalt des Urtheils keinen Einfluss hat<sup>1)</sup>. Der Kurfürst von Mainz ist vielmehr dabei in gleiche Linie mit den übrigen gestellt, fungiert selbst auch als Urtheilfinder wie sie. Offenbar will man die Zahl von 4 Schöffen haben, und dass man diese Vierzahl haben will, erklärt sich daraus, dass man diese Zahl brauchte oder zu brauchen glaubte, um die Mehrheit unter den 7 Kurfürsten darzustellen. Waren es aber 4 Sehöffen, so fehlt der Richter, und es handelt eigentlich unbefugterweise nur Einer der Sehöffen im Namen der übrigen und zugleich auch in seinem eigenen Namen indem er das Urtheil ausgibt. Folgerichtig wäre es vielmehr gewesen, das Urtheil ausgeben zu lassen von allen Vieren zusammen, wie sie alle Viere zusammen den König citiert hatten<sup>2)</sup>, und wie sie nachher alle Viere zusammen die Wahlakte ausgestellt haben<sup>3)</sup>, und wie in unsrer Urkunde selbst, obsehon sie zu Anfang von Johann allein ausgeht, doch verschiedne Male alle 4 Urtheilfinder mit »wir« zusammen auftreten. Und doeh musste dies wieder abnorm erscheinen für einen Gerichtssprueh, was es doch sein sollte. Es hätte aber nur den Entschluss gekostet gleich in der Absetzungsurkunde die Form des Geriehts überhaupt fallen zu lassen und bloss als Kurfürsten-Kolleg zu handeln, das mit Mehrheit den Auftrag, den es einst durch seine Wahl erteilt hat, aus Gründen wieder zurückzieht, also nicht geriehtlich sondern bloss politisch verfährt. Faktiseh war es

---

1) Franklin Reichshofgericht 2, 273 f. und Planck Gerichtsverfahren 1, 89. Die Absetzungsurkunde von 1298 hat den Erzb. Gerhard von Mainz in seiner Stellung als Richter, gegenüber von den Urtheilfindern, noch richtig festgehalten, Kopp 1, 908 »concordi sententia predictorum principum electorum dictante sentenciando privamus.

2) RTA. 3 nr. 146.

3) RTA. 3 nr. 209.



ja doch nichts anders. Aber freilich es wäre allzu revolutionär erschienen, und man wollte den Vortheil nicht aufgeben, der in der Form des Gerichtsverfahrens lag, dass alles einen möglichst rechtlichen Anschein behielt. So blieb man bei den Kurfürsten als Urtheilfindern stehen, liess aber Einen von diesen Urtheilfindern das Urtheil ausgeben wie wenn er ein richtiger Richter wäre, liess ihn so das Amt des Richters und das des Schöffen zugleich ausüben. Man brauchte eben sowohl 4 Schöffen als auch einen Richter, und es waren doch im ganzen nur 4 Personen verfügbar. So blieb nichts übrig, als dass Einer von ihnen in zwei Eigenschaften auftrat, obschon er natürlich dem Begriff nach als Schöffe nicht zugleich Richter sein konnte und umgekehrt. Dies war einer von den verschiedenen Mängeln des hier geübten Gerichtsverfahrens, man sieht es spielt schon in den Urtheilsspruch die Auffassung herein, dass es doch die 4 sind, denen es überhaupt zusteht und deren jedem es gleichmässig zusteht, auch ohne Gericht, bei der Absetzung mitzuwirken, und diese Auffassung tritt, wie wir sahen, schon in den nächsten Tagen nach der Absetzung sowohl von Seiten der Kurfürsten (S. 56—57) als von Seiten des Königs (S. 58) offen hervor, so dass es nun dabei erscheint wie wenn gar kein gerichtliches Verfahren sondern ein Kollegialbeschluss stattgefunden hätte, und da genügte dann, um einen solchen Beschluss in die Oeffentlichkeit zu verkünden, natürlich der »Dekan«, dessen Titulatur, statt der des Richters, dem doch naturgemäss auch diese öffentliche Verkündigung zugefallen wäre, eine nachträgliche glückliche Erfindung war, die, als Schlagwort in Umlauf gebracht, diese Verkündung des Beschlusses nur als eine zukömmliche Auszeichnung des Einen erscheinen liess, nachdem er mit den übrigen Kurfürsten seine Stimme gleich den andern abgegeben hatte, eine Auszeichnung, welche bei ihm nicht als einzige dasteht, und im Jahr 1411 noch weitere Prätensionen nach sich hat, die sich ebenfalls auf diese Titulatur begründen. — An der Unklarheit der Auffassung des Absetzungsverfahrens oder an dem Schwanken zwischen den zwei Auffassungen erkennt man aber auch wieder, wie wenig sicher die Betheiligten über ihr eigenes Recht dabei waren.

Eine ganz besondere Rolle spielte bei K. Wenzel's Absetzung der Eid<sup>1)</sup>. Im Jahr 1298 erfahren wir von dieser Schwierigkeit der Gewissen sehr wenig. In der Absetzung heisst es damals zum Schluss nur: »omnes, qui ei juramento fidelitatis tenentur astricti, a juramento hujusmodi perpetuo absolventes, firmiter inhibendo ne quisquam de cetero sibi tamquam regi pareat vel intendat«<sup>2)</sup>. Dagegen 1400 wird das den Kurfürsten zur Schwierigkeit, über die sie sich jedoch hinwegzuhelfen wissen. Sie machen nemlich einen Unterschied zwischen 2 Eiden schon in dem Ausschreiben des Tags<sup>3)</sup>: »so musten wir — von solicher eide wegen, damit wir dem heiligen Romschen riche verbunden sin, darzu gedenken tun und bestellen, daz daz heilige reiche nutzlicher und redelicher gehanthabet wurde; und wolden darumb solicher eide, als wir uwr personen getan han, genzlich ledig und uch furbaz nit me verbunden sin; beheltniße uns doch solicher eide damit wir dem heiligen Romschen riche sin verbunden, dabi wir verliben wollen«. Ich zweifle nicht, dass der Eid, der nicht der Person sondern dem Reiche gilt, hergeleitet ist aus G.B. c. 2 § 2<sup>4)</sup>, wo der Eid steht, den die Kurfürsten vor der Königswahl leisten: »ego — juro —, quod ego per fidem, qua deo et sacro Romano imperio sum astrictus, — eligere volo — secundum fidem predictam —«. Aber diese »fides« ist kein Eid, der dem Reich und gar Gott selbst geleistet wäre, sondern sie ist einfach die Gebundenheit des Gewissens, auf deren Grund erst ein Eid geleistet wird, nemlich der,

---

1) Dieser Punkt und die damit zusammenhängende Auffassung der Sache in der öffentlichen Meinung ist meines Wissens noch nirgends erörtert worden.

2) Kopp 1, 908. Albrecht von Sachsen betrachtet es als selbstverständlich, dass die gefällte Sentenz die Reichsangehörigen vom »juramento fidelitatis« absolviere, Chmel Formelbuch K. Albrecht's I. nr. 2 ex. P. Bonifacius VIII. dagegen erinnert 1301 Apr. 13 an die juramenta prestita fidelitatis, die man Adolf geschworen gehabt, und leitet die Unrechtmässigkeit der Wahl Albrechts davon her, Urk. bei Kopp 3, 1, 315.

3) RTA. 3, 195, 5—9, vgl. 4, 180, 33 ff.

4) In Harnack's Ausg. S. 212 f. In andrer Weise zur Vertheidigung der Revolution haben wir die Stelle schon S. 54—55 verwendet gefunden.

dass man eine einsichtige und ehrliche Wahl vornehmen wolle, weiter nichts. Diesen Eid haben die Kurfürsten auch wirklich vor der Erwählung K. Ruprecht's geleistet<sup>1)</sup>: »ich — sweren —, das ich bi der truwen, mit der ich got und dem heiligen Romischen riche verbunden bin, — kiesen wil —, und bi den vorgenanten minen truwen —«. Aber aus alle dem kann kein Unterschied hergeleitet werden zwischen einem Eide an das Reich, der eine bleibende, und einem Eide an den König, der eine nach Befinden vorübergehende Gebundenheit enthielt. Dass man den besonderen Eid an das Reich aber daraus hergeleitet hat, ergibt die Identität des Wortlauts. Man bedurfte nur die Unterscheidung; sie ist aber an sich schon so willkürlich wie der Eidbruch, über den sie hinweghelfen soll. Nirgends tritt das Bewusstsein der Kurfürsten von der Rechtlosigkeit ihres Verfahrens schlagender hervor als in dieser Gewissensfrage, und die Art ihrer Lösung ist wie absichtlich darauf gerichtet, um uns noch heute zu belehren, dass die Absetzung eines Königs auch damals allen Rechtes entbehrte.

Dieselbe Frage kehrt dann wieder bei den übrigen Reichsangehörigen, die den König zwar nicht absetzen, denen aber von den Kurfürsten zugemuthet wird die geschene Absetzung anzuerkennen. Ihnen wird verkündigt<sup>2)</sup>: »daz sy nū furbaßer ire eyde und hulde, die sy des — Wenzelaw personen als von des heiligen richs wegen gethan hant, zumal und genzlichen ledig sint, und ermanen und ersuchen sy auch ubermicz die eyde, damidde sy deme heiligen riche verbunden sint, daz sy dem — Wenzelaw furbaßer als eyne Romischen konige nit me gehorsam noch wartende sin in eyniche wijß«. Es ist dieselbe

1) RTA. 3 nr. 208. Man sieht dabei, dass die Kurfürsten in deutscher Sprache schwuren, nach einer Uebersetzung des lateinischen Textes der G.B. Eine andre Uebersetzung ist übrigens die in Neue und vollständigere Samml. der Reichs-Ab-schiede, Frankf. Koch 1747 Theil 1 S. 54.

2) RTA. 3, 258, 7. Ebenso sind in der lateinischen Uebersetzung die »jura-menta, quibus sacro astricti sunt imperio«, unterschieden von den »juramentis et fidelitatibus, que et quas persone — Wenzeslay racione sacri imperii fecerunt«, RTA. 3, 263, 30 und 28.



Unterscheidung, welche die Kurfürsten, wie wir sahen, für sich gemacht haben in dem Ausschreiben des Tags. Der Zusatz »und hulde« und der andere »als von des heiligen richs wegen« verändern nichts an dem Gedanken, drücken ihn nur vollständiger und klarer aus<sup>1)</sup>. Von dem Eid für die Person werden die Reichsangehörigen losgesprochen, kraft des Eids für das Reich werden sie aufgefordert dem bisherigen König nicht mehr zu gehorchen<sup>2)</sup>. Auf die Ableitung dieses Unterschiedes der eidlichen Verpflichtungen, die die Kurfürsten für sich, wie wir sahen, aus der G. B. gewonnen haben, wird hier nicht mehr zurückgekommen, und sie würde hier ebenso bedeutungslos sein wie bei den Kurfürsten. Diese letzteren weisen Andere nur auf ihr Beispiel hin<sup>3)</sup>. Auch in den Huldigungseiden, deren wir genug aus dieser Zeit haben, ist nichts von solcher Unterscheidung zu sehen. So RTA. 1 nr. 94 die Huldigungen für Wenzel, und RTA. 4 nr. 205 II 3 und nr. 221—229 die für Ruprecht.

Gleichwohl wird diese Unterscheidung nun fortwährend gemacht, und immer und immer wieder von dieser Eidauslegung gehandelt, so dass man schon daraus sieht, für wie wichtig man diese Frage gehalten hat. Wir haben noch die ganze Formel der Auf sage, nach welcher am 12. September 1400 gewisse »Landherren«<sup>4)</sup> dem abgesetzten Könige den Gehor-

---

1) Auch der Zusatz des homagii zu dem juramentum in der Bekanntmachung nr. 206 hat keine wesentliche Bedeutung. Die kürzere Form, aber im gleichen Sinn wie die längere, gebrauchen die Kurfürsten gegenüber den Burgmannen von Friedberg RTA. 4, 183, 16 ff.: »sie solden — im ire eide ufsagen, die sie siner personen getan hetten von des richs wegen, und wolden doch bi dem riche bliben, wann sie daz auch also getan hetten«.

2) Kraft desselben Reichs-Eides wird dann von ihnen auch begehrt, dass sie dem neuen König Gehorsam leisten, RTA. 3, 270, 17. Vgl. 4, 132, 23; 290, 29; 291, 26.

3) RTA. 4, 183, 17 f.: wann sie daz auch also getan hetten.

4) Unter den »lantherren« habe ich früher Böhmisches vermuthet, RTA. 4, 164 nt. 4. Mit den Worten »nach Laut des schriftstückes welches darüber zu Frankfurt aufgesetzt worden«, ib. p. 168 lin. 22—23 ist ohne Zweifel nr. 148 zu verstehen; dieselbe nr. 148 ist daher auch mit »Note« gemeint ib. lin. 39. Unter den »lant-

sam gekündet haben, RTA. 4 nr. 148. Sie hält sich im wesentlichen an die eventuelle Aufsage der Kurfürsten in der Citation von RTA. 3 nr. 146 und an die Absetzungsurkunde RTA. 3, 258, 7, doch noch durchgearbeiteter als diese, nemlich: »soliche eide und virbuntniß, damide ich uwer personen als von des heilgen richs wegen virbunden waz, in maßen daz gewesen ist, die sagen ich uch uf und wil uwer personen deshalbin mit me virbunden sin, beheltniß mir solicher eide und virbuntniß, damide ich dem heilgen riche virbunden bin, da inne ich virliben wil«. Die Formel wurde ausdrücklich nach Rathe der Kurfürsten gebraucht. Sie findet sich abschriftlich im Frankfurter Stadtarchiv, und hat dann zu Grund gelegen bei derjenigen eventuellen<sup>1)</sup> Aufsage, welche diese Stadt selbst dem König Wenzel in offenem Brief zuschickte<sup>2)</sup>, und deren Wortlaut wesentlich<sup>3)</sup> der gleiche ist. Auch die Burg Friedberg hat sich dieser Formel bedient<sup>4)</sup>, nur mit etwas Abkürzung. Es ist sicher dieselbe Formel, welche in dem Briefe von Mainz an Köln erwähnt wird, von dem in RTA. 4, 168 nt. 1 Nachricht gegeben ist, und ebenso in dem

---

herren« in nr. 148 wird man also deutsche Reichsunmittelbare zu verstehen haben, die dem K. Wenzel nach einem von den Kurfürsten angerathenen Formular (eben nr. 148) aufsagten, zunächst wohl solche, die damals mit in der Nähe von Frankfurt waren oder in der Gegend dort sassen, dann aber auch weiterhin. Das Datum des Formulars ist der 12. September, also aus der ersten Zeit des königlichen Lagers vor Frankfurt. Es muss ein Verzeichnis existiert haben, in welchem »diese lantherren« zusammen genannt waren, aber in die Frankfurter Wahltsaecta wurde es nicht eingetragen, was sehr schade ist.

1) Falls Wenzel sie nicht rette.

2) 7. Oktober 1400 RTA. 4 nr. 150, lit. pat. e. sig. in v. impr., s. Quellen daselbst.

3) In nr. 148, dem Muster, sind die Worte zu vergleichen »soliche — gewesen ist«. Dieses ist von Frankfurt verändert mit »— virbunden sin gewest odir in welchir maße odir wie wir uch virbunden gewest sin«; dieses »odir« und »odir wie« hat seinen besondern Sinn und geht auf den Bund Wenzel's einerseits und Frankfurt's nebst 8 sonstigen Wetterausischen und Elsässischen Städten andererseits vom 11. Juni 1387, worin dem Ersteren Hilfe gegen eine Thronveränderung versprochen worden war, RTA. 1 nr. 307.

4) RTA. 4 nr. 151.

Briefe von Köln an Mainz RTA. 4, 168, 10, und welche den städtischen Abgeordneten im Lager vor Frankfurt von den Kurfürsten und dem Neugewählten übergeben wurde<sup>1)</sup>. Mainz verlangt von Köln, jede Aenderung und Emendation der Formel zu erfahren, die in Köln für Köln etwa vorgenommen würde, um darauf bei der Mainzischen Schlussredaktion etwaige Rücksicht zu nehmen<sup>2)</sup>. Aus dem Krönungsbericht, der zugleich Rechtfertigungsprotokoll für Köln war und in den die Kölnische Absage aufgenommen ist, wohl ziemlich wörtlich, sieht man<sup>3)</sup>, dass in Köln nichts wesentliches daran geändert wurde. Diese Stadt hat auch richtig ihren offenen Absagebrief, als sie ihn an Wenzel schickte, in Mainz zur Vorlegung angeboten, damit man sich dort von dem Wortlaut überzeuge, und damit dann die Boten beider Städte zusammen weiterreisten<sup>4)</sup>. Am 13. Oktober schreiben die Kölner die Thatsache von ihrer Absage auch an Aachen, die Formel ist aber nicht ganz mitgetheilt<sup>5)</sup>. Wie die Sorgfalt peinlich war, mit welcher der Wortlaut behandelt wurde, so ist man nicht minder ängstlich gewesen mit der Bestellung. In drei Exemplaren, der Sicherheit halber, gieng der Frankfurter Brief an den abgesetzten König, jedes an einem anderen Tage, Oktober 8 und 9 und 11, und der Eine Bote gab sein Schriftstück dem König durch Einen von dessen Schenken, der andere in des Königs Hand »zu Prage in sime hofe«, beim dritten hört das Protokoll über die Bestellung auf, denn ein ganzes Protokoll ist darüber aufgenommen worden in aller Form<sup>6)</sup>. Und mit welcher Peinlichkeit der Frankfurter Wortlaut behandelt wurde, habe ich in RTA. 4, 147 f. gezeigt; auch auf die Eile und Aufregung, durch welche sogar die Fassung dieses Wortlauts ge-

---

1) RTA. 4, 168, 25<sup>a</sup>: im Lager vor Frankfurt, 23<sup>b</sup> kürzer: zu Frankfurt. Vgl. 4, 148, 50: c. 4. Oktober. Das »Absageformular« RTA. 4, 168, 45<sup>b</sup> halte ich jetzt geradezu für die nr. 148 in jenem Bande.

2) RTA. 4, 168, 37<sup>b</sup>.

3) RTA. 4 nr. 205 art. 4.

4) RTA. 4, 168, 13 ff.

5) RTA. 4 nr. 153.

6) RTA. 4 nr. 154.



stört wurde, ist dort hingewiesen. Im Nürnberger Archiv<sup>1)</sup> ist notiert, wer die Absage dieser Stadt an den König brachte, wem er sie übergab, und wer noch dabei war. Auch die ärmere Burg Friedberg schickte zwei Briefe, falls Einer dem Boten verloren gieng oder genommen würde<sup>2)</sup>, aber nur Einen Boten; in ihrer langen Rechtfertigungsschrift<sup>3)</sup> hat sie die Stunde verewigt, in welcher der zur Eile beedigte Bote abgieng<sup>4)</sup>.

Ursprünglich und von sich aus haben die Städte damals Eid und Treue nicht mit der in Rede stehenden Unterscheidung aufgefasst. Im Jahr 1399 äussert sich Frankfurt<sup>5)</sup>: »(wir) hoffin und wollin auch bi uvern kunglichen gnaden und dem heiligen riche sin und bliben«, und 1400 vor der Absetzung finden die Rheinischen Städte<sup>6)</sup>, dass »die stede unserm herren dem konige und dem riche mit eide und truwen gewant sin«; also beides ist ihnen identisch: Treue gegen den jeweiligen rechtmässigen König und gegen das Reich. Den Gedanken, dass ohne den König ein Reichsvikar aufgestellt werden könnte, verstehen sie mit Recht so, dass er gerichtet sei »widder uwer gnade oder daz heilge riche«, haben aber noch nichts gehört, »daz wider uwer konigliche gnade oder daz heilge riche were«, und aus »hoffin und wollin auch bi uvern kunglichen gnaden und dem heiligen riche sin und bliben als billich ist«, sieht man dass das »oder« deutlich nicht als trennend sondern als erklärend aufzufassen ist<sup>7)</sup>. Die Stadt will noch im Juli 1400 mit ihm »ein ganz mideliden haben und halden« in Sachen, »die ùch und dem heiligen rich widir gesin mochten odir weren«, wie billig ist »nach den truwen als sie uch und dem heiligen riche plichtig sin«<sup>8)</sup>. In Frankfurti-

---

1) RTA. 4, 291, 1.

2) RTA. 4 nr. 161 pag. 183 lin. 31.

3) RTA. 4 nr. 161.

4) RTA. 4, 183, 34.

5) RTA. 3 nr. 53.

6) RTA. 3, 213, 40.

7) RTA. 3 nr. 53.

8) RTA. 3, 207, 14.

schen Briefen ist die Identität der Bereitwilligkeit gegen den König und das Reich geradezu formelhaft geworden, sowenig wusste man von einer Trennung der beiden Begriffe<sup>1)</sup>. Eine ganze Anzahl von Städten hat den königlichen Räten im Januar 1400 in unzweifelhafter Weise geantwortet, »daz in sölich nŵwerung leide sien, so syen sy die die dem rich zûgehören und unserm herren dem kúnig gehuldet und sich gegen im verschriben haben«. Die Rheinischen Städte haben sich dann noch zu Anfang Juli 1400 an den Gehorsam erinnert, zu dem sie gegen den auch von ihnen anerkannten K. Wenzel verpflichtet sind<sup>2)</sup>, und dieses Zeugnis ist um so schlagender, als sie bereits den Kurfürsten nicht ernstlich die Meinung zu sagen sich getrauen und ihre Haltung mindestens im Reden zum Erschrecken feig ist. Die Sache macht ihnen freilich noch länger Bedenken. Auf einer Versammlung im August 1400 lesen die Speirer Boten den andern städtischen Gesandten den Speirer Huldigungseid vor, den sie überhaupt zu leisten pflegen und also auch dem K. Wenzel geleistet haben, und der allerdings an einfacher Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig liess<sup>3)</sup>, und die in Koblenz versammelten Städteboten haben, noch vor der Absetzung vom 20. August 1400, in der That den Kurfürsten zu wissen gethan, sie könnten im Augenblick nichts anderes antworten, als dass sie dem jetzigen Könige verpflichtet<sup>4)</sup> seien, sich aber einer besseren Unterweisung nicht verschliessen wollten<sup>5)</sup>. In Oberlahnstein selbst sprechen sie sich noch in dieser Weise zurückhaltend aus<sup>6)</sup>.

Die verfassungsrechtliche Befugnis der Kurfürsten, zu einer Thronveränderung zu schreiten, muss damals in Deutschland mindestens sehr unbekannt gewesen sein, und auch die Kurfürsten selbst scheinen in Verlegenheit gewesen zu sein, wie sie die neue Lehre beweisen möch-

1) RTA. 3, 201, 29. 205, 1. 206, 17.

2) RTA. 3, 211, 30.

3) RTA. 3 nr. 177.

4) »Verbuntlich« RTA. 3, 220, 8.

5) Ib. lin. 12.

6) RTA. 4, 240, 25.

ten. Ein Rheinischer Städtetag zu Mainz hat ihnen im Sommer 1400 das empfindlich unter die Nase gerieben, dass »die stete von unsern herren den kurfürsten oder ymantz anders noch keine underwisunge gehort hant, wie sie mit eren und gelimpe davon kommen mogen«<sup>1)</sup>, nämlich von ihrer Verpflichtung gegen Wenzel. Absetzung und Neuwahl waren bereits vorüber, und noch hatten die Bürgerschaften ihre Bedenken. Aber die bessere Unterweisung sollte den Rheinischen Städten, darunter auch Frankfurt<sup>2)</sup>, im September auf einem Tag zu Mainz gereicht werden<sup>3)</sup>. Da erschienen<sup>4)</sup> »etzliche wise gelerte große phaffen in dem rechten, die den steten woil gütz gonnen«<sup>5)</sup>, wohl Mainzer Kirchenjuristen oder Heidelberger Professoren, um die bedenklichen Bürgerschaften zu belehren, wie sie ohne Schaden für ihre Eide, Seelen und Ehren in dieser Rechtsfrage sich halten mögen. Diese Juristen sind bereit, ihre Beweise zu führen »in bebestlichem und keiserlichem rechte wo man daz beschriben finde«. Es scheint beim blossen Anerbieten geblieben zu sein. Wie sie mit Nichtigkeiten über die allgemeine Rechtsfrage hinwegkamen, haben wir schon gesehen<sup>6)</sup>. Sie stellen dann einfach die »meinunge« auf, dass seit der Wahl des neuen Königs alle Fürsten und andern Leute »ire eide gein dem alden konige, die sie ime von des richs wegen getan hatten, in dem rechten genzlich ledig und lois gewest sin, und ime vürbaß von des richs wegen numme virbuntlich sin sullen«, und dass »allirmenlich, die ime von des richs wegen virbunden gewest sin, ane alle straffunge irer consciencien eide und eren in dem rechten wol abesteen« sollen und mögen<sup>7)</sup>, und würde der alte König die Städte auf Grund ihrer Eide zu Hilfe und Dienst auffordern, so solle man

---

1) RTA. 3, 211, 32.

2) RTA. 4 nr. 118.

3) RTA. 4 nr. 120.

4) Vgl. weiter vorne die »sapientes« bei der Absetzung K. Adolf's S. 19. Vgl. Ficker Reichsfürstenstand 1, 133 und Ehrenberg l. c. 75. 42.

5) RTA. 4, 132, 35.

6) Seite 56.

7) RTA. 4, 133, 15 ff.



nicht darauf erwidern »und in in den sachen nit anders achten sulle gein dem heiligen Romschen riche want in glichir wiß als obe er doit were«<sup>1)</sup>. Es ist wohl zu beachten: diese Juristen bringen es doch nicht über's Herz, die nichtige Erfindung von den zwei Eiden hier anzuwenden, da sie wohl wissen, wie luftig es mit dieser aussieht. Sie machen die Begründung der Absetzungsartikel sehr flüchtig damit ab, dass man sie »gemeinlich vor wair heldet«. Sie rechtfertigen Absetzung und Neuwahl in einer Weise, die mehr für die Bierbank passt als für ein juristisches Gutachten. Aber sie behaupten, dass die Kurfürsten die rechtliche Befugnis zur Thronveränderung besessen haben, und dann ergibt sich ihr Rath von selbst. Es ist ungefähr der Standpunkt, den auch Ruprecht<sup>2)</sup> geltend machen lässt bei den Schwäbischen Städten<sup>3)</sup>, als diese sich nicht sehr artig zeigten.

Mit Frankfurt hatte es noch seine besondere Bewandtnis, da auf den Einzug in diese Stadt besonderes Gewicht gelegt wurde. Sie hatte mit den andern auch das Gutachten der grossen Pfaffen genossen, aber noch am 11. September 1400 meint sie gegenüber von Ruprecht, der den Einlass in ihre Mauern begehrt, dass sie »mit eiden und truwen vor virhaft sin«<sup>4)</sup>. In der That lautete ihr dem K. Wenzel geleisteter Huldigungseid vom 11. Juni 1376 auf »alle unser und seine lebetage«<sup>5)</sup>, also sehr deutlich. Doch weist sie weitere Unterhandlungen nicht von sich, falls sie nur »ere und gelimph« in der Sache verwahren kann<sup>6)</sup>, und auch, indem sie später von der Frist von 6 Wochen und 3 Tagen des Wartens vor der Stadt dem Neugewählten nichts nachlässt, geschieht es,

---

1) RTA. 4, 133, 41.

2) RTA. 4 nr. 185.

3) Seite 71.

4) RTA. 4, 154, 15.

5) RTA. 1, 83, 1 und 4. Auf Lebenszeit auch Aachen RTA. 1 nr. 94 und nr. 97, Meissen-Thüringen RTA. 1, 154, 45<sup>a</sup>, Nürnberg RTA. 1, 162, 36<sup>a</sup> und 42<sup>a</sup>. So auch bei Huldigungen für Ruprecht RTA. 4 nr. 222. 225. 229, und wo es fehlt, geschieht es nicht mit Absicht.

6) RTA. 4, 154, 16; mit lin. 18.

um Zeit für eine Auskunft zu finden, bei der man »eide und ere von des richs wegin« desto besser besorge<sup>1)</sup>. Eine halbe Wendung ist damit schon angedeutet, und die andere halbe Wendung liess nicht lang auf sich warten. Sie halten zwar fest an jener Frist, aber sie eignen sich den Gesichtspunkt an, dass sie »dem riche bewant sin und mit eide und truwen behaft«, und sie fragen die Kurfürsten, zu welchem Verfahren sie nach der Frist berechtigt seien »nach dem als sie dem riche gewant und virbunden sin, daz sie eide und ere bewaren mogen«. Das erinnert selbst schon an den kurfürstlichen Standpunkt, und es konnte diesen Kurfürsten nunmehr nicht schwer werden, die Stadt vollends zu sich herüberzuziehen, wenn es überhaupt noch nöthig war. Das Weisthum, das sie »mit faste herren rittern und knechten iren retene« der Stadt nun geben, war unter diesen Umständen blosser Spiegelfechtereier, nemlich dass die Stadt den neuen König »durch recht« einlassen dürfe »von eids und eren wegin« und ihm huldigen »von des richs wegin«<sup>2)</sup>. Dass die drei Kurfürsten diese Antwort geben, ist begreiflich; aber dass die Stadt gerade sie befragte, ist lächerlich. Ein Weisthum das auf diese Art zu Stande kam, konnte auch für die Zukunft nichts von Werth für die Rechtsbildung haben. Die Befragten sprachen ja in eigener Sache. Es bleibt nur formell merkwürdig, dass die Stadt schliesslich noch den Weg des Weisthums einschlug. Aber auch die Aachener reden davon, sich ein Weisthum geben zu lassen, und zwar »von den die billich und von rechte darüber zû wisen hant«<sup>3)</sup>. Am 24. December 1400 schreiben sie an Ruprecht, dass sie früher »hülde und eide« dem K. Wenzel gethan hätten, gegen diese könnten sie nicht handeln und ihn einlassen ohne das Lager von 6 Wochen und 3 Tagen vor der Stadt, das auch hier seine Rolle spielt, aber auch mit diesem Lager ist die Frage für sie noch nicht abgethan, sie brauchen dann erst noch das Weisthum, und das ist offenbar die Hauptsache. Nur wäre bei der politi-

---

1) RTA. 4, 155, 33; »von des richs wegin« ist nunmehr hinzugefügt.

2) RTA. 4 nr. 142.

3) RTA 4 nr. 204..

schen Haltung der Aachener sehr fraglich gewesen, ob sie dem Frankfurter Beispiele folgten und ihr Weisthum nirgends anders als bei den Kurfürsten zu holen wussten. Die bekannte Unterscheidung der Eide scheinen sie sich nie angeeignet zu haben<sup>1)</sup>.

Viel einfacher als das alles sind die Gesichtspunkte, die in Ruprecht's Verhandlungen mit den Schwäbischen Städten hervortreten<sup>2)</sup>. Diese letzteren antworten den Gesandten des neuen Königs mit passendem Hohn: sie hätten Wenzel als einem Römischen König geschworen, und falls dieser sie heisse dem K. Ruprecht huldigen und sich unterwerfen, so wollten sie es gern thun. Im Gegensatz dazu meint Ruprecht: sie hätten Wenzel'n doch nur geschworen als einem Römischen Könige, und da er das nun nicht mehr sei sondern redlich abgesetzt, so seien sie durch ihre Eide gegen dessen Person zu nichts mehr verbunden. Das ist freilich eine recht oberflächliche Auseinandersetzung, aber sie ist immerhin redlicher als die Lehre vom Doppeleide. In den Schreiben nach Italien liess man dann jede derartige Motivierung weg<sup>3)</sup>. Die Kurfürsten haben da freilich von Franz von Gonzaga die kurze Abfertigung<sup>4)</sup> erhalten, er sei ein ganz getreuer Diener und Vassall des heiligen Römischen Reichs, habe Wenzel'n »homagium et fidelitatem« geschworen, er bleibe daher dessen ergebener und demüthiger Diener und erkenne seine Verpflichtung zum Gehorsam gegen dessen Befehle an. Die Pflicht gegen das Reich ist hier identisch gefasst mit der gegen die Person. Franz von Carrara dagegen<sup>5)</sup> nähert sich der kurfürstlichen Auffassung, er bleibe immer dem Reiche treu wie seine Vorfahren, also von nun an verehere er auch die neue Spitze desselben wie seine Vorfahren die Spitze des Reichs verehrt haben. Aber es ist doch nicht die Rede von Unterscheidung im Eide, sondern mehr in dem allgemeinen

---

1) Halbe Unterrichtung durch Köln s. oben p. 65 bei nt. 5.

2) RTA. 4 nr. 185. Vgl. die Juristen S. 68 f.

3) RTA. 4 nr. 188.

4) RTA. 4 nr. 193.

5) RTA. 4 nr. 195.



Sinn: das Reich bleibt, und wer dort faktisch König ist, wird auch von ihm als solcher betrachtet. Aehnlich Andere<sup>1)</sup>.

Gar nichts von einer Getrenntheit der Verpflichtung gegen das Reich und der gegen den König weiss natürlich Wenzel. Er kennt nur Eine Opposition, die »uns und dem heiligen reich« zusammen gilt<sup>2)</sup>. Er lässt den Kölnern einfach sagen<sup>3)</sup> »dat ir treüwelic bey dem reyche bleyven sult, zû als ir ym vereyt ind verbunden seyt«, und er meint damit, dass sie fern bleiben sollen von der Empörung gegen seine Person. Er verweist die Kurfürsten eben so einfach auf »ire eide und trüwe die sie dem heiligen riche getan han und schuldig sin«<sup>4)</sup>. Er lässt die Städte erinnern an solche »gelübde die wir im und dem riche getaun hetten«<sup>5)</sup>, und seine Bevollmächtigten begehren von den Bürgerschaften »daz sie dann in solicher trüwe und schuldiger dinstberkeide bi ime und dem riche bliben wulden«<sup>6)</sup>. Er schreibt an die Frankfurter<sup>7)</sup>: »und monen euch ouch solcher trewe und eyde als ir uns getan habt, als wir des ouch ewre brive haben«<sup>8)</sup>. Aehnlich an Strassburg und Kolmar<sup>9)</sup>, ähnlich auch an Regensburg<sup>10)</sup>. Aber er scheint fast auch von der

1) RTA. 4 nr. 198. 199.

2) RTA. 3, 122, 25, im Jahr 1399.

3) RTA. 3, 142, 34, im Jahr 1399.

4) RTA. 3, 189, 29, Juni 1400.

5) RTA. 3, 144, 15, Jahr 1399 ex.

6) RTA. 3, 188, 2, am 31. Mai 1400.

7) RTA. 3, 292, 33 f.

8) Diese Stelle »als wir des ouch ewre brive haben« bezieht sich auf RTA. 1 nr. 307, wo auch Frankfurt unter den Städten ist, die sich ihm zur Hilfe verpflichten für den Fall, dass ihn jemand vom Throne stossen wollte. Im Schreiben an Regensburg RTA. 3 nr. 237 scheidet er deutlicher die beiderlei Verpflichtungen: 1) das besondere Bündnis »als ir euch zu uns vorbrifet und verbunden habt« ist das vom 21. März 1387 RTA. 1 nr. 303 für den eben genannten Fall, 2) solche Treue Eid und Gelübde »als ir uns pflichtig seit« ist die dem König geleistete Huldigung.

9) RTA. 3, 293, 25.

10) RTA. 3, 294, 33.

spitzfindigen Unterscheidung der zwei Eide gehört haben; denn er polemisiert deutlich dagegen, wenn er von den Kurfürsten sagt, dass sie »gen uns und dem reiche erloze und trewloze worden sind«<sup>1)</sup>, und wenn er dabei die Strassburger ermahnt »solcher eyde glubde und trewen als ir uns und dem reiche pflichtig und verbunden seit«<sup>2)</sup>. Wenigstens war die kurfürstliche Theorie damals bekannt, und er gibt da die seinige, dass ein solcher Unterschied in der eidlichen Verpflichtung nicht besteht. Endlich ist der wirkliche Abfall von ihm und der Abfall vom Reich als etwas identisches behandelt<sup>3)</sup>, wie die Treue gegen ihn und die Treue gegen das Reich Eins und dasselbe ist<sup>4)</sup>. Jedenfalls steht Theorie gegen Theorie, mit oder ohne Bewusstsein einer Bestreitung der Theorie der Revolution, die sich immer noch hinter die Deckwand einer halben Treue zu flüchten suchen mochte<sup>5)</sup>.

Zur Vollständigkeit muss freilich noch bemerkt werden, dass die Kurfürsten vom Jahr 1400 nicht die Ersten waren in der Geschicklichkeit solcher Ausflucht. Ich will nicht auf älteres zurückgehen<sup>6)</sup>, aber ein zeitlich naheliegendes Beispiel des Systems soll hier doch angeführt werden, aus der Regierungsperiode K. Wenzel's selbst. Kurz nach dessen Wahl schlossen die Städte, die sich in ihrer Unabhängigkeit bedroht fühlten, ihren berühmten Bund vom 4. Juli 1376, sich gegenseitig Hilfe zu leisten wider jedermann, der sie beschädigen wollte, niemand ausgenommen. Auf das letztere kommt es dabei an.

---

1) RTA. 3, 295, 24.

2) ib. lin. 28.

3) RTA. 3, 296, 10 und 15.

4) RTA. 3, 296, 20 und 26.

5) Der Doppeleid oder die doppelte Richtung des Eids kommt später verfassungsmässig wieder vor, 1521 bei der Wormser Ordnung des Regiments, Neue und vollst. Samml. 2, 176 § 33 und 34, und für die Kammergerichtsordnung auf dem Speirer Deputationstag von 1557, ib. 3, 156 § 20 und 21, hat aber keinen revolutionären Sinn, und bezieht sich im Einen Fall nur auf die Mitglieder des Regiments, im andern nur auf die Kammergerichtspersonen.

6) Vgl. Olenschlager G.B. 250 f.

Es war nämlich damit gemeint, dass auch der König nicht ausgenommen, dass der Bund auch gegen ihn, wenn nöthig, gerichtet sei. Nur Eine Einschränkung fügten die Städte hinzu. Denn es heisst<sup>1)</sup>: »niemen ußgenommen, dann allein dem hayl. reich sin recht zu thun und zu haben, ohn alle gefehrde«. Sie unterscheiden also zwischen König und Reich; es ist dieselbe Unterscheidung zwischen der Verpflichtung gegen jenen und der Verpflichtung gegen dieses, wie sie die Kurfürsten im Jahr 1400 mit dem Eide machten. Auch der Grund der Praktik ist der gleiche: es soll die Ungesetzlichkeit des Verfahrens zugedeckt, ihm sein revolutionärer Charakter genommen werden. Es ist möglich, dass die Kurfürsten sich 1400 an diesen Vorgang erinnerten, aber nöthig ist es nicht, denn das böse Gewissen kommt im gleichen Fall auch immer wieder auf die gleichen Ausflüchte. Nur kann man nicht leugnen, dass die Städte im Jahr 1376 allerdings der Reichsregierung gegenüber sich in einer Nothlage befanden.

Wenn es auch von keiner Bedeutung für das deutsche Staatsrecht ist, so mag doch noch erwähnt werden, dass der Pabst damals den Kurfürsten das Absetzungsrecht abgesprachen hat. Noch vor der Absetzung von denselben angegangen, gab er eine ausweichende Antwort<sup>2)</sup>. Er traute wohl der politischen Lage nicht und mochte sich nicht blossstellen<sup>3)</sup>. In dem Approbationsentwurf RTA. 4 nr. 16 sagt derselbe Bonifacius IX: »licet ejusdem deposicio ad eos nullatenus pertineret«, und in dem von nr. 21: »licet ejus deposicio et amocio non ad ipsos sed ad nos dumtaxat pertinere noscatur«, und: »prefatum Wenceslaum ab omni regimine et amministrazione ac gubernacione et dignitate im-

---

1) Knipschild tractatus ed. 3 pag. 517 col. 2, Wilhelm Vischer Reg. in Forsch. 2, 129 f.

2) RTA. 3 nr. 115. — Ich gehe hier übrigens nicht näher auf das Verhältnis der Kurie zu dieser Thronveränderung ein. Bei der Absetzung Adolf's habe ich es gar nicht gethan, ausser der kurzen Notiz p. 61 nt. 2.

3) RTA. 3 nr. 185 sagt er dem König Wenzel seinen Beistand bis zum eignen Tode (usque ad proprii effusionem sangwinis) zu, die Rechtsfrage wird nicht erwähnt, das Stück ist also hier nur beiläufig zu berühren.



periali, premissis suis demeritis exigentibus, de plenitudine potestatis auctoritate apostolica deponimus ac penitus amovemus«. Er nimmt also die Absetzung des Abgesetzten nachträglich selbst noch vor, weil die durch die Kurfürsten geschehene keine Geltung hat. Und in etwas anderer Fassung tritt er ebendort in nr. 104 auf: »et demum, cum ejus depositio ad nos dumtaxat spectaret, ad ipsius Wentzeslai depositionem seu amocionem a prefato regno Romanorum auctoritate nostra suffulti concorditer processerunt«. Der Gesichtspunkt, von dem dabei ausgegangen wird, ist aber hier ein anderer als der uns beschäftigende. Ob die Kurfürsten es verfassungsmässig thun durften, wird hier gar nicht untersucht; sie dürfen es nur deshalb nicht, weil der Pabst allein es darf. Er ist es, der schliesslich den Kurfürsten seine Autorität dazu leiht.

Ganz anders über die Rechtmässigkeit und Sittlichkeit des Aktes urtheilt König Wenzel. Er nennt es einen »frevel und mutwillen der an uns geschicht«<sup>1)</sup>. Muthwillen und treuloses Unrecht nennt er ihr Verfahren<sup>2)</sup>. Sehr deutlich sagt er<sup>3)</sup>; »quidam sui [Ruperti] complices electores, qui juramenti fidei et honoris prorsus immemores adversum nos et sacrum Romanum imperium nequiter attemptarunt«. Noch stärker an den König von Frankreich<sup>4)</sup>: »arduam novitatem et factionem execrabilem a seculis inauditam — ymo crimen lese regie majestatis et sacrilegium perperam adversum nos et sacrum Romanum imperium attemptatas«, und ebenda<sup>5)</sup>: »contra juramenta — nobis prestita ac eciam literas suas patentes nobis traditas — temere venientes« (gemeint ist natürlich der Huldigungseid, und dazu die Gelöbnisbriefe in RTA. nr. 49 und 50, welche wirklich literae patentes sind), und weiter<sup>6)</sup>: »temeranda rebellionis—audacia«, und endlich<sup>7)</sup>: »pro reprimenda eorum rebellium

1) An Frankfurt RTA. 3, 292, 37. Vgl. ib. 295, 24. 294, 26.

2) RTA. 3, 296, 17.

3) RTA. 4, 395, 23.

4) RTA. 3, 297, 13.

5) ib. lin. 19—23.

6) RTA. 3, 298, 3.

7) ib. lin. 12.

nostrorum temeritate et exquisitis caliditatibus conculcandis«. Man kann sagen, er sei Partei, und es komme auf seine Aeusserungen nicht an. Eine Stimme aus der Zeit ist es aber doch, und sie stimmt mit den Gewissensbedenken, welchen wir auf Seiten der Reichsangehörigen begegnet sind.

Unter K. Sigmund schienen zwar im Januar 1424 durch den Kurfürstentag von Bingen die Tendenzen wieder aufleben zu wollen, welche das Jahr 1399 gekennzeichnet und 1400 zum Sturze K. Wenzel's geführt hatten<sup>1)</sup>. Aber einen weiter gediehenen Versuch, der auch die Formen des Verfahrens gegen das Reichsoberhaupt erkennen lässt, bringt erst die zweitfolgende Regierung, mit ausgearbeiteten Entwürfen, die uns wenigstens zeigen, wie man damals über die Methode eines solchen Vorgehens gedacht hat.

Ein merkwürdiger Absetzungsplan existiert nämlich noch aus der Zeit Friedrich's III.<sup>2)</sup>. Am 10. Sept. 1456 luden die Kurfürsten den Kaiser zu sich ein nach Nürnberg auf 30. Nov., er soll persönlich erscheinen, widrigenfalls müssten sie in der Türkenfrage auf eigene Hand beschliessen<sup>3)</sup>. Der Eingeladene nahm das ungnädig auf: eine solche Tagansetzung hätte nicht so Noth gethan, dass man sie ohne ihn vornehmen musste, solche Tage auszuschreiben gehöre vielmehr ihm zu, man solle alles wieder abbestellen<sup>4)</sup>; damit war der Tag verboten. Die Sache beginnt also hier wieder mit eigenmächtigem Ausschreiben der Ver-

1) Vgl. die Auseinandersetzung Kerler's in RTA. 8, 333—336, nebst den dazu gehörigen Aktenstücken.

2) Späteres aus der Zeit Friedrich's III. ist für unser Thema nicht ausgiebig, wie Müller RTTh. 2, 18 von 1461. Die Aeusserung bei Schulze de jurid. princ. 39 »etiam hic ordines imperatorem citare poenamque contumaciae ei minitari ausi sunt« finde ich nicht begründet.

3) Geben zu Frankf. Fr. n. nat. Mar. (Sept. 10) 1456, Ranke Ref. Gesch. 6, 17. Termin Andrestag (Nov. 30).

4) Geben Nuwinstadt Mi. vor Kathar. (Nov. 24) 1456, Müller RTTh. unter Friedrich V. 1, 552.

sammlung<sup>1)</sup> wie bei Adolf und Wenzel, und auch der Protest des Reichsoberhaupts tritt wie bei Wenzel ein.

Das Verbot war etwas spät gekommen, hätte aber ohne Zweifel auch bei rechtzeitigem Erscheinen keine Wirkung gehabt, der Tag kam zu Stande, war aber unvollständig besucht, nur Kurmainz, Pfalz und Brandenburg waren persönlich da<sup>2)</sup>. Ich lasse mich nicht auf die Frage ein, ob der Pfalzgraf damals König werden wollte, und verweise nur auf Karl Menzel, Friedrich der Siegreiche, 24. Man kann vielleicht sogar Bedenken haben, ob alle drei vorhandenen undatierten Entwürfe, die in Müller's RTTh. 1, 555 und 560 und 562 auf diesen Tag gesetzt sind, auch wirklich dahin gehören<sup>3)</sup>. Bei dem von Müller 555 als »Projekt e. churf. Vereinigung wider keiser Friedrichen« bezeichneten Stück wird man wohl sicher gehen, und die beiden andern »Projekte« sind doch auch so ziemlich aus dieser Zeit, wir können sie also sehr wohl verwenden, da für uns nur das Verfahren in Betracht kommt, das von kurfürstlicher Seite gegen den Kaiser beabsichtigt wurde, die Form, in welcher gegen ihn vorgegangen werden sollte. Denn nicht sogleich

---

1) Im Abschiede des Nürnberger Tags ist dann gleich wieder der Kurfürst von Mainz beauftragt (Müller RTTh. 1, 544 A) den nächsten Tag auszuschreiben. Der Abschied und die drei Entwürfe stehen auszugsweise auch in Karl Menzel's Regesten z. Gesch. Friedr. d. Siegreichen, Quellen u. Erört. 2, 267—270).

2) Ebenda.

3) Der Nürnberger Abschied, der datiert ist auf 30. Nov. 1456, setzt den nächsten Tag auf 13. März 1457 an (Müller 554), das Schreiben der 3 anwesenden Kurfürsten vom 19. Dec. 1456 an Wilhelm von Sachsen (Müller 590) nennt denselben Tag bei der Einladung. Dagegen das Vereinigungsprojekt (556) hat den 13. Juni, das Projekt des ersten Schreibens an den Kaiser den 5. Mai (562), das des zweiten den 19. Juni (562). Die undatierten Projekte stimmen also darin schlecht mit den datierten Aktenstücken. Doch da es nur Projekte sind, können in diesen verschiedenen Zeitangaben einfach verschiedene Phasen der Verhandlungen gesehen werden. Sicher scheint mir das Vereinigungsprojekt (555—558) auf unsern Nürnberger Tag zu gehören, in demselben ist 556 die Rede von »vereinen und vorpflichten« und 558 von »einung« und im Protokoll 554 von »vorstentnisse und einung« und von »der gemeldten vorstenteniß«, dies beides bezieht sich auf einander.



sollte dieses Vorgehen stattfinden; aus dem Protokoll (554) sehen wir, dass der nächste Frankfurter Kurfürsten-Tag vom 13. März 1457 dazu bestimmt wurde, den Entwurf »der vorstentnisse und einung« zu Ende zu bringen, die Unterhandlung mit dem Kaiser da zwar fortzusetzen, aber auch ein näheres »vorstentnis«, das von den Kurfürsten aus mit den Fürsten gesucht werden sollte, in Berathung zu ziehen zur Sicherung der wirklichen Aktion »bi addir gein« den Kaiser. Dieser nächste Tag führte aber zu der Ausführung nicht<sup>1)</sup>, und so blieb alles nur beim Entwurf.

Das »Project einer churf. Vereinigung wider K. Fridrichen« (555—558) kann natürlich nur von denjenigen Kurfürsten ausgegangen oder gemacht sein, die zu Nürnberg anwesend waren, es nennt aber gleich vorn als Theilnehmer alle sieben, weil alle sieben zu dem endlichen Vertrag beitreten sollten. Sie berufen sich darin auf die Gefahr, welche der Fall Konstantinopel's und die Ausbreitung der Türkenmacht für die Christenheit mit sich bringt, und auf den traurigen öffentlichen Zustand, der im Römischen Reich und besonders in Deutschen Landen herrscht, und wollen ihn deshalb ersuchen, dass er zu ihnen persönlich auf Montag zu Nacht nach Trinitatis (Juni 13) nach Frankfurt komme, um die Zustände des Reichs zu bessern, und dass er überhaupt seinen Aufenthalt bleibend »hir oben in dem rich« nehme<sup>2)</sup>. Andernfalls soll er seine Zustimmung geben, dass sie einen Römischen König wählen; diesem so zu Erwählenden soll er selbst unwiderruffliche Vollmacht ertheilen, die Reichsangehörigen »irer globde eide und pflicht« gegen ihn (Friedrich) ledig sagen, und denselben Gehorsam gebieten gegen den Neuerwählten auf dessen ganze Lebenszeit, solange diesen die Kurfürsten von seinen Würden nicht entsetzen würden. Eines von beiden, Besserung der Reichszustände durch den gegenwärtigen Kaiser oder aber die

---

1) Menzel, Friedrich der Siegreiche, 27.

2) Vgl. Franklin 1, 369 Reformvorschlag von 1455, nach Müller RTTh. 1, 512; es ist da nur längerer Aufenthalt gemeint. Vielleicht war die Meinung auch 1456 hier oben so.

Thronveränderung, soll Friedrich wählen, und was er wähle, darnach wollen sie auf dem bevorstehenden Frankfurter Tag handeln. Wollte er aber keines von beiden thun oder ihrer Gesandtschaft auch nur eine unbestimmte Antwort geben, so wollen die Kurfürsten sich gleichwohl auf den genannten 13. Juni nach Frankfurt begeben, und nicht aus einandergehen, ehe sie den neuen König gewählt haben, und die dortigen Beschlüsse unweigerlich ausführen. Der Gewählte soll sodann seine gewöhnliche persönliche Hofhaltung in Frankfurt nehmen oder dreissig Meilen Wegs in dessen Umgebung in einer andern Reichsstadt. Giebt Friedrich seine Einwilligung zu solcher Wahl, so soll der neue König bei dessen Lebzeiten ohne dessen Willen die Kaiserkrone nicht empfangen; andernfalls aber soll dem Gewählten alle königliche und kaiserliche Würde und Ehre zu erlangen behalten sein. Zur Durchführung des Unternehmens verbünden sich die Kurfürsten mit ihrer ganzen Macht, und die Verpflichtung geschieht mit handgebenden Treuen. — Also ein vermittelndes Verfahren. Der regierende König wird zuerst ersucht, das richtige Regierungssystem anzunehmen, oder aber eine Neuwahl zu sanktionieren, die ihm selbst die Kaiserwürde noch übrig lässt, oder endlich die Kurfürsten schreiten auf eigene Faust dazu und brechen jeden Widerstand mit Gewalt. Von Absetzung ausdrücklich ist zu reden vermieden in Betreff des regierenden Herrschers; sie liegt nur natürlich in der allenfallsigen eigenmächtigen Neuwahl eines Königs, die aber der regierende vermeiden kann, wenn er will; von Absetzung ausdrücklich ist nur die Rede gleich in Betreff des Neugewählten: er hat überhaupt nur eine bedingte Stellung, er ist bloss König auf Wohlverhalten, er kann jeden Augenblick von den Kurfürsten abgesetzt werden. Es ist die Anschauung, nach der die Kurfürsten eigentlich auch diesmal in Betreff Friedrich's schon handeln, ohne es so direkt auszusprechen. Aber verfassungsmässig ist das bisher nicht gewesen, wie wir sahen, und indem es gleich vor der Wahl des neuen Königs ausgesprochen wird, erhält seine Stellung (falls er gewählt worden wäre) einen bloss vertragsmässigen Charakter auf Zeit und Zufall. Es ist mit Einem Wort eine neue Art von Königthum, die hiermit eingeführt werden soll. Wenn

ein solehes Königthum eingeführt wird, dann ist für immer die Unbequemlichkeit der Gewissensbedenken bei einer Thronveränderung vermieden. Für diesmal ist diese Unbequemlichkeit sichtlich noch empfunden worden, man hält den Versuch noch für zweckmässig, sich von der eidlichen Verpflichtung gegen den misliebigen König durch diesen selbst entbinden zu lassen, aber man ist auch schon entschlossen, sich selbst zu entbinden, wenn er es nicht thun will, man möchte das vermeiden, aber zu der Unterscheidung des doppelten Eides greift man nicht mehr, vielmehr: wenn der König nicht vom Eide entbindet, ist er schuldig, falls sie ihn brechen.

Eine andere Auffassung, die der älteren vom Doppeleide näher steht, enthält das, was Müller 560 als »Erstes Project churf. Schreibens an Kais. Majestät« mittheilt. Die Kurfürsten machen da den Kaiser verantwortlich für »die grossen klegelichen gebreehen irrunge und missehelunge die — ufirstanden sin und noch tåglichen ufirstehen«, und diese Worte erinnern sehr an die Absetzungsurkunde von 1400, wo gedacht wird »wie vil und manehirley großer klegelicher gebresten irrungen und mishel — ufferstanden und noch werende sint und tegelich schedelieher ufferstehen« (RTA. 3, 255, 21, vgl. lin. 34). Ausserdem ist aber auch die Citation des Königs nach Oberlahnstein durch die Kurfürsten von 1400 benützt. Indem 1456 die Kurfürsten den Kaiser bitten, in Frankfurt persönlich zu erscheinen, um geordnete Zustände im Reiche zu schaffen, fügen sie bei: »als denn daß der eristenheit unde dem heiligen riche ein grosse notdorft ist«; und im Jahr 1400 heisst es in RTA. 3 nr. 146: »als der heiligen kirchen dem h. R. riche und der gem. kristenheit des ein große notdurft ist«. Am schlagendsten aber ist es mit der Stelle, in der sie 1456 mit der Aufkündigung ihres Eides drohen, wenn er nicht in Frankfurt persönlich erschiene: sie steht fast wörtlich schon 1400 in RTA. 3 nr. 146.

1400

und kement ir nit of die furgeschriben stat und tag zu tun in der maßen als fur geschriben stet, so musten wir von

1456

dann wo ir alsdann also zu Franckfurt nicht irschinen werdet, so müssen wir von solcher pflicht und ambt wegen, do-



1400

anruffunge des gemeinen landes, und auch von solicher eide wegen damit wir dem heiligen Romschen riche verbunden sin, darzu gedenken tun und bestellen, daz daz heilige reiche nutzlicher und redelicher gehanhabet wurde; und wolden darumb solicher eide, als wir uwr personen getan han, genzlich ledig und uch furbaz nit me verbunden sin; beheltniße uns doch solicher eide damit wir dem heiligen Romschen riche sin verbunden, dabi wir verliben wollen.

1456

mitte wir gote dem allmechtigen der cristenheit dem heiligen riche und gemeinen nutze gewand sin, dorzu gedenken tun und auch bestellen, dardurch das heilige rich nützlicher unde redelicher gehandilt werde; und wollen dorumb solchir eide, als wir uwir personen geton haben, gänzlich ledig und ouch vorbas nicht mehr verbunden sin; doch mit beheltniß der pflicht, domitte wir dem heiligen Römischen riche gewant sint, dobi wir dann bliben wollen.

Bei diesem engen Anschluss an das frühere Vorgehen der Kurfürsten ist die Forderung des Residenzwechsels weggefallen, weil diese 1400 nicht gestellt war. Bedeutsam ist aber eine Veränderung, die mit der letztangeführten Stelle von 1400 vorgenommen wurde, die den doppelten Eid enthielt. Natürlich, dass doch etwas ähnliches gesagt wurde, wenn man einmal diesem Vorbild folgte. Aber der Begriff eines dem Reich als solchem insbesondere geschworenen Eides ist dabei absichtlich ersetzt durch den Begriff von Pflicht und Amt, und die Verbindlichkeit, die sich daraus ergibt, ist nicht mehr als eine nur gegenüber dem Reich sondern auch gegenüber Gott und der Christenheit und dem gemeinen Nutzen bestehende gefasst. Also auch hier greift man nicht mehr zu der Unterscheidung des doppelten Eides, und an der absichtlichen Veränderung ist zu erkennen, dass man jetzt wirklich einsah, es könne von einem solchen zweiten Eid auch nicht mit einem Schein von Wahrheit gesprochen werden, und dass das der Grund war, warum man sich lieber an den Begriff einer sehr allgemeinen Verbindlichkeit, die man zwar auch dem Reich gegenüber, aber nicht bloss dem Reich gegenüber, zu haben vorgab. Dass die Veränderung absichtlich ist, erkennt man insbesondere daran, dass am Schluss statt des Eides gegen das Reich wiederholt die Pflicht, diesmal nur gegen das Reich der Kürze halber, gesetzt wird, und dass, im Gegensatz dazu, dem Kaiser

gegenüber nicht etwa nur die Ausübung einer blossen Pflicht, sondern die fernere Geltung des Eides, der hier stehen geblieben ist, abgesagt wird. Wie streng es die Eidbrüchigen mit dem Pflichtbewusstsein nehmen, heben sie wiederholt hervor: S. 561 B »daß — an uns kein gebreche erscheine«, und S. 562 A »dodurch an uns keine gebreche irfunden werde«.

Auch in dem »Zweiten Project churf. Schreibens an Kais. Majestät« bei Müller 562 erscheint das strenge Pflichtgefühl der Abtrünnigen mit den Worten »daß kein gebrech an uns nicht wäre gewesen«, aber über den Eid kommen sie mit einer neuen Erfindung hinweg. Der Kaiser ist auch hier wieder aufgefordert worden »entlich und peremptorie« persönlich nach Frankfurt zu kommen«, auch hier wieder, dass er »in wesen bi uns« bleibe, d. h. seinen bleibenden Aufenthalt zu ihnen verlege, wie im früher besprochenen Vereinigungsprojekt, um den Zustand in der Christenheit und im Reich zu verbessern. Andernfalls soll er wissen, »daß dem heiligen Romischen rich und uns, von vorpfflicht wegen und solch vorberürt gebrechen zu vorkommen, furder an ein haupt nicht lenger steet zu sein, sunder umb ein andir haupt uns vorsehen und das also machen wollen daß wir kegen dem allmechtigen gote und gen allermeniglich wol verantworten mögen«. Von Eiden steht hier gar nichts, auch nichts von demjenigen, der dem Kaiser geleistet ist, und es wird dieser also wohlweislich übergangen, wohl in der Einsicht, dass von diesem Eide sie sich nicht selbst entbinden, sondern nur durch den Kaiser entbunden werden konnten, dem er geleistet war, also im Gegensatz zu dem »Ersten Project« von 1456 und zu dem Verfahren von 1400. Aber nun hilft ihnen die neue Erfindung: sie haben die Pflicht, nicht länger ohne ein Haupt zu sein, sie schreiben sich darum das Recht zu, einen neuen König zu wählen, weil das vorhandene Haupt gar kein Haupt, der vorhandene König gar kein König ist, also man ihm auch nichts schuldet, natürlich auch keinen Eidschwur zu halten hat, und somit bei dieser Art von Erledigung des Throns, wie bei jeder andern, das gewöhnliche Verfahren der Neuwahl von selbst einzutreten hat. So ist hier die Unterscheidung des Doppeleides vermieden, weil sie über-

flüssig ist. Es ist die Absetzung vermieden, weil niemand da ist, der erst noch abzusetzen wäre. Ja man hat eigentlich die Pflicht zur Neuwahl zu schreiten, und braucht daher keine Verantwortung zu scheuen.

Von einem Gericht über den König, das zur Absetzung führt, ist in allen diesen drei Entwürfen auch nicht entfernt die Rede, also auch nicht von einer Funktion des Pfalzgrafen dabei. Die Reception des Spiegelrechts vom Pfalzgrafen als Richter über den König blieb in der Praxis bei dem Versuche von 1300 stehen, und der verzweifelte Artikel der Goldenen Bulle von 1356 ist nur der Rest eines solchen Versuches auf dem Boden der Reichsgesetzgebung und ist nie in Anwendung gekommen. Man hatte früher dem doch eigentlich politischen Verfahren ein gerichtliches Aussehen zu geben gesucht, es war nur halb geglückt, das frühere mal im Jahr 1298 ist die Gerichtsform etwas besser gelungen als später im Jahr 1400, jetzt unter K. Friedrich III. ist auch dieser Schein hinweggeschmolzen, und es bleibt nur die politische Aktion auch der Form nach übrig. Nur das »Erste Project churf. Schreibens an Kais. Majestät« von 1456, das sich ziemlich eng an die Ladung von 1400 anschliesst, lässt vielleicht auch die Möglichkeit zu, dass wenigstens zum Scheine noch ein gerichtliches Verfahren daran geknüpft werden konnte, wenn die Sache überhaupt weiter gediehen wäre. In dem »Project einer churf. Vereinigung wider K. Friedrichen« von 1456 sind es einfach die Kurfürsten, die für das Reich handeln, indem sie eine Thronveränderung bewirken: sie setzen den König eigentlich nicht ab, aber sie nehmen eine Neuwahl vor *vivente imperatore*, wodurch der alte König von selbst abgesetzt ist, und sie schaffen ein neues bloss transitorisches Königthum, indem der neue König seine Würde ausdrücklich nur mit der Einschränkung erhält, dass er jederzeit abgesetzt werden kann, sobald man ihn nicht mehr will. Wie man aber dazu kommt, einen neuen zu wählen bei Lebzeiten des alten, das sagt das »Zweite Project churf. Schreibens an K. M.« von 1456, und dasselbe ist somit recht eigentlich der Gipfel der ganzen Entwicklung, das Non plus ultra der rechtlosen Willkür aller Absetzungstheorien. Man darf darnach ja nur sagen: wir haben eigentlich keinen König, weil der bis-



herige nichts nutz ist — und man ist über alle Bedenken hinweg, es ist keine Absetzung nöthig, man begeht keinen Eidbruch, die Thronvakanz ist von selbst da, sie hat die nämlichen Folgen wie alle andern Thronvakanzen, man hat als Kurfürst das Recht und die Pflicht, einen neuen König zu wählen. Wenn im Jahr 1298 und 1400 neben dem gerichtlichen Verfahren doch schon mit der Gedanke zu Grunde lag, dass die Kurfürsten, weil sie das Recht haben zu wählen, auch das Recht haben müssen abzusetzen, dass der negative Akt eigentlich nur die andere Seite des positiven ist und ihnen so von selbst zukommt, so wird jetzt, aber mit demselben Erfolg, die positive Seite auf die Spitze getrieben: die Kurfürsten, indem sie das Recht haben zu wählen, können dieses Recht fortwährend und in jedem Augenblick ausüben, also auch bei Lebzeiten eines Königs, der also immer nur da ist auf Wohlverhalten und in Folge einer beliebigen Neuwahl wieder verschwindet.

---

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen](#)

Jahr/Year: 1886

Band/Volume: [33](#)

Autor(en)/Author(s): Weizsäcker Julius

Artikel/Article: [Der Pfalzgraf 1-84](#)